

J. 52.

# Die Begründung

der

# evangelisch-lutherischen Kirche

in Kurland

durch

**Herzog Gotthard,**

ein kirchengeschichtlicher Versuch,

nach den Quellen bearbeitet

von

**Theodor Kallmeyer,**

adjungirtem Prediger zu Landsen und Hasau, ordentl. Mitgliede der Kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen in Riga, correspondirendem Mitgliede der Ehstländischen literarischen Gesellschaft in Reval, und Associé der Königl. Dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen.



(Besonders abgedruckt aus den Mittheilungen aus der livl. Geschichte. Bd. VI. Heft 1 u. 2.)

---

**Riga, 1851.**

Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Die Begründung

des

evangelisch-lutherischen Kirche

in Riga

durch

Herrn Conrad

Der Druck wird gestattet, mit der Bedingung, dass nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Censur-Comit t eingesandt werde.

Riga, am 5. M rz und 29. Mai 1851.

**Dr. C. E. Napiersky,**

**Censor.**

2st. A



17954



## Uebersicht des Inhaltes.

- |   | Seite |
|---|-------|
| 1) Grundzüge aus der Geschichte der Reformation Livlands. — Empfänglichkeit des Landes für eine Kirchenverbesserung. — Ihre erste Aufnahme in Riga und den benachbarten Städten. — Verhalten der Bischöfe und Ordensmeister dabei. — Ausdehnung der Reformation auf das Land. — Allmählicher Untergang der katholischen Kirche unter den letzten Ordensmeistern. — Reformationsgeschichte Kurlands. — Nachrichten über den Anfang und Fortgang der Kirchenverbesserung daselbst. — Stellung der Bischöfe von Pilten zu ihr. — Kirchlicher Zustand bei der Wahl des letzten bischöfl. Coadjutors Ulrich Behr, 1556. — Gänzlicher Verfall des Kirchenwesens am Ende der Ordensregierung . . . . . | 1.    |
| 2) Gotthard Kettler's Thätigkeit für die Kirche bis zur Auflösung des Ordensstaates. — Seine Jugendgeschichte und Hinneigung zur protestantischen Lehre. — Besuch einer Vorlesung Melancthon's. — Plan zur Errichtung einer Hochschule in Pernau. — Kettler wird Ordensmeister. — Der russische Krieg und der Untergang des Ordensstaates; Kettler wird Herzog von Kurland, 1561. — Rechtfertigung seines Benehmens. — Die protestantische Lehre augsburgischer Confession wird in Livland und Kurland als Staatsreligion anerkannt. — Kettler's Glaubensstellung. — Erfordernisse zur festern Begründung der evangelisch-lutherischen Kirche in Kurland . . . . .                              | 36.   |
| 3) Erste Schritte Herzog Gotthard's zur Anordnung des Kirchenwesens in Kurland, 1561—1567. — Plan zur Gründung einer Hochschule in Bauske. — Stephan Bülow, erster Kurländischer Superintendent. — Allgemeine Kirchenvisitation in Kurland, 1566. — Schilderung des durch sie ermittelten kirchlichen Zustandes. Mangel an Kirchen, Untauglichkeit des Prediger, Heidenthum und Sittenlosigkeit des Volkes. — Religiöser Glaube der Letten, ihre Feste, ihre sittliche Gesunkenheit in jener Zeit. — Bülow giebt sein Amt auf . . . . .   | 59.   |
| 4) Umfangreiche Stiftung von Kirchen und Pastoratswidmen, 1567—1570. — Der Landtagsschluss über Kirchenbauten u. s. w. vom 28. Februar 1567. — Reformatoren und Visitatoren zur Ausführung seiner Beschlüsse: Salomon Henning,  |       |

- Wilhelm von Effern, Alexander Einhorn, — Kirchenvisitation von 1567—1569. — Bericht über sie auf dem Landtage zu Mitau 1570. Die Kirchenbauten grösstentheils vollendet. — Beschlüsse des Landtages. Alexander Einhorn bittet um Entlassung, bleibt aber im Amte. — Herzogliches Edict vom 28. Juli 1570. — Privilegium für die Kurl. Ritterschaft vom 25. Juli 1570 . . . . . 91.
- 5) Herzog Gotthard's Gesetze für das Kirchenwesen in Kurland, 1579. — Ihre Kraft und Bedeutung. — Die Kirchenreformation. Vollständiger Auszug aus derselben. — Die Kirchenordnung. Vollständiger Auszug aus derselben. — Zweckmässigkeit und Werth dieser beiden Gesetze 113.
- 6) Befestigung und Verbesserung der kirchlichen Zustände in Kurland bis zu Herzog Gotthard's Tode, 1570—1587. — Kirchenvisitation von 1570—1572. — Prediger-Instruction. — Bericht der Visitatoren auf dem Landtage vom 10. März 1572 -- Kirchliche Anordnungen auf demselben. — Sal. Henning erneuert vergeblich sein Abschiedsgesuch. — Ungünstige Verhältnisse für die Kirche von 1572—1582 während des erneuerten Krieges. — Alexander Einhorn stirbt; seine Stelle bleibt unbesetzt, 1575. — Erneuerung der Religionsfreiheit bei der Belehnung des Herzogs 1579. — König Stephan sucht die katholische Kirche in Livland wieder auszubreiten; Widerstand des Herzogs, 1582. — Landtag und neue Kirchenvisitationen, 1582 und 1584. — Erklärung gegen die reformirte Abendmahlslehre . . . . . 168.
- 7) Herausgabe der ersten Schriften in lettischer Sprache, 1586—1587. — Aeltere lettische Uebersetzungen. — Abfassung eines Katechismus, Gesangbuchs u. s. w. — Es entstehen Zweifel an der Rechtgläubigkeit des Herzogs und seines Landes. — Ursachen davon; die Vermählung der Prinzessin Anna mit einem katholischen Fürsten. — Druck und Verbreitung der lettischen Schriften. — Bestimmungen über das Kirchenwesen in Herzog Gotthard's Testament. — Schlusswort . . . . . 189.
- Beilagen . . . . . 203.

### Druckfehler.

Seite 25, Z. 21,	statt Reorganisation	lies: Reformation.
„ 64, Z. 13,	„ eine	„ seine.
„ 110, Z. 4,	„ erscheinen	„ erschienen.
„ 158, Z. 1,	„ Gebet	„ Gebot.

2

Die Begründung  
der  
evangelisch-lutherischen Kirche in Kurland  
durch Herzog Gotthard.

1.

Früher als man nach der, von der Quelle des Protestantismus entfernten Lage Livlands im Norden erwarten durfte, fanden die Lehren Luther's hier Eingang und Aufnahme. Die Verfolgungen, welche seine Schüler nach dem Reichstage zu Worms zu erleiden hatten, zwangen sie zu Auswanderungen aus dem deutschen Vaterlande und so liessen sich zwei derselben schon 1522 in Riga nieder. Obgleich sie in der Stadt und im ganzen Lande sehr bald viele Anhänger fanden, so geschah doch für die Bildung eines regelmässig geordneten Kirchenwesens, ohne welches auf den Glauben und das sittliche Leben eines Volkes nur langsam eingewirkt und keine schnelle Verbreitung der Lehre herbeigeführt werden kann, in den ersten vierzig Jahren, bis zum Untergange des deutschen Ordens, fast gar nichts. Diese auffallende Erscheinung, die zu den schnellen Fortschritten bei Begründung der protestantischen Kirche in Deutschland in geradem Gegensatze steht,

findet ihre Erklärung in den eigenthümlichen innern und äussern Staatsverhältnissen Livlands, und in seinem damaligen kirchlichen und sittlichen Zustande, welche auf die Reformation zum Theil zwar einen förderlichen Einfluss ausübten, zum Theil aber auch ihr hemmend entgegentraten.

Der deutsche Orden mit seinem Landmeister und die Geistlichkeit mit dem Erzbischof von Riga an der Spitze, hatten sich in der Herrschaft über Livland, — unter welchem Namen man in älteren Zeiten die jetzigen Ostseeprovinzen Russlands begriff, — getheilt, aber schon seit der Einbürgerung des ersteren den Unterdrückungskampf gegen einander begonnen. Längst war ihre gemeinsame Aufgabe, das Christenthum zu fördern und zu schützen, in den Hintergrund getreten und nirgend weniger für das geistige Wohl und die Belehrung des Volkes geschehen, als hier; — längst hatte die dazu nöthige brüderliche Eintracht einem feindseligen Ueberwachen Platz gemacht, das jede Blöße des Gegners zu erspähen strebte, um sie zu dessen Verderben zu benutzen. Wenn die Geschichte geneigt ist, dem Erzbischofe dabei grösseres Recht zuzugestehen, so hatte der Orden dafür überwiegende Macht entgegenzustellen. Ihm wäre darum der Sieg unzweifelhaft zugefallen, als man den Waffen die Entscheidung überliess, hätte nicht der Papst, dem auch der deutsche Orden seiner Stiftung nach unterworfen war, um auch hier das Uebergewicht der Kirche über die weltliche Macht aufrecht zu erhalten, dem Erzbischofe seine Unterstützung zu Theil werden lassen. Dadurch kam der stolze Orden zwar

oft dem Schicksale nahe, sein siegreiches Schwert vor dem Krummstabe beugen zu müssen, wusste aber immer mit Gewandtheit, durch Ränke, List und Gold, die ihm drohenden oder schon gegen ihn geschleuderten Bannbullen unwirksam zu machen. So erhielt sich die Macht der Gegner im Gleichgewichte, ohne dass sie doch jemals das ersuchte Ziel, die Oberherrschaft, aus den Augen verloren, oder irgend ein Mittel unbenutzt gelassen hätten, sich ihm zu nähern \*).

Der Nachtheil, den diese innere Fehde der Kraft des Landes brachte, wurde noch dadurch vergrößert, dass sie den mächtigern Nachbarstaaten eine bedenkliche, vermittelnde Wirksamkeit einräumte. Der Orden rief sie weniger herbei; er hatte durch seinen Stützpunkt in Preussen und durch seine weiten Verzweigungen in Deutschland in sich selbst Hilfsmittel genug, und bedurfte, um den schwächeren Gegner zu überflügeln, keiner fremden Macht. Desto häufiger suchten die bedrängten Erzbischöfe bei auswärtigen Staaten Hülfe; ja die Päpste und Kaiser, häufig um Schutz angegangen, verwiesen sie selbst an jene Nachbarn, indem sie besonders die Könige von Polen und Dänemark, die Hansestädte und andere weniger bedeutende Fürsten zu Schirm-

---

\*) Vergl. *B. Bergmann's* Abhandlung: „*Livlands Orden und Obergeistlichkeit im Kampfe*“, in dessen *Magazin für Russlands Geschichte, Länder- u. Völkerkunde*. Mitau, 1825. 2 Bde. — und meine „*Geschichte der Habitsveränderungen des Rigaschen Domcapitels*“, in den *Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands*. Riga, 1841. Bd. 2. Heft 2.

herren der livländischen Kirche ernannten und sie dadurch zu offener Einmischung in die Landesangelegenheiten aufforderten. Dadurch entstanden Beziehungen einzelner Theile des Landes zu ihnen, die etwas von Abhängigkeit an sich hatten und leicht in den Vermittlern die Lust nach dem Besitze erregen konnten. Besonders unterzog sich Polen, das in ältern Zeiten dem Orden so häufig in offener Fehde gegenüber gestanden hatte, dem übertragenen Amte um so lieber, als es längst schon mit lüsterlichem Auge auf die fruchtbaren Ostseegestade geblickt hatte, und ihm nun leichter Gelegenheit werden konnte, sie an sich zu reißen.

Jene innern Gegensätze und der Einfluss benachbarter Mächte in Livland, welche sich bis zum Eintritt der Reformation immer schärfer ausgebildet hatten, mussten ihrer Aufnahme durch die Regenten mehr entgegen wirken, als förderlich sein. Eine offene Erklärung für sie stellte alle herrschsüchtigen Pläne der beiden Gegner auf's Spiel und drohte ihre ganze weltliche Macht zu vernichten. Der Erzbischof und seine Geistlichkeit hätten dadurch ihre kräftigste Stütze, den Beistand des Papstes verloren, und dann dem Ordensmeister keinen so wirksamen Widerstand mehr leisten können. Aber auch den Orden verband seine ganze innere Gliederung, als geistliche Verbrüderung, so enge mit der katholischen Kirche und ihrem Oberhaupte, dass eine offene Annahme der ketzerischen Lehre nothwendig seine eigene Auflösung, und dadurch den Verlust eines grossen Theils seiner Hülfsmittel und innern Kraft, welche ohnehin durch die eben (1520)

erkaufte Unabhängigkeit vom Hochmeister in Preussen geschwächt war, hätte zur Folge haben müssen. Den Schirmherren aber, besonders Polen, wäre durch einen solchen Abfall eine erwünschte Gelegenheit gegeben worden, unter dem Vorwande, die Religion zu schützen, eine feindliche Stellung einzunehmen, deren Folgen, bei dem durch innern Zwist entkräfteten Zustande des Landes und seinen geschwächten Vertheidigungsmitteln, höchst bedenklich werden konnten. — Dennoch lag es in dem Vortheile des Ordens, den Lehren der Reformation bereitwillig Eingang zu gestatten und ihnen einigen Schutz zu Theil werden zu lassen, wenn er auch selbst sich nicht für sie erklären durfte. Ohne dass er einen offenen Angriff gegen den Erzbischof zu machen, oder sich irgend einer Gefahr auszusetzen brauchte, bot ihm jene gewaltige Bewegung, die der katholischen Geistlichkeit an vielen Orten so gefährlich geworden war, ein kräftiges Mittel, die Macht derselben untergraben oder ganz vernichtet zu sehen.

So wie in den Staatsverhältnissen Livlands, neben vielen Hindernissen, doch auch etwas Günstiges für die Reformation lag, das ihr den Eintritt in das Land erleichtern konnte, so brachte der verdorbene kirchliche und sittliche Zustand desselben eine ähnliche, entgegengesetzte Wirkung auf das Volk hervor, indem er für eine Kirchenverbesserung günstig stimmte, aber den Einfluss derselben auf Erkenntniss und Leben in hohem Grade erschwerte. Die katholische Kirche, deren Gesunkenheit in Deutschland die Reformation hervorgerufen hatte, war hier

in einen noch grössern Verfall gerathen, und nicht mehr im Stande das religiöse Bedürfniss zu befriedigen, ja, sie schien ihre heilige Bestimmung hier fast ganz aus den Augen verloren zu haben. Die Kirchenfürsten, fortwährend in weltliche Händel verstrickt, widmeten ihre Thätigkeit vorzüglich der Beschützung ihrer Macht und ihres Besitzes. Sie gaben nicht selten das Beispiel zu der Sittenlosigkeit und Schwelgerei, welchem die Domherren und die niedere Geistlichkeit nacheiferten, und die sie ungerügt, oft auf schamlose Weise zur Schau trugen. Dabei musste die Sorgfalt für die Kirche und deren Wirksamkeit in den Hintergrund treten, der Einfluss der Geistlichen als Seelsorger und Lehrer immer geringer werden und endlich ganz aufhören, als sogar aus dem Kirchendienste jener Heiligenschein äusserer, andächtiger Feier und mönchischer Frömmigkeit immer mehr verschwand, der ihm sonst eine so grosse Wirkung gerade auf das ungebildete Volk gewährt, bei dem sie Andacht und religiöse Erhebung hervorruft. Nur das wurde im Gange erhalten, was dem Hochmuthe schmeichelte und der Habsucht förderlich war, wie glänzende Aufzüge, die Feier der Messe, Wallfahrten und Ablasshandel \*).

\*) Vergl. vorzüglich *Balthas. Russow's* Schilderung der Sitten Livlands, wie er sie seit der Regierung des Ordensmeisters Brüggeney (seit 1535) selbst erlebt hatte und wie sie seit Plettenberg's Siegen im Gange waren, in seiner *Chronik (Bart 1584.)*, wo er *Bl. 52.* von Ablass, Wallfahrten u. s. w. und *Bl. 28, 29.* von

Kirche, nicht besser war, wusste wenigstens der Orden sehr genau, durch die vielfachen Berührungen und Verhandlungen, in die er mit demselben gekommen war. Natürlich erscheint es daher, dass bei Hohen und Niedrigen Verachtung und Widerwille gegen die katholische Kirche und ihre Diener entstanden, wie sie sich in den Mittheilungen aus jener Zeit aussprechen, und dass eine Lehre bereitwillige Aufnahme finden musste, die zu allen jenen Mängeln und Missbräuchen in so entschiedenem Gegensatz stand.

Desto grössere Hindernisse stellten sich der Wirkung der neuen Lehre auf den Glauben und das Leben leicht erworbener, durch äussere Beweggründe zugeführter Anhänger entgegen. Die Sittenlosigkeit, die man bei der Geistlichkeit so streng tadelte, herrschte nicht weniger bei den andern Ständen, und hatte in den Landessitten so tiefe Wurzeln geschlagen, dass man ihre Verdorbenheit gar nicht mehr erkannte, oder doch nicht vermochte, sich von ihnen loszusagen. Besonders verbreiteten sich während des zwanzigjährigen Friedens, der seit Plettenberg's grossem Siege über die Russen (1502) in Livland bestand und die Wohlhabenheit und zeitliche Wohlfahrt des Landes förderte, mit der Ueberzeugung, keinen Krieg befürchten zu müssen, wie *Russow* sagt: „grosser Uebermuth, Müssiggang, Hoffahrt, Prachtliebe, Wollust, unmässige Schwelgerei und Unzucht, unter Regenten und Unterthanen“ \*).

---

der Sittenlosigkeit der katholischen Geistlichkeit spricht; ebenso *Vorrede S. 5 ff.*

\*) *Russow Bl. 88 a.* Die Belege dazu liefert er in der

Kirche hatte weder die Kraft noch den Willen, dem Unwesen zu steuern, denn die Geistlichen ergaben sich denselben Lastern. Auch der Orden, von dem drohenden Feinde befreit, unterlag den Gefahren seiner Unthätigkeit. Die strengen Bande der Ordensregel lösten sich auf und an Stelle der durch sie geforderten mönchischen Tugenden trat' ein schwelgerisches, nur durch Genusssucht geleitetes Leben. Trinkgelage, Jagd und Spiel auf beständigen Zügen von einem Feste zum andern, füllten die Tage aus. Sogar bis nach Rom war die Kunde gedrungen und die Päpste forderten vom Hochmeister eine Reformation des sittlich und religiös entarteten Ordens (1517 und 1523)\*). — Dem Beispiele der Obern folgten die Untergebenen nach. Bei den Bürgern in den Städten war die Schwelgerei und der Prunk auf Hochzeiten und Familienfesten, bei den beliebten Vogelschiessen, auf Fastnacht und bei jeder andern sich darbietenden Gelegenheit, nicht geringer\*\*). — Auch der geplagte Bauerstand blieb darin nicht zurück. Die sogenannten Wakkentage, an denen sie den Herren ihre Abgaben zu bringen hatten, die Kirchmessen und Johannisabende, nebst einigen andern, aus dem Heidenthume stammenden Festen, wurden durch Ausschweifungen aller Art be-

---

darauf folgenden Beschreibung des Lebens und der Feste des Adels, der Geistlichen, Bürger u. s. w. *Bl.* 28—33.

\*) Vergl. *Voigt's Geschichte Preussens*, Bd. 9, S. 685 ff., wo der Inhalt der betreffenden Bullen genauer angegeben ist.

\*\*\*) *Russow Bl.* 53 u. 54.

zeichnet. Die Ehe hatte bei ihnen zum grossen Theile aufgehört und niemand forderte die Vollziehung derselben. Sie fanden in ihren ungesetzlichen Verbindungen, in denen ihnen der Orden und die Geistlichkeit, ohngeachtet ihres Cölibats, öffentlich vorangingen, gar nichts Unrechtes mehr und meinten: „da doch ihre Herren und Junkern ebenso thäten, könne es ihnen ebenso wenig verboten sein; auch sei es eine alte livländische Gewohnheit, die schon ihre Väter beobachtet hätten“\*). — Welche Hindernisse musste also eine solche sittliche Gesunkenheit einer Lehre entgegenstellen, deren Aufgabe es hier wurde, eine völlige Umgestaltung von Glauben und Leben herbeizuführen.

So war im Allgemeinen der Boden beschaffen, auf dem die Reformation ihre Wirksamkeit entfalten sollte. Der Orden, die Bürgerschaft und das Volk, mit Ausnahme der Geistlichkeit, erleichterten ihr den Eintritt in Livland und zeigten sich ihr günstig, damit sie die katholische Kirche, hauptsächlich ihrer weltlichen Macht, aber auch ihres verdorbenen Zustandes wegen, vernichten helfe, ohne dass sie doch grosse Neigung fühlten, selbst sich ihr zu unterwerfen und ihre gereinigten Glaubens- und Sittenlehren zur Richtschnur des Lebens zu machen. Daher die bereitwillige Aufnahme, welche die protestantischen Lehrer so schnell fanden, und die Leichtigkeit, mit der sie sich ohne bedeutenden Widerstand über das ganze Land verbreiten konnten, — daher aber auch die geringen Erfolge, die

\*) Russow, Bl. 28b—29, 31—32.

ihre Thätigkeit fand, sobald sie den Mangel an rechtem Glauben und die allgemeine sittliche Verdorbenheit zu bekämpfen und zu kräftigerer Wirksamkeit ein mehr geregeltes Kirchenwesen zu begründen suchten.

Unter solchen Umständen hätten die Fortschritte der Reformation sehr zweifelhaft sein und noch langsamer erfolgen müssen, als es in der That der Fall war, wenn nicht eine dritte Macht sich mit etwas mehr Entschiedenheit und Wärme für Luther's Lehre erklärt hätte. Die Stadt Riga, zwar den beiden feindlichen Herrschern gemeinschaftlich unterworfen, aber durch Reichthum und starke Wälle mächtig genug, ihnen, wenn es nöthig war, die Spitze zu bieten, war im Vergleich zu den übrigen Theilen des Landes von der allgemeinen Verdorbenheit noch am Meisten frei geblieben. Ihre lebhaften Handelsverbindungen brachten sie mit Ländern in Berührung, in denen ein besserer kirchlicher und sittlicher Zustand vorherrschte, oder durch die Reformation schon herbeigeführt war; — die Söhne ihrer Bürger, häufig in Deutschland erzogen, lernten dort die ersten heilsamen Früchte derselben kennen und brachten reinere Glaubensansichten und Sitten in die Heimath zurück \*). Dadurch mussten sie aber um

---

\*) So nahmen auch Söhne Rigascher Bürger, auf der Schule zu Treptow in Pommern, Antheil an den dortigen, bald nach Luther's Auftreten erregten Bewegungen gegen die katholische Geistlichkeit. Vergl. *Bergmann's Geschichte der Rigischen Stadtkirchen. Riga 1792. S. 24 ff.*, wo auch die andern Umstände angeführt sind, welche der Reformation in Riga günstig vorarbeiteten.

so tiefem Widerwillen gegen die Gesunkenheit der Kirche und das zügellose Leben der Geistlichen, die ihnen schon als übermüthige Herren verhasst waren, in ihren eigenen Mauern empfinden und das innige Verlangen erhöht werden, eine Lehre verbreitet zu sehen, deren Bestreben auf eine Umgestaltung zum Bessern gerichtet war. Mögen darum auch in Riga äussere Verhältnisse den grössten Antheil an der bereitwilligen Aufnahme der Reformation gehabt haben, so war doch hier zugleich am Meisten Empfänglichkeit für die Sache selbst vorhanden. Das beweiset besonders ein Brief des Stadtsecretairs in Riga, Mag. Johann Lohmüller an Luther, vom 22. October 1522, in welchem er ihm mittheilt, dass seine Schriften dort grösstentheils bekannt seien und Livland Verlangen trage nach dem Worte des Glaubens und dem reinern Sinn der Lehre \*).

In Riga war es nun auch, wo die Schüler Luther's sich zuerst, als öffentliche Religionslehrer Livlands, niederliessen. Andreas Knopf oder Knöpfken, — seit 1521 in der Stille wirkend und endlich seit dem 23. October 1522 bei der Petri-kirche als Archidiaconus angestellt, von Melancthon empfohlen und ihm geistig ähnlich, — war

---

\*) Abgedruckt in G. R. Taubenheim's Programm: *Einiges aus dem Leben Mag. Joh. Lohmüller's. Riga, 1830. S. 6.* Die Stelle lautet: *Livoniam --- candidatum esse uerbi fidei, sinceriorisque sensus doctrinae,* was Brotze wohl nicht ganz richtig übersetzt: dass Livland das Wort vom Glauben und die reine Lehre angenommen habe (*ebend. S. 7.*).

durch Milde in der Gesinnung, verbunden mit gründlicher Schriftkenntniss, ganz dazu geeignet, den Geist der Liebe zu verbreiten, auf dem das Christenthum gegründet ist. Ihm folgte bald Sylvester Tegetmeyer, seit dem ersten Adventsonntage 1522 Prediger an der Jacobikirche, ein Mann mit hinreissender Beredsamkeit begabt, aber von heftiger Gemüthsart und glühendem Eifer, der darum zwar bald eine grosse Menge Anhänger um sich versammelte und der Reformation schnellen Eingang schaffte, aber auch dem entflamnten Volke Veranlassung zu fanatischen Ausschweifungen, die sich in Vernichtung von Bildern, Leichensteinen u. s. w. äusserten, gab. Die öffentliche Verkündigung des göttlichen Wortes, dessen Kenntniss nun jedem offen stand, trug aber auch reinere Früchte. Es traten Männer auf, welche sich nicht blos aus äussern Gründen für die Reformation entschieden, sondern sie aus inniger Ueberzeugung und voll tiefen Unwillens über die kirchliche und sittliche Verdorbenheit ergriffen hatten. Von ihnen gefördert und von der städtischen Obrigkeit gegen die Angriffe der alten Kirche geschützt, gewann die Kirchenverbesserung in immer schnellern Fortschritten, an innerer Kraft und Ordnung. Mit dem tiefern Eindringen in das lebendige Wesen des Christenthums stieg die Abneigung gegen den alten todten Ceremoniendienst. Bald musste die katholische Kirche, kaum geduldet, ihre öffentlichen Aufzüge einstellen und ihren Glanz hinter verschlossenen Thüren vor der Aufregung des Volkes bergen, das von dem Rigischen Ordensvogt Hoyte, durch eine übersendete Knotenpeitsche, an-

gereizt wurde, Pfaffen und Mönche zu vertreiben. Wenn auch dieses nicht geschah, so sah man doch ruhig zu, wie die katholische Geistlichkeit, in so weit sie sich nicht zur neuen Lehre gewendet und dem Cölibat entsagt hatte, am Charfreitage 1523 in feierlichem Zuge, mit fliegenden Fahnen, freiwillig die Stadt verliess, aber, als die wahrscheinlich gehoffte Wirkung, ein Aufstand des mit der Rache des Himmels hart bedroheten Volkes, zu Gunsten der alten Kirche, nicht erfolgte, in aller Stille wieder zurückkehrte.

So wurde Riga, das gleich Anfangs der protestantischen Kirche in der Stadt eine festere Haltung und eine geordnetere Einrichtung zu geben sich bemühte, die erste Stütze der Reformation und der Mittelpunkt, von dem ihre bald folgende grössere Verbreitung in Livland ausging. Von hier aus zogen evangelische Prediger, vom Eifer für die Sache getrieben, zuerst in die benachbarten Städte. Mit Freude nahm man auch da die strafenden Gegner drückender Missbräuche auf, in denen freilich nicht alle die höhere Stellung als Verkündiger des lautern, göttlichen Wortes zu erkennen wussten, deren wohlthätige Wirksamkeit in dem erzbischöflichen Hauptsitze aber ihnen überall den Eingang erleichterte. Wo die katholische Geistlichkeit ihnen nicht willig Lehrfreiheit von den Kanzeln einräumte, entstanden drohende Bewegungen, die von Eiferern genährt, nicht ohne Gewaltthätigkeiten gegen die katholischen Kirchen und ihre Diener blieben. — Wir finden daher schon 1524 lutherische Prediger in Dorpat, Reval und auf Oesel, ja selbst in Wen-

den, Lemsal und Kokenhusen, und wahrscheinlich folgten bald noch mehr Städte dem Beispiele ihrer Vorgänger.

Das Benehmen der Erzbischöfe und Ordensmeister bei dieser günstigen Aufnahme der protestantischen Lehre, ist ganz ihrer politischen Stellung gemäss. Unter den erstern war Jaspas Linde (gest. 1524) zwar durch Sanftmuth und das rühmliche Bestreben ausgezeichnet, den traurigen sittlichen Zustand des Landvolkes verbessern zu wollen, aber doch zu sehr Katholik, um nicht die Bitte des rigaschen Rathes um eine Verbesserung der Kirche gänzlich zu verwerfen und Luther's Schriften auf dem Landtage zu Wolmar (1522) verdammen und für ketzerisch und lästerlich erklären zu lassen. Sein Nachfolger Johann Blankenfeld (bis 1527), unter dem jene Bewegungen zu Gunsten der lutherischen Prediger in den livländischen Städten entstanden, suchte sie, voll hierarchischen Eifers, durch gewaltsame Mittel zu unterdrücken. Zu schwach jedoch, um den grössern Städten gebieten zu können, vertrieb er die Prediger wenigstens aus den kleinern Orten. Die Unzulänglichkeit der bischöflichen Macht erkennend, bemühte sich nach ihm Thomas Schöning (1527—1539), die Hülfe des Kaisers und auswärtiger Fürsten zu erlangen, konnte aber mit den ausgewirkten Strafbefehlen derselben keine Aenderung hervorbringen. — Die Ordensgebietiger dagegen zeigten sich nirgend geneigt, den gegen die katholische Kirche entstandenen Bewegungen entgegen zu treten, sondern reizten vielmehr heimlich, wie Hoyte in Riga, zu solchen Vor-

gängen auf. Ungehindert zogen die evangelischen Prediger in den Ordensländern umher und fanden dort wenigstens Schutz vor den Verfolgungen der Erzbischöfe. Wolter von Plettenberg selbst, der schon seit 1494 an der Spitze des Ordens stand, sah gleichgültig die Erschütterungen an, die seine eigene Kirche erlitt, und liess ruhig die Erzbischöfe mit Riga und einem Theil des Stiftsadels, der Kirchenverbesserung wegen, in Fehde gerathen, ohne doch die Verbreitung der neuen Lehre durch entschiedenere Handlungsweise zu fördern. Wenn ihm die Geschichte das Zeugniß giebt, eine besondere Stütze der Reformation in Livland gewesen zu sein, so ist das mehr darauf zu beziehen, dass er ihr ungestörten Fortgang liess, als dass er aus innerer Ueberzeugung sich für sie entschieden hätte. Seine Schritte scheinen vorzüglich durch das Bestreben geleitet worden zu sein, die Macht des Ordens auf Kosten des geschwächten Erzbischofs zu vergrössern. Gleich anfangs durch die stürmischen Vorgänge in Riga bei Zerstörung der Bilder in den Kirchen verletzt, schien er sogar feindlich gegen die Stadt auftreten zu wollen, als ihn Lohmüller auf seinen eigenen Vortheil aufmerksam machte und durch die Bemerkung davon abhielt: „ob S. Gnaden nicht leiden könnten, dass ihr die gebratenen Rebhühner selbst in den Mund flögen?“\*) — Bald darauf

---

\*) Vergl. *Bergmann's Magazin*, Bd. 2, Heft 2, S. 19. und *Mon. Livon. ant.* IV. S. CII., wo S. CI—CVII. u. CXXV ff., eine treffende Darstellung der Reformation in Riga gegeben ist.

(1525) gab er zwar der Stadt Riga eine Versicherung, sie bei der „Lehre alten und neuen Testaments“ zu schützen, wofür sie, mit ihrem geistlichen Herrn zerfallen, sich bereit erklärte, ihm allein zu huldigen; — als aber der Erzbischof Thomas Schöning sich gefügiger zeigte und eine Aussöhnung desselben mit der Stadt Riga erfolgte (1530), wollte er ihre Religionsfreiheit wieder beschränken. Auch legte er der Wahl des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg zum erzbischöflichen Coadjutor, an welche die Anhänger des Protestantismus, wegen seiner entschiedenen evangelischen Gesinnung, die freudigsten Hoffnungen knüpften, viele Hindernisse in den Weg und suchte sie ganz zu hintertreiben, weil dadurch die erzbischöfliche Macht eine neue Stütze durch Herzog Albrecht von Preussen und die evangelischen Fürsten erhalten musste\*). Von der andern Seite gab auch Markgraf Wilhelm den Verhältnissen seiner Stellung so weit nach, dass er erklärte, das Erzstift unter dem Gehorsam des Papstes, des Kaisers und des deutschen Reiches erhalten, sich von der römischen Kirche keinesweges absondern und der Neuerung in der Lehre nicht anhängen zu wollen\*\*). Diese Gegensätze fanden auf dem Landtage zu Wolmar (den 6. März 1532) darin eine Ausgleichung, dass jedem gestattet wurde, sich in Betreff des christlichen Glaubens so zu ver-

---

\*) Vergl. *Mon. Livon. ant. T. V.*, wo die Einleitung und die Urkunden für die Reformationsgeschichte Livlands von grosser Wichtigkeit sind.

\*\*\*) *Mon. Liv. ant. T. V. S. 193.*

halten, wie er es vor Gott, der Röm. Kaiserl. Majestät und der gesammten Christenheit verantworten könne, und dass jede Verunglimpfung des Andern gemieden werden solle\*). Auch schloss der Ordensmeister mit dem neuen erzbischöflichen Coadjutor bald darauf (den 1. April 1533) einen Vertrag, nach welchem unter andern das göttliche Wort nach Inhalt der heiligen Schrift in ihren Gebieten frei und ungehindert verkündigt werden durfte, so dass jede Obrigkeit solche Prediger erwählen sollte, die das Wort Gottes lauter und rein verkündigen, sich jedoch alles ungebührlichen Scheltens und Lästers enthalten \*\*). Diese Bestimmungen waren aber weit weniger, um der Sache selbst Fortgang zu schaffen, von den Landesfürsten getroffen, als um den Frieden im Lande aufrecht zu erhalten und andere politische Absichten zu erreichen. Auch vertraute die Stadt Riga den Zusicherungen ihrer Herren sehr wenig, sondern sah sich nach anderweitiger Hülfe um, schloss 1532 Glaubensverbindungen mit dem Landadel in Livland und Oesel, einem Vereine kurländischer Edelleute, dem Comthur zu Windau, sogar mit Herzog Albrecht von Preussen, und trat endlich 1538 in den schmalkaldischen Bund \*\*\*).

So war nun die Lehrfreiheit, welche die Städte sich zu erzwingen gewusst hatten, durch den Ver-

---

\*) *Mon. Liv. ant. T. V. S. 270. Nr. 62.*

\*\*) *Mon. Liv. ant. T. IV. S. CVII und CCLXVIII, Urkunde 139.*

\*\*\*) *Vergl. Mon. Liv. ant. IV. S. CCLXVI, Nr. 137 und S. 24 Anm. 1.*

trag vom Jahre 1533 auch auf das Land ausgedehnt und allgemein anerkannt. Aber schon ehe das geschah, zeigte sich unter dem Adel die Wirkung der Kirchenverbesserung in den Städten. Die Irrthümer und Missbräuche, gegen welche die neue Lehre ankämpfte, waren so augenfällig, dass die Ritterschaft, welche durch ihre Verbindungen mit den Städten die wohlthätigen Wirkungen der Umgestaltung leicht wahrnehmen konnte, sich nothwendig zu derselben hingezogen fühlen musste. Wenn auch bei ihr weit mehr Abneigung gegen die Priester und den gesunkenen Zustand der katholischen Kirche, als tiefere Kenntniss der Vorzüge des protestantischen Glaubens, demselben Anhänger schafften, so sprach sich darin doch auch ein religiöses Bedürfniss, ein Verlangen nach höheren Gütern aus, welches unter den bestehenden kirchlichen Verhältnissen lange keine Befriedigung gefunden hatte. — Selbst Glieder des deutschen Ordens, welche doch in so engem Verbande mit der katholischen Kirche standen, zeigten schon früh Neigung sich von ihr loszusagen. Unter ihnen scheint auch in Livland Luther's Schrift: „*Ermahnung falsche Keuschheit zu meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit zu greifen*“, welche er 1523 an die deutschen Ordensherren richtete, einige Früchte getragen zu haben, denn auch hier wollten mehre Ritter aus dem Orden austreten und sich verheirathen. Der Hochmeister, Herzog Albrecht von Preussen, der die grosse Gefahr bemerkte, die für den Ordensstaat aus voreiligen Schritten entstehen konnte, hielt es daher, ungeachtet seiner eigenen evangelischen Gesinnung, für noth-

wendig, dem Meister in Livland strenge Maassregeln in solchen Fällen zu empfehlen. Er machte ihn besonders auf seine gefährliche Stellung Polen gegenüber aufmerksam, indem er ihm schrieb: der König von Polen, der schon seit Jahren dahin gestrebt, den Orden in weltliche Hände zu bringen, werde es gewiss gern sehen, wenn „dieses subtile Gift“ in den Orden zu dessen Verderben Eingang finde\*). Plettenberg vermochte es auch, in demselben die alten kirchlichen Verhältnisse, wenigstens äusserlich, aufrecht zu erhalten, und blieb selbst frei von jedem Verdachte der Ketzerei, der den Hochmeister so schwer traf und fast seine Absetzung zur Folge gehabt hätte. — Wenn aber auch der Ordensmeister der Reformation auf dem Lande viel freieren Lauf liess, als innerhalb seines Ordens, so waren die Schwierigkeiten, die ihr hier entgegen traten, doch immer noch viel grösser als in den Städten. Bis zum Jahre 1533 schützte oder förderte sie hier kein Gesetz. Der Einfluss Riga's erstreckte sich nicht über sein Gebiet hinaus, oder konnte sich doch nur in den andern Städten geltend machen. Daher beziehen sich die Privilegien, die es von den Ordensmeistern über seine Religionsfreiheit erhielt, die Zugeständnisse, zu denen es die Erzbischöfe vor der Huldigung zu zwingen wusste und welche die freie Verkündigung des Evangeliums bis zu einem allgemeinen Concil gestatten, nur auf

---

\*) Vergl. *Voigt, Gesch Preussens. Bd. 9. S. 659–661*, nach Briefen des Hochmeisters vom Jahre 1523 im geheimen Ordensarchive zu Königsberg.

den Umkreis seiner Mauern. Wenn also auch protestantische Prediger im Lande frei umherziehen durften, so war ihre Stellung hier doch nicht gesichert und nur von dem guten Willen des Ordens und des Adels abhängig. Besonders hinderlich war aber dem Fortschreiten und der Wirkung der Reformation der Mangel an Kirchen auf dem Lande. Mit wenigen Ausnahmen befanden sich, besonders in Kurland, nur bei den festen Schlössern Gebäude für den Gottesdienst oder Kapellen, in welchen die katholischen Geistlichen ihr Amt verwalteten und von wo aus sie Messe lesend im Lande umherzogen. Aber auch sie waren grösstentheils in den Händen der Ordensgebietiger oder Bischöfe und darum nicht immer mit evangelisch gesinnten Predigern besetzt oder ihnen geöffnet. So fehlte es an festen Punkten für sie und ihre ganze Thätigkeit musste sich auf einzelne, gelegentliche Vorträge und Belehrungen beschränken. Daher konnte bei dem Landadel im Allgemeinen wenig mehr erweckt sein, als die Hoffnung, durch die lutherische Lehre einen bessern kirchlichen Zustand im Lande herbeigeführt zu sehen, weshalb er sich ihr auch anschloss. Mehr darf man aus seinen Religionsverbindungen mit Riga und aus den landtäglichen Schlüssen nicht folgern, in denen immer von der hochnöthigen Kirchenverbesserung die Rede ist, ohne dass doch Schritte für dieselbe geschahen.

Am wenigsten konnte durch Wort und Lehre auf das Volk gewirkt werden. Nur zum Landbau angehalten und von den Herren als Leibeigene betrachtet, hatte man nichts für seine religiöse und

geistige Erhebung gethan. Vier Jahrhunderte fast waren dahingegangen, ohne dass es seine bekehrungseifrigen Sieger für nöthig gehalten hatten, es vom Christenthume mehr kennen zu lehren, als Processionen und lateinische Messen, oder durch Schriften in der Landessprache ihm Mittel zur Belehrung zu bieten. Wie schwer also für die protestantischen Prediger, auf ein so vernachlässigtes Volk einzuwirken und ihm Liebe für einen Glauben einzufliessen, zu dessen Kräftigung sie ihm nicht einmal das Wort der heiligen Schrift in seiner Sprache vorlegen konnten! Dazu kam aber noch, dass die meisten Prediger in der ersten Zeit aus Deutschland herüberkamen und Jahre darüber hingehen mussten, bis sie es zu einer nothdürftigen Verständigung mit Letten oder Ehsten brachten. Wo also auch auf dem Lande die Kirchen mit Predigern besetzt waren, wurde der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten und blieb ohne Wirkung auf die Eingeborenen \*). Wenn daher später auch sie plötzlich als Lutheraner erscheinen, so ist es wohl nur dem Einflusse ihrer Herren zuzuschreiben, denen sie, an unbedingten Gehorsam gewöhnt, um so leichter nachgaben, da sie von ihrer bisherigen Kirchenlehre eben so wenig begriffen hatten, als sie deren eingetretene Verbesserung kannten, und deshalb mit sehr verzeihlicher Vorliebe an ihren volkstümlichen, vom Alter geheiligten heidnischen Gebräuchen hingen.

Nach Plettenberg's Tode (1535) gewann die kirchliche Lehrfreiheit, die er zuerst gestattet und

---

\*) *Russow's Chronik Bl. 52 b.*

gesichert hatte, immer mehr Festigkeit. Der Widerstand gegen die protestantische Lehre, der niemals bedeutend gewesen war, hörte ganz auf; die vorhandenen Kirchen wurden auch auf dem Lande mit protestantischen Predigern besetzt und der ganze Adel mit dem Volke erscheinen endlich gegen das Ende der Ordensregierung als entschiedene Anhänger der lutherischen Kirche. Die katholische Geistlichkeit, welche auch jeder äussern Stütze in Livland beraubt war, seit sie in dem neuen Erzbischofe, Markgrafen Wilhelm, ein Oberhaupt mit evangelischer Gesinnung erhalten hatte, schloss sich entweder der Kirchenveränderung an, oder zog sich in unbeachtetes Dunkel zurück. So kam es dahin, dass man zur Zeit des letzten Ordensmeisters in allen Ordensländern weit und breit keinen Katholiken mehr fand \*), so dass einige alte Nonnen in Riga genöthigt waren, ihre Ohrenbeichte dem einzigen noch vorhandenen katholischen Priester, einem Greise in Hasenpoth, schriftlich zu senden und von ihm Absolution und geweihte Hostien zu erbitten \*\*).

\*) Vergl. *P. Piasecii Chronic. gestorum in Europa singularium*, p. 51: „Religio Catholica tota tunc a Livonia exulabat, ut ne quidem vestigia illius ibi apparerent.“

\*\*) Vergl. *Erdmann Tolgsdorf's historia monasterii virginum ordinis S. Benedicti Rigae etc. (1615)* in *v. Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. 5. Dorpat 1846, S. 80*. Hier heisst es: „ — — ne unicus quidem postea in tota Livonia Catholicus Sacerdos potuit reperiri, nisi quod in Curlandia in Hasenpot — — quidam senex Monachus reman-

Dennoch waren die äussern und innern Staatsverhältnisse Livlands immer noch dieselben geblieben und weder der Erzbischof noch irgend einer der auf Plettenberg folgenden Ordensmeister hatten den Muth, sich auch äusserlich von der katholischen Kirche loszusagen. Daher haben wir hier die eigenthümliche Erscheinung eines durchweg protestantischen Landes, dessen ebenfalls evangelisch gesinnte geistliche und weltliche Landesfürsten dennoch, wenigstens dem Scheine nach, sich auch in kirchlicher Beziehung der Oberherrschaft des Papstes unterworfen zeigten. Vielleicht wäre es jedoch zu einer offenen Erklärung für die protestantische Lehre gekommen, als dem Orden in Wilhelm von Fürstenberg ein Mann vorstand, der mit entschiedenerer Glaubenswärme \*) und Thatkraft eine stürmi-

---

serat. Quando quare si devotae Virgines cupiebant Sacra Synaxi refici, e coetu suo unam, Otiliam nomine, ablegabant ad illum Monachum, per Literas obsignatas eidem singula sua peccata confitentes, qui eisdem vicissim scripto absolutionem remittebat, datis tot consecratis hostiis, quot pro singularum sumptione requirebantur.“ Auch dieses Nonnenkloster verdankte seine etwas längere Dauer besondern Umständen.

\*) Dafür spricht ein von ihm gedichtetes evangelisches Kirchenlied („Ein schön Geistlick Ledt, dörch Wilhelm Försterberch yn Lyfflandt“, beginnend mit den Worten: „Ach Godt, wöllst my erhören“), welches das ältere *Rigasche Gesangbuch*, in der Ausgabe vom Jahre 1596 enthält, die als Anhang zu dem ältesten *Rigaschen Gesangbuche* unter folgendem Titel erschien: „*Etlike Psalmen vnd Geistlike Leder, so in der Rigaschen Ordeninge (des Kerckendenstes) nicht gedrucket syn. Riga, b. Mol.*“

sche Heftigkeit des Charakters verband, die ihn wenig Rücksicht auf die Livland drohenden Gefahren nehmen liess. Wenigstens muss es als ein Schritt dazu betrachtet werden, dass die geistlichen und weltlichen Stände im März 1553 auf dem Landtage zu Wolmar und Wenden eine durchgreifende kirchliche Reformation beschlossen, durch welche alle Missbräuche der Lehre und Ceremonien abgeschafft werden sollten. Nun brachen aber auch in Livland alle jene Kriegsstürme aus, die Fürstenberg's Mangel an Umsicht nicht zu vermeiden gewusst hatte, und welche alle Thätigkeit des Landes auf eine andere Seite hin lenkten. Gotthard Kettler, der letzte Ordensmeister, vermochte ungeachtet seiner Anstrengungen nicht mehr, die alten Staatsverhältnisse aufrecht zu erhalten, deren Untergang zwar die Unterwerfung eines grossen Theils von Livland unter fremde Staaten, aber auch die Anerkennung der protestantischen Kirchenlehre als Staa'sreligion daselbst zur Folge hatte.

Obgleich die Quellen unserer Geschichte in ihren dürftigen Mittheilungen über die Umgestaltung der livländischen Kirche aus einer katholischen in die protestantische, sich nur auf Livland im engeren Sinne beziehen, und blos die reformatorischen

---

*lyn 1596.*“ Dasselbe wurde später in die Ausgaben des *Rigaschen Gesangbuches von Samson* und dann von *Breuer*, ins Hochdeutsche übertragen, aufgenommen. Vergl. *Schriftsteller Lexicon Bd. 2. S. 461.* — Der katholische *Dionys. Fabricius* nennt ihn einen „haereticus“, (*Liv. histor. ed. Bergmann S. 110.*)

Bewegungen in Riga, Dorpat und Reval etwas ausführlicher behandeln, über Kurland aber ganz schweigen, so können wir doch aus einigen Umständen mit Sicherheit schliessen, dass hier der Gang der Reformation im Allgemeinen derselbe war, wie dort. In Kurland, das, mit jenem politisch vereinigt, sogar unter seinem Namen mit begriffen wurde, herrschten ganz dieselben Verhältnisse, welche in Livland so entscheidenden Einfluss auf die Reformation ausübten; — die Eifersucht zwischen geistlicher und weltlicher Macht, der verdorbene Zustand der Kirche, die Sittenlosigkeit aller Stände war hier eben so gross. Nur hatten die Städte hier niemals eine solche Bedeutung und Selbstständigkeit erlangt, wie in Livland und konnten also den protestantischen Predigern weniger als Stützen ihrer reformatorischen Bestrebungen dienen. Dadurch mag es gekommen sein, dass in Kurland die Glaubensveränderung etwas später erfolgte, als in den übrigen Ordensländern, und dass es keinen einzigen Namen an die Spitze seiner Reorganisation zu stellen hat. Ohne Zweifel war Riga der Ausgangspunkt, von dem das Licht des Evangeliums sich auch hier verbreitete, aber die Prediger konnten sich hier nicht so leicht festsetzen, also auch, auf gelegentliche Vorträge beschränkt, keine so schnellen Erfolge herbeiführen. Erst seit dem Jahre 1526 gewann die protestantische Lehre etwas mehr Verbreitung in Kurland \*). Um 1530 kommen zuerst fest

---

\*) Das sagt ein Actenstück über die Wahl des Ulrich Behr zum Coadjutor des Bischofs von Kurland, vom

angestellte lutherische Prediger vor, das Land hatte sich aber noch nicht überall für sie entschieden. Das beweiset die schon oben angeführte Glaubensverbindung einiger „guter (adeliger) Männer in Kurland“ mit der Stadt Riga vom Jahre 1532, die zwar von der Verkündigung des Evangeliums in Kurland spricht und mehre Namen von Personen aus noch jetzt bekannten Familien, die für dasselbe gewonnen waren, aufführt, — zugleich aber in einer besondern Clausel den Zutritt zu dem Bündnisse auch denen offen lässt, die noch „dem heiligen göttlichen Worte zufallen“ möchten, und dadurch eine bereits erfolgte allgemeine Annahme der lutherischen Lehre ausschliesst \*). Dagegen ist der Comthur zu Win-

---

J. 1556: „— — ab anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo sexto citra, Ciuitas Rigensis Liuoniae Metropolis, nec non aliae omnes ciuitates et oppida ac insignia castra Liuoniae, Et similiter loca, oppidula et villae Ecclesiae Curoniensis — — a Religione catholica et orthodoxa synceritate defecerunt, et Lutheranae et aliis damnatis haeresibus adhaeserunt“, — und an einer andern Stelle: „Oppida seu loca et castra praedicta [Curlandiae] ac Prussia a triginta fere annis damnata haeresi Lutherana infecta fuerunt, prout et hodie existunt.“ [Vgl. *Mittheil. IV. 478. 479.*] Das ist von der grössern Verbreitung der Reformation zu verstehen, da die ersten Anfänge derselben in Livland und Preussen einige Jahre früher auftreten. Dagegen irrt wohl *Tetsch* (*Kurl. Kirchengeschichte Bd. 2. S. 78.*), wenn er die Reformation in Kurland schon 1522, also gleichzeitig mit der in Riga, beginnen lässt.

\*) Abgedruckt in *Nettelbladt's anecdota curl. S. 137—140*, in *Hupel's nord. Misc. IX. X. S. 211—216.* und

dau, Wilhelm von der Balen, genannt Fleck, der sich in demselben Jahre auf gleiche Art mit Riga verband, wahrscheinlich der erste unter den höhern Ordensbeamten, der sich öffentlich mit eigener Entschiedenheit für sie erklärte \*).

Die Stellung der Bischöfe von Kurland zur Reformation ist nicht deutlich zu erkennen. Von Heinrich Basedow (1501—1524) wissen wir in dieser Hinsicht gar nichts; Hermann Konneberg (bis um 1537), tritt zwar in den Verhandlungen über die Wahl des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg zum erzbischöflichen Coadjutor auf, scheint aber dabei nur von politischen Gründen geleitet zu werden. Etwas mehr erfahren wir von dem letzten Bischofe, Johann von Münnichhausen, auf den schon in Deutschland Luther's Lehre Eindruck gemacht haben soll. Auch er huldigte jedoch, wie es scheint, jener Halbheit, welche der Reformation zwar keine bedeutenden Hindernisse in den Weg stellte und den Untergang der alten Kirche nicht hinderte, aber auch, aus Furcht vor äussern Gefahren, der neuen durch kräftige Unterstützung die

---

in *Tetsch's Kurl. Kirchengesch. Bd. 2. S. 78. Note k*, aber überall so ungenau, dass wir in der *Beilage 1.* einen neuen Abdruck, nach dem Original im rigaschen Stadtarchive, liefern.

\*) Diese noch nicht gedruckte Urkunde, die im *Index Corp. hist. diplom. Liv., Cur., Esth. (Riga 1833)* unter Nr. 5497, und in den *Mon. Liv. ant. T. IV. S. CCLXVII. Nr. 157, 2.* aufgeführt wird, liefern wir in der *Beilage 2.* Vergl. auch *Bergmann's Magazin Bd. 2. Heft 2. S. 55.*

nöthige Festigkeit nicht gab, so dass das Kirchenwesen dadurch in einen noch traurigern Zustand gerieth, als es vorher gewesen war.

Gegen das Ende seiner Regierung geben die im Jahre 1556 eingeleiteten Unterhandlungen über die Wahl des Canonicus zu Hasenpoth, Ulrich Behr, zu seinem Coadjutor und Nachfolger, einigen Aufschluss über den damaligen kirchlichen Zustand Kurlands. Ausser der Altersschwäche und Krankheit des Bischofs, die ihn seit einigen Jahren fast jeden Monat mehre Tage an sein Lager fessele, wird als Grund dazu die grosse Gefahr angegeben, in welche die katholische Kirche hier durch das Lutherthum gerathen sei. Seit dem Jahre 1526, — heisst es in den darüber aufgerichteten Actenstücken — hätten sich die Schlösser, Städtchen und Dorfschaften Kurlands von der katholischen, rechtgläubigen Kirche abgewendet und seien der lutherischen und andern ketzerischen Lehren zugefallen, so dass dem Bischof dadurch jede geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit in seiner Diöcese völlig benommen wäre; sein Bischofssitz, Hasenpoth, sei ringsum von Städten und Bürgerschaften, festen Schlössern und mächtigen Landsassen umgeben, welche, von der lutherischen Ketzerei angesteckt, gemeinschaftlich darnach strebten, die katholischen Kirchen zu vernichten und aufzulösen, Bischöfe und Geistlichkeit zu vertreiben, den katholischen Glauben und die kirchliche Gerichtsbarkeit zu unterdrücken und auszurotten, das katholische Volk mit Gewalt und Drohungen zu ihrer verabscheuungswürdigen Secte überzuführen und die Besitzungen der Kirchen ihrer Macht zu unter-

werfen; — dahin gehörten in der Nähe von Hasenpoth die Orte und Schlösser Sacken (Sackenhausen), Goldingen, Candau, Neuenburg, Frauenburg, mit denen sowohl die edlen und mächtigern Lehenträger und Unterthanen, als auch das gemeine Volk und die Einwohner der Kurländischen Diöcese, keinen eifrigern Wunsch hätten, als das ganze Bisthum mit seinem Hauptorte und der Kirchengewalt von lutherischen Machthabern in Besitz genommen, die katholische Religion mit der Geistlichkeit gänzlich ausgerottet und ihre ketzerische Lehre überall eingeführt zu sehen; — damit nun der drohenden Gefahr vorgebeugt werde, dass das Land sich bei eintretender Erledigung des Bischofssitzes einer benachbarten lutherischen Macht unterwerfe, sei es dringend nothwendig, noch bei Lebzeiten des Bischofs einen Coadjutor, mit dem Rechte der Nachfolge zu erwählen \*).

Obgleich in dieser Darstellung ein grosser Eifer für die Erhaltung der katholischen Kirche in Kurland an den Tag gelegt wird, so ist er doch wohl nur ein äusserer, in den für den Papst bestimmten Urkunden angenommener Schein, der diesen leichter bewegen sollte, die vollzogene Wahl zu bestätigen. Bischof Johann, der gar nicht so sehr durch Altersschwäche gebeugt war, als die obige

---

\*) Die Wahl des Ulrich Behr zum Coadjutor des Bischofs von Kurland ist bisher allen unsern Schriftstellern unbekannt geblieben, wird aber durch die in gleichzeitigen Abschriften darüber aufgefundenen Urkunden ausser Zweifel gesetzt [S. diese abgedruckt in den *Mith. IV. 439—431.*]

Schilderung glauben machen will, hatte sich schon ganz von der katholischen Kirche abgewendet, und sein Domcapitel, von dem die neue Wahl ausging, war dem Lutherthume nicht weniger geneigt \*). Ulrich Behr selbst, der seit 1557 die Stelle eines Dompropstes bekleidete, zeigt sich, ungeachtet der von ihm gerühmten katholischen Rechtgläubigkeit, sehr bald mit der bekannten Familie, der er angehörte, als Lutheraner. Die Ernennung eines Coadjutors hatte also unstreitig weit mehr den Zweck, das Fortbestehen der bischöflichen Würde und die weltliche Herrschaft über das Bisthum zu sichern, als die katholische Kirche zu stützen. Der Bischof aber, der wohl die Unhaltbarkeit der Stellung eines katholischen Kirchenfürsten als Herrn eines protestantischen Landes erkannt und andere Pläne gefasst haben mag, scheint die Bestätigung Behr's nicht weiter betrieben zu haben. Er trat 1559 sein Bisthum an den protestantischen Herzog Magnus von Holstein für 30,000 Thaler ab, der es 1560 in Besitz nahm, und ging nach Deutschland, wo er Religion und Stand änderte und sich verheirathete. Ulrich Behr „temporisirte, wollte weder dem Bischeffe noch Dänemark contrair sein“ \*\*), und er-

\*) Das behauptet ausdrücklich *Tetsch* in seiner *Kurl. Kirchengesch.* Bd. 1, S. 106. — Des Bischofs protestantischen Sinn rühmt *Th. Horner* in einem Gedichte an ihn. (*Livoniae historia. Regiomont. 1581* und *Witebergae 1562. Bl. 17 a.*)

\*\*) So sagen einige kurze, von einem spätern Gliede seiner Familie herrührende, handschriftliche Bemerkungen über die Geschichte des Stifts Piltten.

hielt 1561 dafür, dass er seine Ansprüche auf die Verwaltung des Bisthums auf Herzog Magnus übertrug, von diesem, mit Bewilligung des Domcapitels, den erblichen Besitz der Güter Edwahlen und Schleck \*).

So hatte unter dem Einflusse sehr verschiedenartiger Verhältnisse die katholische Kirche, bis zur Zeit der Auflösung des Ordens (1561), in ganz Livland und insbesondere auch in Kurland, ihren Untergang gefunden und die protestantische Kirche war überall an ihre Stelle getreten. Wenn man aber erwägt, dass es weit mehr das Streben nach äussern Vortheilen, als die Sehnsucht nach höhern, unvergänglichen Gütern, weit mehr Abneigung gegen die alte, entartete Kirche, als Ueberzeugung von den Vorzügen der neuen Lehre war, welche die Glaubensveränderung hervorrief, so wird es begreiflich, dass dadurch weder eine bedeutende Wirkung auf Glauben und Leben hervorgebracht, noch auch grosser Eifer für die festere Begründung der neu angenommenen Kirche geweckt sein konnte. In der That sind die Früchte, die sich nach Ablauf der ersten vierzig Jahre (1522—1561) zeigen, sehr gering. Für die Einrichtung eines geordneten Kirchenwesens, ohne welches die Kirche ihre Kraft zur Förderung religiösen Glaubens und sittlicher Reinheit in einem ganzen Lande, nur sehr langsam entfalten kann, war noch fast gar nichts geschehen. Die Landesfürsten, von denen die Ordnung einer

---

\*) Vergl. (U. v. Behr) *Controversiae nobilitatis Piltensis* (1743, 4to) S. 152.

kirchlichen Verfassung zum Wohle ihrer Untergebenen hätte ausgehen sollen, und am leichtesten ausgeführt werden konnte, waren zu sehr durch die Furcht vor drohenden Gefahren und durch selbstsüchtige Rücksichten auf die eigene, weltliche Macht beherrscht, als dass sie es gewagt hätten, durch eine entschiedene, kräftige Wirksamkeit für die protestantische Kirche ihre eigene Stellung zu gefährden. — Besonders aber fehlte es ihnen an jener Glaubenswärme, welche wir an den ersten protestantischen Fürsten Sachsens und an dem grössten der Könige Schwedens bewundern, und welche sich am deutlichsten dadurch äussert, dass sie den Kampf mit den schwersten Hindernissen nicht scheuet, um den Glauben, der ihre eigene kräftigste Stütze ist, zu einem Gemeingute Aller zu machen. — Auch ohne ihren Beistand hätte jedoch für eine allgemeinere Mittheilung der Lehre leichter gesorgt werden können, wenn eine, der Grösse des Landes entsprechende Anzahl von Kirchen vorhanden und also nur nöthig gewesen wäre, sie mit protestantischen Predigern zu besetzen. Es fanden sich aber, besonders in Kurland, so wenig Kirchen aus der katholischen Zeit vor, dass deren Errichtung zum dringendsten Bedürfniss wurde, wenn die Glaubensänderung des Landes eine wohlthätige Wirkung hervorbringen sollte. Da nun die Fürsten keine Neigung zeigten, dem Mangel abzuhelfen, so blieb der Bau und die Besetzung der Kirchen jedem Einzelnen überlassen, der sich dazu getrieben fühlte und die nöthigen Mittel besass. Bei der Ritterschaft finden wir aber in dieser Hinsicht auch gar keine

Thätigkeit, theils weil sie dem neuen Glauben vorzüglich aus äussern Gründen zugefallen war und sein inneres Wesen wohl nur wenig kannte, theils aber auch weil sie ihre Güter damals noch nicht erblich, sondern nur als Lehen besass und sich daher für berechtigt hielt, die Last der Kirchenbauten den Fürsten, als den Grundeigenthümern, zuzuschieben. Unter solchen Umständen konnte das Kirchenwesen keine Verbesserung erhalten; — auch wurde es in der That noch mehr vernachlässigt, als vorher, denn manche der vorhandenen Kirchen blieben aus Gleichgültigkeit oder aus Mangel an Predigern unbesetzt und geriethen in Verfall \*).

Nur die Städte, welche gleich im Anfange mehr Wärme für die Sache selbst gezeigt und durch ihre Prediger Liebe für die lutherische Lehre gewonnen hatten, sorgten auch mehr für ihr Kirchenwesen, was ihnen um so leichter wurde, als sie eine Art von Selbstregierung ausübten. Vor allen war auch hierin Riga thätig. Die Stadt liess sich durch den bekannten Johann Briesmann, der die evangelische Lehre in Preussen zuerst verkündigte und sich von 1527 bis 1531 in Livland aufhielt, eine Kirchenordnung aufsetzen \*\*), stiftete ein Consistorium und stellte Superintendenten an. Diese Einrichtungen waren auch für das Land von Nutzen, das sich nun in seinen geistlichen Angelegenheiten

\*) Vergl. *Russow's Chronik (Bart. 1584) Vorrede S. 4.*

\*\*) Sie führt den Titel: *Kurtz Ordnung der Kirchendienst — — der Stadt Riga ynn Liefflandt, mit etlichen Psalmen. Rostock 1550. 8.,* und ist sehr selten.

ebenfalls dorthin wendete, seine Prediger von der Rigaschen Geistlichkeit zu ihrem Amte weihen liess, und dem Stadt-Consistorium eine gewisse geistliche Oberaufsicht gestattete \*).

Bei einem so vernachlässigten Zustande des Kirchenwesens darf es nicht überraschen, dass die Reformation bis zur Zeit der Auflösung des Ordens in Livland nur sehr geringe Wirkung auf Glauben und Leben aller Stände hervorgebracht hatte. Man kannte das Gut nur noch sehr wenig, das man so bereitwillig angenommen hatte. Obgleich ganz Livland äusserlich der protestantischen Kirche angehörte, so waren doch, wie *Russow* sagt, an vielen Orten nur wenige zu finden, die von Gottes Wort und vom Kirchengange etwas wussten. Jene ungezügelter Sittenlosigkeit, welche nach *Plettenberg's* grossen Siegen herrschend geworden war, dauerte noch immer fort. Wenn damals die katholische Kirche gar keinen Versuch gemacht hatte, ihr Widerstand zu leisten, und sich von ihrem Strudel mit hatte fortreissen lassen, so fehlte es jetzt den protestantischen Predigern zwar nicht an gutem Willen, aber sie standen viel zu sehr vereinzelt da, als dass ihre Stimme in dem schweren Werke auf das ganze Land eine sichtbare Wirkung hätte hervorbringen können; manche unter ihnen hatten auch nicht Kraft genug, der Versuchung zu widerstehen, vernachlässigten ihr Amt und führten selbst eine

---

\*) Vergl. *Napiersky, Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Livland. Erstes Heft. Riga 1845. S. 3.*

Lebensweise, der sie bei Andern entgegen treten sollten. Wenn es auch gewiss, wie *Russow* ausdrücklich bemerkt, unter dem Adel, den Freien und dem Volke viele gab, die an jener Verdorbenheit keinen Gefallen fanden, sich und Andere von ihr fern zu halten suchten und die Bestrebungen der jungen Kirche förderten, so sind die Klagen der Bessern jener Zeit doch viel zu allgemein, als dass sie nicht in einer wohlbegründeten Ansicht von dem Zustande des Landes ihren Grund haben sollten. Man sah daher in den schweren Leiden des folgenden russischen Krieges ein wohlverdientes Strafgericht Gottes \*), das zwar das ganze Land schmerzlich traf, es aber auch aus seiner Verweichlichung emporrüttelte und zur Thatkraft anregte, den Blick von der Nichtigkeit irdischer Freuden und Güter auf den höhern Werth des Unvergänglichen hieleitete und dadurch den neu eintretenden, von der Kirche geförderten Fortschritt zum Bessern vorbereitete.

Das Bild des kirchlichen Zustandes von Livland ist, wenn uns auch genaue Schilderungen fehlen, doch deutlich genug, um zu beweisen, dass jene ersten vierzig Jahre nach dem Beginne der Reformation, hier nur eine traurige Uebergangsperiode bilden, in welcher die alte erschütterte, katholische Kirche zwar ihre völlige Auflösung erreichte, die neu angenommene protestantische aber so wenig feste

\*) Vergl. zum Vorigen *Russow's Chronik*, Bl. 23 b., 52 a. b., 54 b., 55 a.; *Grefenthal's Livl. Chronik* S. 96.

Begründung erhalten hatte, dass sie keine bedeutende Wirkung zeigen konnte. Sollte Livland die Früchte seiner Glaubensänderung schneller heranreifen sehen, so musste ein Mann von kräftigem Geiste an seine Spitze treten, der mit Eifer und Umsicht die verwickelten Staatsverhältnisse ordnete und der Kirche eine Stellung bot, die es ihr möglich machte, ihre volle Kraft zu entfalten und über das ganze Land auszudehnen. In wie weit diese Aufgabe durch Gotthard Kettler für Livland vorbereitet, für Kurland aber vollständig gelöst wurde, sollen die folgenden Blätter darzustellen versuchen.

## 2.

Unter den obwaltenden Umständen war es kaum möglich, dem protestantischen Kirchenwesen in Livland eine vollkommenere Gestalt zu geben, wenn nicht eine Veränderung der Staatsverfassung eintrat. „Die alberne und verkehrte Ordensregel“, wie Luther sie nannte, musste untergehen, damit die Regenten, von ihrem Zwange befreit, grössere Sorgfalt für den Glauben, der in dem ganzen Lande herrschend geworden war, entwickeln konnten. Welche Gefahr aber damit für den Staat und die junge Kirche verbunden war, liess sich an den Vorgängen in Preussen erkennen. Aus Furcht vor den Folgen hatten es die bisherigen Ordensmeister vorgezogen, in unentschiedener Halbheit zu beharren und die Zustände in ihrer Lage zu erhalten. Es musste daher ein Mann an die Spitze des Landes treten, dessen Glaubensstärke alle Bedenklichkeiten überwog, der aber

auch Kraft und Gewandtheit genug besass, die gefährliche Umgestaltung glücklich durchzuführen.

Einen solchen Regenten erhielt der Orden endlich in Gotthard Kettler, der für Livland gerade das wurde, was Herzog Albrecht für Preussen war. Wie diesen, zwangen auch ihn die Verhältnisse, einen Theil des Landes, doch unter fester Sicherstellung der protestantischen Glaubensfreiheit, hinzugeben; — aber wie dieser, rettete auch er einen andern Theil, in welchem die Wirksamkeit der evangelischen Lehre um so kräftigere Unterstützung fand. Ihm allein hat es Kurland zu verdanken, dass es früher noch, als die Schwesterprovinz, aus dem Zustande kirchlicher Vernachlässigung gerissen und hier Allen reiche Mittel geboten wurden, aus der Quelle des wahren Christenthums zu schöpfen. Weil aber die Thätigkeit für die Sicherstellung der protestantischen Lehre, die er vor der Theilung der Ordensländer und ehe er zur Herzogswürde gelangte, entwickelte, auch für Kurland von Wichtigkeit ist, so müssen wir auf seine frühere Lebensgeschichte zurückgehen, welche uns zugleich Gelegenheit bietet, seine innere, geistige Richtung und seine Glaubensstellung kennen zu lernen.

Gotthard Kettler, aus einem in Westphalen lange vorher blühenden Geschlechte, im Jahre 1517 geboren, erhielt eine Bestimmung, die gar nicht die Richtung erwarten liess, die sein Leben später nehmen sollte. Er wurde als jüngerer Sohn für den geistlichen Stand erzogen, welcher, ohne das Vermögen der Familie zu beschränken, doch den alten Geschlechtern die höhern Würden und Stiftsämter

der katholischen Kirche fast ausschliesslich zusicherte. Demgemäss hielt er sich einige Zeit am Hofe des Erzbischofs Hermann von Cöln auf, und trat dann, seinen Beruf mit dem in ihm lebhaft regem Rittersinne der Zeit vereinigend, in seinem zwanzigsten Jahre (1537) in den deutschen Orden in Livland.

Hier erst erlangte der Geist des Jünglings eine neue religiöse Anregung durch die in Livland nun schon mehr verbreitete Lehre Luther's, die ihn in seiner Heimath, bei dem damals noch streng katholisch gesinnten Erzbischof, wohl schwerlich tiefer berührt haben konnte. Der lange Friede, der die meisten Ordensglieder zu Wohlleben und Ausschweifungen hinriss, bot ihm Musse, den protestantischen Glauben genauer kennen zu lernen, zu dem er sich bald hingezogen fühlte. Dennoch beseelte ihn zu viel Thatkraft, als dass er sich ganz in ein beschauliches Leben hätte versenken können. Er versäumte daher die Pflichten seines Standes nicht, sondern zeichnete sich auch als Ordensritter so sehr aus, dass er bald zu höhern Würden befördert wurde, die ihm allmählig immer grössern Einfluss auf die Angelegenheiten Livland's verschafften.

Häufig in Ordensgeschäften gebraucht, wurde er auch im Jahre 1556 nach Deutschland gesendet. Auf dieser Reise, auf der er Sachsen berührte, war es wohl, wo ihn seine bereits erwachte Hinneigung zur protestantischen Lehre in eine Vorlesung Melanchthon's in Wittenberg führte, welche für die Richtung seines Lebens von Bedeutung ist und für seinen religiösen Glauben entscheidend wurde. Er

selbst sagt darüber: „er wolte nicht um was liebes und grosses, denn dass er in dieses Mannes Lection gewesen; er wäre zwar seiner Person halben geringes Ansehens, aber von Geschicklichkeit unaussprechlich, wie die liebe Nachtigall, welche auch ein klein geringes, graues Vöglein, aber von so lieblicher Stimm', dass man von ihr zu singen und zu sagen wüste.“ — Sein bisheriges Streben erschien ihm nichtig, die bedeutenden Aussichten, die seine Laufbahn ihm eröffnete, verloren ihren Werth vor dem Blick in das Reich der Wahrheit, das sich dem gläubigen Forscher öffnet. Als er sah, welche grosse Hilfsmittel zur Bildung des Geistes den Studirenden dargeboten waren, erschienen ihm ihre Verhältnisse so anziehend, dass er ausrief: „wenn er diesen Zustand zuvor gewusst, wolte er in seiner Jugend nach Wittenberg und nicht nach Livland gezogen sein“ \*).

Der Eindruck dieses kurzen Aufenthalts auf der

\*) *Salom. Henning's Wahrhaftiger Bericht, wie es bisshero vnd zu heutiger stunde in Religions sachen Im Fürstenthumb Churland vnd Semigaln in Lieffland ist gehalten worden u. s. w. Rostock 1589. kl. fol. 72. — Vergl. über Gotthard's Reise Sal. Henning's Liffelndische Churlendische Chronica. Rostock 1590. S. 11. und Leipzig 1594. Bl. 3. — Dass der ohne chronologische Bestimmung erzählte Besuch in Wittenberg, eben so wie die gleich folgende Aufforderung an Chytraeus zum Rector nach Pernau in das Jahr 1556 gehören, scheint aus der Vergleichung der obigen Stellen mit der gleich anzuführenden des Chytraeus, deutlich hervorzugehen.*

Hochschule der Reformation wirkte so sehr auf ihn, dass er sich schon auf derselben Reise mit dem Gedanken beschäftigte, eine ähnliche Anstalt in Livland zu gründen, und den beklagenswerthen Zustand des Kirchenwesens durch Bildung tüchtiger einheimischer Prediger zu verbessern. Wie gross sein Einfluss damals gewesen sein muss, obgleich er erst Comthur von Dünaburg war, erhellet daraus, dass er hoffen konnte, diesen Plan durchzusetzen und bei dem Ordensmeister zu erreichen, dass „eine gute Schul' oder Gymnasium“ zu Pernau errichtet werde, „darinnen neben den Rede-Künsten und Sprachen, sonderlich der Catechismus und Summa christlicher Lehre fleissig fortgepflanzt und der undeutschen Esthen, Letten und Churen Kinder in Lateinischer Sprach und Christlicher Lehre gründlich unterwiesen und zum Predigt-Amt bereitet und zugerichtet würden“\*). Voll Eifer für die Sache jede Verzögerung vermeidend, sandte er seinen Begleiter, den Rigaschen Hauscomthur Georg von Syborg, sogleich zu dem damals berühmten Gelehrten David Chytraeus in Rostock, und liess ihn auffordern, das Rectorat dieser noch zu gründenden Anstalt zu übernehmen. Vielleicht geschah es in Folge dessen, dass den Letten eine Abgabe zur Errichtung einer Schule, von ihnen „Skohlas-nanda“ (Schulgeld) genannt, auferlegt wurde. Bei der um diese Zeit eintretenden Noth des Landes erhielt aber das

---

\*) Vergl. *David Chytraeus Vorrede zu Salom. Henning's Liffend. Churl. Chronica Leipzig 1594. Sign. a ijij.* — *Russow's Chronik (Bart. 1584) Vorrede S. IV.*

Geld eine andere Bestimmung \*). Die Lage des Landes wurde nämlich bald so gefährlich, dass für jetzt an die Ausführung jenes Planes nicht zu denken war, obgleich Kettler selbst bald darauf an die Spitze des Ordens gestellt wurde. Im Jahre 1558, wie die Chroniken behaupten, sehr wider seinen Willen zum Coadjutor des Ordensmeisters Fürstenberg erwählt, folgte er ihm 1559 im Amte und hatte nun jenen schweren Krieg mit Russland auszuhalten, dessen Folge endlich die gänzliche politische Umgestaltung des Staates, aber auch durch Gotthard's Verdienst die dauernde Befestigung des protestantischen Glaubens in demselben und dessen Erhebung zur Landesreligion war.

Der Zar Iwan Wassiljewitsch hatte nach Ablauf des von Russland mit Plettenberg geschlossenen funfzigjährigen Friedens, gereizt durch die Verweigerung einer aus dem Stifte Dorpat üblichen Abgabe, durch Störungen seines Handels und die frühere fanatische Stürmung einer griechischen Kirche, seine kriegerischen Heere in Livland einrücken lassen. Der entartete Orden konnte ihnen nicht mehr jene ritterliche Tapferkeit entgegenstellen, die noch ein halbes Jahrhundert vorher so leicht das Missverhältniss der Zahl aufwog. Selbst der von den Ordensgebietern, geistlichen Fürsten

---

\*) Vergl. *Paul Einhorn historia lettica (Dorpat 1649.)* S. 37., nach einer von Georg Möller, Pastor zu Wenden, dem Ordensmeister Fürstenberg im Juni 1558 übergebenen Schrift. — Jene Abgabe kann übrigens auch eine ältere Einrichtung sein.

und Städten zu leistende Beistand erfolgte nur sehr nachlässig, und um Söldner in genügender Zahl anzuwerben, fehlte es bald an hinreichenden Mitteln. So durfte Kettler es nicht wagen, in offener Feldschlacht den überlegenen Schaaren gegenüber zu treten, und musste sich begnügen, mit einigem Glücke gegen einzelne feindliche Abtheilungen zu fechten. Nur durch Hülfe fremder Staaten war also noch Rettung zu hoffen, aber Kettler's eifrige Bemühungen blieben auch auf dieser Seite ohne Erfolg. Das deutsche Reich, als dessen Theil man Livland betrachtete, gab leere Versprechungen; — Dänemark und Schweden verstanden sich blos zu unwirksamen Vermittelungsversuchen. Nur Polen schloss (zu Wilna am 31. Aug. 1559) mit dem Ordensmeister einen Vertrag, den einzugehen nur die höchste Noth veranlassen konnte \*). Unter dem Vorwande seiner noch mit Russland bestehenden Friedensverhältnisse, verlangte jenes Land nämlich die förmliche Anerkennung als Schutzmacht und die Einräumung einer Anzahl Schlösser, um dadurch ein Recht zum bewaffneten Einschreiten zu erlangen. Eine richtige Würdigung der Gefahr in dieser neuen Stellung zu Polen, liess Kettler wenigstens „der angenommenen Religion“ (religionem apud nos usu receptam) und den Landesrechten volle Sicherheit ausbedingen. Die versprochene Hülfe blieb wirklich aus und das Land kam so in die Hände eines zweideutigen Bundesgenossen, der es von nun an halb als das seinige

---

\*) Abgedruckt in *Ziegenhorn's Kurtl. Staatsrecht, Beil. Nr. 45.*

betrachtete und bald die selbstsüchtige Politik verrieth, den Orden in die äusserste Noth gerathen zu lassen, um seinen Beistand desto theurer zu verkaufen.

Dieser Zeitpunkt trat sehr bald ein. Die russischen Heere hatten ohne grossen Widerstand das nördliche Livland eingenommen und streiften an Riga vorüber sogar bis nach Kurland hinein; — alle Hilfsquellen waren erschöpft, die meisten Schlösser für aufgenommene Geldsummen an Polen verpfändet und die angeworbenen Haufen zerstreuten sich wegen rückständigen Soldes. Drohender aber noch wurde die Lage, als besonders geistliche Fürsten ihre Bisthümer, ohne weiter für deren künftigen Zustand zu sorgen, gegen ansehnliche Entschädigungen an auswärtige Mächte abtraten. So kamen die Stifte Reval, Pilten und Oesel, mit dem dasigen Schlosse Soneburg, an Herzog Magnus von Holstein. Ganz Ehistland riss sich etwas später vom Ordensverbande los und schloss sich an Schweden. Nur Kettler handelte ohne Uebereilung und verlor das Wohl aller ihm noch übrigen Länder nicht aus den Augen. So lange sich noch irgend eine Hoffnung zeigte, dem Lande die selbstständige Gestalt zu erhalten, strebte er als Feldherr und Staatsmann diesem Ziele entgegen; als dies aber endlich aufgegeben werden musste, entschloss er sich zu Schritten, welche Livland seine theuersten Güter, die neu angenommene Religion, deutsches Recht und die Fortdauer der innern Zustände, so viel nur möglich, sicherten und zugleich der Habsucht von Freund und Feind wenigstens einen Theil des zerstückelten Ordensstaates entzogen.

Als Einleitung dazu darf man die Berathung betrachten, zu welcher Kettler seine Ordensgebietiger am 5. April 1560 in Riga versammelte \*), und die wohl hauptsächlich den Zweck hatte, die unumgänglich nothwendige Auflösung des Ordens, der fast nur noch dem Namen nach bestand, vorzubereiten. Doch ging man mit der grössten Vorsicht zu Werke und stellte den Rücktritt in den weltlichen Stand als das letzte Rettungsmittel hin, zu dem man erst im äussersten Nothfalle greifen wollte. Noch einmal verpflichteten sich Meister und Gebietiger zur kräftigsten Anstrengung in Herbeischaffung von Hülfe durch auswärtige Mächte oder von Mitteln zur Fortsetzung des Krieges, um die alten Verhältnisse aufrecht zu erhalten. Weil aber, falls dies nicht gelinge, „plötzlicher Untergang und Zertrennung der christlichen Gemeinde und des reinen seeligmachenden Wortes Gottes nicht allein über Liefland, als eine Vormauer der Christenheit, sondern in die Länge und endlichen über alle benachbarten Christen Lande zu unwiederbringlichen Verderb zu vermuthen“ und endlich „es christlicher und zuträglicher, auch den Personen und ganzen Orden rühmlicher wäre, Hülfe und Errettung durch christliche Veränderung zu erholen und zu erlangen, als durch zweifelhaftigen Wahn und ungewissen Trost die Lande zu verlieren und derselben vertrieben zu werden“; so ermächtigten sämmtliche Gebietiger den Ordensmeister, „im Fall durch eine

\*) Der Beschluss dieser Versammlung ist abgedruckt in *Ziegenhorn's Kurl. Staatsrecht, Beilage Nr. 45.*

christliche Verheirathung ergötzliche Mittel zum Heil den armen bedrückten Landen zu finden — — sich auf alle Ordenslande zu Liefland — — als ein natürlicher Erbfürst bei dem zuträglichsten Potentaten, zu verändern und zu verheirathen.“ Wie wenig Vertrauen man jedoch auf die gemeinsamen Anstrengungen und selbst den letzten Plan setzte, beweiset der Umstand, dass man zugleich an die Möglichkeit dachte, sich einer fremden Macht unterwerfen zu müssen, und in diesem Falle Polen den Vorzug geben wollte, weniger wohl aus Hinneigung zu dem ungetreuen Bundesgenossen, als weil das Land eigentlich schon in dessen Händen war und ihm schwerer zu entreissen sein mochte, als den siegreichen russischen Heeren.

Ein ganzes Jahr verging noch in Unterhandlungen und vergeblichen Bemühungen, in dessen Verlauf sich keine Aussicht auf uneigennützigte Hülfe zeigte, wohl aber die Anzahl der Feinde wuchs und die trostlose Lage des Landes sich noch verschlimmerte. Zwar machten die Russen keine bedeutenden Fortschritte und peinigten das Land nur durch verheerende Raubzüge, aber die Polen, deren starke Besatzungen in den verpfändeten livländischen Burgen ihr weiteres Vordringen wohl verhinderten, zeigten auch kein Bestreben, das unglückliche Land, dem geschlossenen Vertrage gemäss, von dem wilden Feinde zu befreien. Dagegen ging jetzt Ehstland verloren; König Erich von Schweden liess es von seinen Truppen besetzen, entriss dem Orden das Schloss Reval durch Belagerung, knüpfte bei den Unterhandlungen die gebetene Hülfeleistung an

die Bedingung, ihm noch andere bedeutende Länderteile abzutreten, und handelte endlich, mit Russland versöhnt, als Feind des Ordens \*). Auch Dänemark nahm, um die Besitzungen des Herzog Magnus zu schützen, eine drohende Stellung ein. So suchten alle Nachbarn aus den Trümmern des zusammenstürzenden Staates bequeme Stücke an sich zu reissen, und erwarteten und förderten nur dessen völligen Untergang, um des ruhigen Besitzes desto schneller gewiss zu werden.

Jetzt hielt Polen den Orden für hinlänglich gedemüthigt, um mit seinen lang gehegten Absichten deutlicher hervortreten zu können. Der Woywode von Wilna, Nicolaus Radziwill, kam mit ausgedehnten Vollmachten nach Riga und erklärte, der König habe laut Vertrages sich nur zum Beistand gegen einen Feind, die Russen, verpflichtet und fühle sich jetzt, da von mehren Seiten Angriffe erfolgten, durch denselben nicht gebunden; — die Gefahr sei im Verhältniss zu dem zu erwartenden Nutzen für den Staat zu gross; — nur wenn der Orden ihm seine Länder ganz unterwerfen und der Ordensmeister dann Kurland als Lehn empfangen wolle, könne er die erforderlichen grössern Anstrengungen zum Schutze Livlands übernehmen \*\*). Das

---

\*) Vergl. *Sal. Henning's Liefl. Chronik. S. 39—61., Geijer's Geschichte von Schweden. Hamburg 1854. Bd. 2. S. 161.*

\*\*) Radziwill's Antrag ist uns nicht aufbehalten, doch sein Inhalt aus *Sal. Henning's Chronik S. 62 u. 65.,* so wie aus dem gleich anzuführenden Bedenken abzunehmen.

war etwa der Inhalt der vier Artikel, die Radziwill dem Ordensmeister übergab und über welche dieser das Gutachten seiner Mitgebietiger einforderte. Diese hielten ihre Einwilligung für unnöthig, da die Bestimmung darüber nur dem Fürsten, nicht den Unterthanen obliege; — erklärten auch, dass sie den Ordensstand abzulegen „nie Scheu noch Beschweris gehabt“, da sie mit ihrem ehelosen Stande und sündigen Leben Gottes Strafe befördern helfen, und „die Ordens-Herrn zu dem ordentlichen (Ordens-) Stande“ in ihrer „unverständigen Jugend“ gerathen, hielten aber dafür, dass die Macht dazu nur dem Ordensmeister gegeben, er dafür verantwortlich sei und sie gegen alle nachtheilige Folgen, besonders gegen die Reichsacht, zu schützen habe. In Betreff der von Radziwill gemachten Vorschläge, willigten sie nur ungern in die völlige Abtretung des überdünischen Livlands und besonders Riga's, wünschten aber, dass der Ordensmeister sie eben so gern als Unterthanen annehmen möge, als sie ihn zum Oberherrn behalten möchten; erklärten jedoch, dass, falls er nicht im Stande sei, bessere Bedingungen zu bewirken, sie keine andere Hülfe wüssten, als anzunehmen, was Radziwill in seiner Schrift vorgeschlagen habe. Nur gaben sie den Rath, dass der Ordensmeister in eigener Person, begleitet von einem Ausschuss Landesabgeordneter, sich zum Könige begeben und darnach streben möge, ein Herr aller seiner Länder und ihr „gnädiger Landesfürst“, wie sie denn „keinen andern beehrten“, zu bleiben; — wenn aber dem Könige doch etwas abgetreten werden müsste, solle Kettler wenigstens die erb-

liche Statthalterwürde darüber sich vorbehalten, ihnen überall deutsche Obrigkeit und „die wahre Religion und das allein seligmachende Wort Gottes, vermöge der Augspurgischen Confession“ sichern, und sie in allen ihren Rechten, Freiheiten und Gebräuchen erhalten, endlich dafür sorgen, dass allen Ordensgliedern das bleibe, was ihnen ihre Siegel und Briefe einräumten“ \*).

Kettler folgte gewissenhaft dem Rathe, den reifliche Ueberlegung ertheilte und fügte sich der Forderung, die an ihn feste Unterthanentreue und persönliche Zuneigung stellten. Begleitet von dem Erzbischof von Riga und den Abgeordneten der Stadt und der Landschaft, begab er sich zum Abschluss der Unterwerfung zum Könige nach Wilda (Wilna). Eine Vollmacht, welche die Landschaft ihren Gesandten mitgegeben hatte, diese aber immer auf den Rath und die Führung des Ordensmeisters verweist (d. d. Riga 12. Septbr. 1561)\*\*), giebt, hinsichtlich der zu verlangenden Freiheit und Sicherheit der Religion, die Weisung, um die Bestätigung desjenigen zu bitten, was Radziwill im Namen des Königs versprochen hatte, nämlich dass sie: „bey Gottseeliger Christlicher Lehre der Augspurgischen Confession und allen Christlichen Ceremonien, Sacramenten und Kirchen-Regimenten unvorirret und

\*) Abgedruckt in *Ziegenhorn's Staatsrecht, Beil. 48.*, wo auch S. 50 §. 65. die Echtheit der Urkunde aus *Henning's Chronik S. 65—64.* erwiesen wird.

\*\*) Abgedr. in *Ziegenhorn's Staatsr. Beil. 49.* — *Arndt, Chronik. Th. 2. S. 272.* — *Tetsch, Kurl. Kirchengeschichte Th. 1. S. 128.*

unvorhindert gelassen, und zu ewigen Zeiten nicht gedungen, denn vielmehr versehen werden möchten, wo die Kirche etwa mit nothdürftiger Unterhaltung nicht versorget, dass dieselbe von Ihrer Kgl. Maj. zu Derselben ewigen Königl. Ruhm miltiglichen versorget und versehen, und was von Kirchen-Gütern etwan unterschlagen, dass dieselben wiederum dazu gebracht werden möchten.“ Dieser und die übrigen Punkte wurden am 19. October auf dem Schlosse verhandelt und die Unterwerfung beschlossen. Nur Kettler scheint die Anschuldigungen gehahnet zu haben, die eine spätere Zeit seinem Verfahren anhängen würde, und war jetzt im letzten Augenblicke geneigt, in das Privatleben zurückzutreten, für das er einst in Wittenberg seine Vorliebe ausgesprochen hatte. Nur die anhaltenden Bitten seiner ehemaligen Rätthe und Mitgebetiger, und gewiss vorzüglich die Rücksicht auf das Wohl des Landes, bewogen ihn nachzugeben \*). So wurden denn am 28. November 1561 die Pacta subjectionis und das Privilegium der gesammten Ritterschaft Livlands vom Könige zu Wilna genehmigt, und die Unterwerfung und ihre Bedingungen von beiden Theilen feierlich beschworen. Kettler erhielt als weltlicher Herzog ganz Kurland zum Lehn, wurde Statthalter der übrigen Ordensländer und sah Religion, Freiheit, Recht und Besitz seiner Unterthanen, so wie sie bisher bestanden hatten, gesichert.

Hinsichtlich der Religion enthalten jene beiden Urkunden, welche bis in die neuesten Zeiten die

\*) Vergl. *Sal. Henning's Liefl. Chronika S. 65.*

die Grundlagen unserer Religionsfreiheit geblieben sind, das Gelöbniß des Königs, „dem Fürsten selbst sowohl, als den ihm gehörigen Städten und seinen Unterthanen, von welchem Stande sie auch sein mögen, die freie Religionsübung, den Gottesdienst und die bei demselben gewöhnlichen Ceremonien nach der Augsburgischen Confession in ihren Kirchen und die völlige Verwaltung des Kirchenwesens, so wie sie solche bisher gehabt, ungestört zu erhalten und darin nicht das Mindeste abzuändern, noch dass solches von andern geschehe, zu gestatten“ \*). Der von den Abgeordneten der Landschaft dem Könige vorgelegte und von ihm bestätigte Punkt über denselben Gegenstand lautet: „Erstens und Allem zuvor flehen wir Ew. Majest. — — für uns und im Namen der gesammten livländischen Ritterschaft — — an, dass uns die heilige Religion, zu welcher wir uns bisher, nach den evangelischen und Apostolischen Schriften der reinen Kirche, des Ni-

---

\*) *Formula Regiminis, Pacta Subjectionis et Privilegii Sigism. Aug.*, herausgegeben und übersetzt von H. L. Birkel. Mitau 1807. Die angeführte Stelle der *Pacta Subject.* lautet nach dem Original, S. 76.: *Dedimus praeterea fidem, sicut et praesentibus Literis sancte damus, recipimus atque promittimus, Nos tam Principi ipsi quam Civitatibus aliisque subditis suis cujuscanque Ordinis vel Status fuerint, liberum usum Religionis, Cultusque divini et receptorum rituum, secundum Augustanam Confessionem in suis Ecclesiis, totiusque rei Ecclesiasticae integram administrationem, sicut eam hactenus habuerunt, libere permissuros, nec in ea ullam mutationem facturos, neque ut ab aliis fiat permissuros.*

caenischen Synods und der Augsburgischen Confession bekannt haben, unverletzlich erhalten werde, und dass wir niemals durch Verordnungen, Meynungen und Neuerungen, weder geistlicher noch weltlicher Personen, auf irgend eine Art darin gestört und gekränkt werden mögen; auch wenn solches wider Verhoffen geschehen sollte, wir nach der Satzung der heil. Schrift, welche Gott mehr als den Menschen zu gehorchen befiehlt, unsere Religion und gewöhnliche Ceremonien beybehalten und uns in keiner Beziehung von ihr abwendig machen lassen dürfen; und dass, wenn Irrthümer, die vom bösen Geiste herrühren, in ihr sich einschleichen sollten, zur Entscheidung und Hebung derselben Evangelische und Apostolische Lehrer der reinern Kirche Augsburscher Confession berufen werden sollen<sup>\*)</sup>. Der

Ex bibl. univ. Dorp.

\*) *Privileg. Sigism. Aug. ed. Birckel p. 118.*: „Primum et ante omnia Sacrae M<sup>ti</sup> Vae — — — nostro, et totius Nobilitatis Livoniae nomine supplicamus, ut Sacrosancta Nobis et inviolabilis maneat Religio, quam juxta Evangelica Apostolicaque scripta purioris Ecclesiae, Nicaeni Synodi, Augustanamque Confessionem hactenus servavimus, neve unquam ullis sive Ecclesiasticorum, sive Saecularium, praescriptis, censuris et adinventionibus gravemur, turbemurque quovis modo; quod si praeter spem acciderit, Nos tamen juxta Sacrosanctae Scripturae normam, qua praecipitur, plus Deo quam hominibus obtemperandum esse, nostram retineamus Religionem, consuetasque ceremonias, neque Nos in ulla Ratione ab hac avelli sinamus; Si vero errores, quorum malus ille Daemon autor est, in illa suboriri contingat, ut hisce dirimendis tollendisque Evangelici, Apostolicique Doctores purioris Ecclesiae Au-

zweite und dritte Punkt betreffen die Erhaltung und Erneuerung der Kirchen und Hospitäler, Restitution ihrer Einkünfte und Anstellung von Predigern, und verpflichten den König zu einer Thätigkeit, die wir nur in Kurland durch Herzog Gotthard verwirklicht sehen.

So war denn endlich durch Urkunden, die ihre Kraft durch Jahrhunderte bewahrt haben, der protestantische Glauben als der in ganz Livland allgemein gültige und angenommene anerkannt und wurde die Staatsreligion des neuen Herzogthums Kurland. Unter mancherlei Stürmen und Veränderungen hat sie ihre segensreichen Wirkungen gezeigt, ihre unvergänglichen Früchte getragen. Die Erwerbung der Glaubensfreiheit, das Fortbestehen deutschen Rechts und deutscher Sitte — das sind die Güter, die wir Kettler's umsichtigem Verfahren zu verdanken haben, und dennoch hat die ältere und neuere Zeit seine Verdienste nicht gehörig zu würdigen gewusst, indem sie seine Handlungsweise vielfachem Tadel unterwarf und ihr unlautere, selbstsüchtige Beweggründe unterschob. Weniger kann es überraschen, dass man gleich nach der Unterwerfung in Deutschland von seinem Abfalle sprach, und die an Polen gewiesenen Städte und Landestheile, unzufrieden mit ihrer neuen Stellung, ihm alle Schuld zuscho-

---

gustanae Confessionis adhibeantur.“ — Die Abweichungen, die ich mir in der oben gegebenen Uebersetzung von der *Birkelschen* erlaubt habe, werden, wie ich glaube, durch den Text gerechtfertigt und erscheinen zum richtigen Verständniss nothwendig.

ben; — oder dass, ganz im Gegensatze dazu, die Partheihäupter einer aufgeregten Zeit (im Noldeschen Streit) verlangten, er hätte in das Privatleben zurücktreten und auch Kurland Polen übergeben sollen, und nicht sehen, wie dann längst die Rechte, die sie selbst so eifrig vertraten, unter der Willkür eines herrschsüchtigen Oberherrn geschmälert oder ganz vernichtet worden wären. Schmerzlicher ist es jedoch, dass unsere neueren Geschichtschreiber Kettler so sehr verkennen, dass sie fast alle einen, wenn auch geringen Zug von Selbstsucht und Eigennutz aus seinem Benehmen bei der Unterwerfung erkennen wollen und deshalb einen Schatten auf seinen Character werfen, ja dass historische Flachheit sich so weit verirren konnte, das Andenken dieses grossen Mannes durch den Ausspruch zu verdunkeln: „er habe seinen Privatnutzen der Wohlfahrt der Republik vorgezogen und Livland an Polen verkauft!“ \*) Ein unpartheiischer Blick auf Kettler's Character hätte ihn vor einer solchen Anschuldigung bewahren sollen, besonders aber die unumstössliche Wahrheit, dass nur auf dem von ihm eingeschlagenen Wege die theuersten Güter Livlands gerettet werden konnten. Trat er zurück, so fiel die letzte Rücksicht, die Polen vor den Augen Europa's nehmen zu müssen glaubte, hinweg, und alle Ordensländer wurden polnische Provinzen. Welche Folgen das gehabt hätte, zeigen die zahlreichen Vertragsverletzungen, besonders die Beschränkungen der

---

\*) *Geschichte von Livland, nach Bossuetischer Manier entworfen von Gustav Bergmann. Leipz. 1776. S. 49.*

Religionsfreiheit, die sich Polen während der sechzig Jahre seines Besitzes in Livland erlaubte, wogegen Kurland unter Kettler's Schutz unverkennbare Sicherheit und Ruhe genoss.

Wenn also hier sichtbar das Wohl des Landes mit der Erhebung Kettler's zur Herzogswürde zusammenfällt, so sind wir nicht berechtigt sein Benehmen als selbstsüchtig zu verwerfen, sondern müssen aus seinem uns sonst bekannten Character und dem in seinem spätern Leben so sichtbaren Streben, das Wohl seiner Unterthanen zu fördern, auf edlere Beweggründe für seine Verhandlungen mit Polen schliessen; und dürfen annehmen, dass nicht blos die Aussicht, sich und seinem Hause einen Fürstenstuhl zu gründen, sondern weit mehr die feste Ueberzeugung, nur auf dem Wege, den er einschlug, am Besten für Religion, Recht und Freiheit sorgen zu können, sein Benehmen leitete.

Als weltlicher Fürst von dem Zwange des Ordenskleides befreit, hatte Kettler als Herzog von Kurland endlich Gelegenheit, alle jene Eigenschaften zu entfalten, die ihn rastlos antrieben, das, was seine Umsicht vor dem Untergange bewahrt hatte, weiter auszubilden und grösserer Vollkommenheit entgegen zu führen. Wie er schon früher mit Betrübniss den traurigen Zustand des Kirchenwesens betrachtet und daran gedacht hatte, ihn zu verbessern, so war es nun auch sein eifrigstes Bestreben, der kirchlichen Einrichtung des Landes eine angemessene Ausdehnung zu schaffen und ihr eine Ordnung zu geben, die den Bedürfnissen genügen und

ihre allgemeinere Wirksamkeit befördern könne. Wenn seiner Umsicht und Kraft das Werk gelang, auf einem kaum angebauten Grunde eine reiche Saat zu streuen und sie durch ausdauernde Pflege der Reife entgegen zu führen, so fand er unablässigen Antrieb und Stärkung dazu in einem lebendigen Glauben, der aus eifrigem Bibelstudium hervorgegangen war, und sich durch Gebet und den Gebrauch der Sacramente neu erkräftigte. Wir können dies nicht besser, als mit den Worten seiner Zeitgenossen und Freunde *David Chytraeus* und *Salomon Henning* belegen. „Er hat“, sagt der erstere, „an seiner eigenen Person angefangen und selbst reine Lehre des Evangelii fleissig gehöret, gelesen, betrachtet und mit Glauben angenommen. Dadurch ihn der heilige Geist regieret und zu wahrer Erkenntniss und Anrufung Gottes und des Herrn Christi geführt, und in so mancherlei grosser Gefahr, Angst und Kriegsnöthen getröstet, aufgehoben und gestärket, dass er sich mit freudigem Herzen und Muth auf Gottes Gegenwart, Gnad und Schutz verlassen und in Widerwärtigkeit und Unglück auf Gott bauen und trauen und gnädige Linderung und Erlösung hoffen und erwarten können.“ Sein häusliches Leben, selbst Regierungsgeschäfte und Vergnügungen waren bei ihm mit jener Liebe für religiöse Erkenntniss in Einklang gebracht. „Dieses Herrn Kammer“, erzählt derselbe ferner, „ist eine wahrhaftige Kirche gewesen, darin Gottes Wort täglich gehöret, gelesen und betrachtet und Gott mit Anrufung und Danksagung geehret und alle Christliche

Tugenden geübet sind“ \*). *Henning* ergänzt diese Schilderung durch den Zusatz: „Auch in der Jagd und sonst nach vollendetem seinem täglichen Gebet, da er Jemands von seinen Räthen, Kantzler oder Secretarien bei sich gehabt, hat er nicht ehe mit ihnen von weltlichen Sachen und Händeln reden wollen, ehe und zuvor er etwa einen Artikel unseres Christlichen Glaubens, oder ein andern schönen Biblischen Spruch percurrirret und sich seines Grundes oder Verstandes darauf erkläret. Der heiligen, hochwürdigen Sacramente des wahrhaftigen Leibes und Blutes Christi hat er schier Monatlichen genossen und gebraucht“ \*\*).

Wenn aus diesen einfachen Zügen das Bild eines Mannes von wahrhaft evangelischem Sinne entgegentritt, der in der heiligen Schrift allein Licht und Leitung für das Leben findet, und nur das anerkennt, was mit ihr übereinstimmt, so konnte es nicht fehlen, dass sich eine grosse Entschiedenheit für die Confession daran knüpfte, welche in Lehre und Leben den Worten des Heilandes am meisten nahe zu kommen sich bemühte. Auch dafür haben wir die Zeugnisse seiner Biographen. „Von seiner Jugend an“, sagt *Henning*, „bis in sein Alter hat er Gott und sein heiliges alleinseligmachendes Wort; Inhalts der Augspurgischen Confession, darüber er steif und fest gehalten, als seinen höchsten Schatz vor Augen gehabt“ \*\*\*). Luther's Schrif-

---

\*) *Dav. Chytracus* in der Vorrede zu *Sal. Henning's Chronik. Leipziger Ausgabe. Sign. Aijj.*

\*\*) *Sal. Henning's Wahrhaftiger Bericht etc. S. 71.*

\*\*\*) *Ebendas. S. 71.*

ten, den selbst nie gehört zu haben er schmerzlich bedauerte, las er so oft, dass sie selten von seiner Seite kamen. Das Bild des grossen Reformators, nächst dem Melanchthon's, schmückten sein Schlafzimmer. Seine Auhänglichkeit an den protestantischen Glauben spricht sich aber am schönsten in der Ermahnung aus, die er wenig Tage vor seinem Tode an seine Söhne, besonders den ältern, Herzog Friedrich, richtete: „von der Augspurgischen Confession nicht ein Haarbreit zu weichen, es möchte ihm denn darüber ergehen, was Gott in seiner Verhängniss hätte“ \*).

Eine solche Liebe zu der als allein wahr erkannten Religion, gestützt durch ein gläubiges Gottvertrauen, das auch bei dem schwersten Unternehmen den Muth nie sinken lässt, war nöthig, um den Plan zu einer so ausgedehnten Ausbildung des Kirchenwesens, wie Herzog Gotthard ihn fasste, in's Werk setzen zu wollen, und in so kurzer Zeit wirklich vollständig auszuführen. Es sollte das Licht des Evangeliums, dessen sich erst noch wenige erfreuen durften, einem Lande von nicht ganz geringer Ausdehnung und zahlreicher Bevölkerung zugänglich gemacht, und besonders das Landvolk aus dem finstern heidnischen Aberglauben, in dem es tief befangen lag, erhoben werden. Vor allem mussten zu diesem Zwecke der kirchliche Zustand des Landes und seine örtlichen Verhältnisse genau erforscht werden, um einen zweckmässigen Plan zur Vertheilung und Anlage der Kirchen zu entwerfen. Dann

\*) *Sal. Henning's Wahrhaftiger Bericht etc. S. 73.*

erst konnte man zu deren Bau und Ausschmückung schreiten, wozu der, an manchen Orten gewiss nicht so glaubenskräftige und bereitwillige Landadel hülfsreiche Hand leisten sollte. Gelang es dann, tüchtige und der Landessprache kundige Prediger herbeizuschaffen, was, in manchen Fällen, unmöglich gewesen sein mag, so musste die Ordnung des Gottesdienstes selbst noch in Einheit gebracht, das Liturgische und Kirchenrechtliche bestimmt werden. War das alles erreicht, dann war das Werk nicht etwa vollendet, sondern die Kirche konnte erst ihre Thätigkeit beginnen, um nach des Herzogs Wunsch besonders auch auf das Landvolk zu wirken, — und dazu fehlte es noch an allen Hülfsmitteln in lettischer Sprache, sogar an einer Bibelübersetzung und einem einfachen Katechismus!

Rechnet man noch hinzu, dass dies alles in einem Staate in Ausführung gebracht werden sollte, dessen politische Verfassung eben erst aufgehoben, und durch ein höchst mangelhaftes Grundgesetz in eine ganz neue, schwierige Lage gebracht worden war, — dass auch die Religionsfreiheit desselben nur durch dasselbe Gesetz unter dem Schutze eines katholischen Oberherrn stand, dessen Benehmen bei so kräftiger Begründung einer immer noch ketzerisch genannten Secte, sich gar nicht voraus berechnen liess; — so wird man alle vorhandenen Schwierigkeiten erst recht ermessen können! — Wie mancher Fürst hätte sich zurückschrecken lassen durch so viele Hindernisse und es ruhig dem innern Triebe seines Landes und der Zeit anheim gestellt, allmählig weit dürftigere Erfolge herbeizuführen. Gott-

hard's Glaubensfreudigkeit duldete es aber nicht, so viele Tausende der seiner Fürsorge anvertrauten Unterthanen in der tiefsten Finsterniss des Aberglaubens, ja selbst des Heidenthums noch länger bleiben zu lassen. Mit frommem Sinn und kräftiger Hand begann er das Werk und führte es bis zu einem Punkte, dass er selbst schon manche Früchte ernten konnte, die nachfolgenden Jahrhunderte aber den Segen desselben in vollem Maasse zu empfinden hatten.

## 3.

Der zerstörende Krieg, den die nordischen Mächte um die in den Ordensländern gemachte Beute führten, durchtobte Livland mit seinen Stürmen noch mehre Jahre lang. Gotthard Kettler's neu begründetes Herzogthum wurde weniger von ihm berührt, doch hinderte er den Fürsten in den ersten fünf Jahren seiner Regierung an der Ausführung wohlthätiger Einrichtungen für die Staatsverfassung und das Kirchenwesen. Der Herzog war als Administrator von Livland zu sehr durch jenen Krieg, dem er als Heerführer seine Thätigkeit widmen musste, in Anspruch genommen, als dass er Anordnungen, wie sie nur im Frieden gedeihen, hätte in Gang bringen können. Sobald aber die unüberlegte Eifersucht der livländischen Ritterschaft ihn von der Verwaltung Livlands entfernte (1566), indem sie um einen andern Administrator bat, der weder deutscher Nation noch lutherischer Religion war, und durch dieses Aufgeben mühsam erlangter Rechte die spätern Vertragsverletzungen von Seiten

Polens selbst veranlasste \*); — wandte Gotthard seine ganze Sorgfalt der Regierung Kurlands zu und begann die schönen Pläne zur Erneuerung des Kirchenwesens in Ausführung zu bringen, die ihn schon lange beseelt hatten.

Doch schon in jenen ersten unruhigen Jahren suchte er manches in dieser Beziehung vorzubereiten. Der Gedanke, eine allgemeine Landschule zu errichten, war von ihm nicht aufgegeben, und sein erstes Vorhaben, eine solche in Bauske zu gründen \*\*). Dieser Plan kam aber hier eben so wenig zur Ausführung, als früher in Pernau, obgleich deshalb mehre sachkundige Personen zu Rathe gezogen wurden. Worin die Hindernisse lagen, lässt sich leicht errathen; — theils mögen die ungünstigen Zeitverhältnisse im Wege gewesen sein, theils war aber selbst bei den höhern Ständen im Lande die Neigung für die Wissenschaften noch so wenig rege, dass von dieser Seite keine lebhaftere Unterstützung gehofft werden durfte. Erhielt doch Kurland eben dieser Lauheit wegen erst zweihundert Jahre später ein solches Institut, obgleich fast jeder Landtag die Errichtung von Gymnasien und Erziehungsanstalten in Anregung brachte.

In jene ersten Jahre fällt aber auch ein folgenreicherer Schritt, der seine wohlthätige Wirkung auf die Kirche bald äusserte, die Anstellung eines besondern Superintendenten der protestantischen Kirche in Kurland. Gotthard wählte dazu seinen dama-

---

\*) *Sal. Henning's Chronica. Rost. 1594. S. 90 ff.*

\*\*) *Tetsch's Kurl. Kirchengesch. I. 144.*

ligen Hofprediger, Mag. Stephan Bülow, den er aus Deutschland her berufen oder mitgebracht hatte, und der zugleich Prediger der damals noch kleinen herzoglichen Residenzstadt Mitau war \*). Dadurch erhielt die vernachlässigte Kirche ein Oberhaupt, das seine

\*) Das Jahr der Anstellung Bülow's als Prediger und seiner Ernennung zum Kurländischen Superintendenten bleibt ungewiss, wie denn auch von seinen Verhältnissen keine klare Uebersicht zu gewinnen ist. — *Paul Einhorn*, der seiner Zeit ziemlich nahe lebte und in seinen Schriften Bülow's zuerst gedenkt, nennt ihn den „ersten Superintendenten dieses Herzogthums, welcher anfänglich von dem Orden und damaligen Herrmeister bestellet worden“ (*Historia lettica S. 57., Reformat. gent. lett. 4 a. 6 b.*). Darnach scheint es, als ob er schon vor 1561 Superintendent geworden wäre, was aber nicht wahrscheinlich ist, wenn ihm nicht vielleicht damals die Aufsicht über alle Kirchen in den Ordensländern übertragen war. — *Kelch (Lief. Historia S. 277.)* sagt auch nur, bei Erwähnung der von ihm 1566 ausgeführten Kirchenvisitation, er sei schon etliche Jahre vorher zu dem Amte des Superintendenten von Kurland bestellet worden. — *Gräven* (im Anhang zu seiner *Agende S. 13.*) lässt ihn sogar schon 1561 vom Amte abdanken, was ohne Zweifel eben so falsch ist, als die Angabe von *Recke (Handschriftl. Presbytereolog. Sammlung)*, er sei erst 1566 Superintendent geworden. Beiden steht die sichere Thatsache entgegen, dass er in diesem Jahre die erste allgemeine Kirchenvisitation in Kurland ausführte. — *Tetsch I. 159 und 208.*, der *Einhorn* folgt, fügt noch die Nachricht hinzu, dass er Hofprediger beim „Herrmeister Gotthard“ gewesen und von ihm aus Deutschland hieher gezogen sei, auch zugleich das Pastorat zu Mitau bekleidet habe.

ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt ihrer Pflege zuzuwenden und über die Amtsführung und Pflichttreue der vorhandenen Prediger, die bis dahin ganz sich selbst und dem Willen ihrer Patrone überlassen waren, wachen sollte, aber auch durch seine Stellung zu der Person des Landesfürsten ihnen den nöthigen Schutz gewähren konnte und die geeignetsten Mittel in Händen hatte, auf Verbesserungen und Abhülfe vorhandener Mängel hinzuwirken.

Durch ihn leitete der Herzog die durchgreifenden Reformen des Kirchenwesens in Kurland ein, die seine Regierung besonders auszeichnen. Eben von seiner Vermählung mit Anna von Mecklenburg im März 1566 aus Königsberg heimgekehrt, trug er ihm die erste in Kurland gehaltene, allgemeine Kirchenvisitation auf\*). Es war vor Allem nothwendig, eine genaue Kenntniss der vorhandenen kirchlichen und religiösen Zustände des Landes zu erlangen, um nach ihnen einen geordneten Plan zur Abhülfe des Mangelhaften und zweckmässigen Einrichtung des Neuen zu bilden. Darum scheint Bülow's Instruction weit mehr darauf gerichtet gewesen zu sein, die wenigen vorhandenen Kirchen kennen zu lernen und die Tauglichkeit der Prediger zu prüfen, und die religiöse und sittliche Stellung des Volkes zu ermitteln, als schon jetzt neue Anordnungen zu treffen, die sich erst auf die Ergebnisse dieser Visitation gründen konnten.

---

\*) Vergl. *Einhorn a. a. O.*, der noch den, jetzt nicht mehr aufzufindenden Bericht Bülow's über seine Visitation benutzt hat. *Kelch S. 277.*

Der Herzog hatte jedoch in Bülow nicht den Mann gefunden, dessen er bei seinen grossartigen Absichten bedurfte. Obgleich seine gründliche Gelehrsamkeit und sein scharfes Urtheil gerühmt werden, so scheint es ihm doch an der Thatkraft gefehlt zu haben, die in seiner Stellung unentbehrlich war. Als er daher noch in demselben Jahre den ihm gewordenen Auftrag vollzog, wirkte der traurige Zustand, den er überall vorfand, so niederbeugend auf ihn, dass er an der Möglichkeit einer schnellen Umgestaltung verzweifelte. Statt einen muthigen Kampf mit dem Uebel zu beginnen, liess er sich von den vielen Hindernissen abschrecken, die er überall im Wege liegen sah, und gab sein Amt auf, weil er sich dessen mühevollen Pflichten nicht gewachsen fühlte. Dringend aufgefordert, in seiner Stellung zu bleiben, soll er geäussert haben, ein Superintendent in Kurland müsste mit vierzehn besondern Eigenschaften ausgerüstet sein; — da er aber fühle, dass er sie nicht besitze, könne er auch seinem Amte nicht länger vorstehen. So kehrte er nach Deutschland zurück, ohne besonders fördernd eingewirkt zu haben \*).

Die geringen Andeutungen, die uns über den

---

\*) Es ist auffallend, dass weder *Sal. Henning* in seinem angeführten *Bericht von Religionsachen*, noch die derzeitigen Verordnungen oder andere Archivnachrichten Bülow's erwähnen, und wir dürfen daraus auf seine geringe Wirksamkeit schliessen. Erst *Paul Einhorn* gedenkt seiner und des von ihm abgestatteten Berichts an einigen Stellen seiner Schriften.

kirchlichen und religiösen Zustand Kurlands, wie ihn Bülow vorfand, aufbehalten sind\*), werfen ungeachtet ihrer Mangelhaftigkeit hinlängliches Licht auf denselben, um seinen Entschluss erklärlich zu machen, wenn sie auch sein kleinmüthiges Verzweifeln am Erfolge nicht rechtfertigen können. Der noch aus der katholischen Zeit herrührende Mangel an Kirchen, von denen noch dazu mehre durch die Verwüstungen des russischen Krieges ihren Untergang gefunden hatten, — die Untauglichkeit und Sittenlosigkeit der wenigen vorhandenen protestantischen Prediger, — das bei dem Volke noch tief wurzelnde Heidenthum, und eine daraus entspringende Sittenlosigkeit traten der Wirksamkeit der

---

\*) Vergl. *P. Einhorn: de ataxias incommodo etc. Oratio, cum — — M. Hermannus Toppius — — ecclesiarum districtus Grobinensis Praepositus constitueretur. Rigae, 1648. S. 3.* — Bülow's Name wird hier zwar nicht genannt, aber die gegebene Nachricht ist nur auf ihn zu beziehen, wie schon *Tetsch (I. 205.)* thut. Sie lautet: „Egit Superintendentem (sic) in hoc ducatu, majorum nostrorum aetate, vir egregiae eruditionis et non contemnendi iudicii, qui expertus, quam intolerabile fere id onus sit in hoc Ducatu, officio suo valedixit, monitus autem, ut in illo permaneret, respondit: Superintendentem vel Inspectorem Ecclesiarum in Curlandiae Ducatu, quatuordecim requisitis praeditum esse debere, quibus cum se destitutum esse deprehenderet, se officio illo perfungi non posse. Hoc ipso tam prudente responso se excusavit et ab onere liberavit.“ Schade, dass *Einhorn* von jenen vierzehn Eigenschaften nur die drei vorzüglichsten angiebt: „sit subjectissimus, laboriosissimus, patientissimus.“

jungen Kirche in Kurland so schroff entgegen, dass sie wohl den kräftigsten Muth niederbeugen konnten. Ueberall musste neu geschaffen, überall aus dem Grunde umgestaltet werden.

Bülow fand das ganze Land, mit Ausnahme der Städte, fast ganz von Kirchen entblösst. Zur Zeit der Reformation hatten nur Mitau, Bauske und Doblen grössere gottesdienstliche Gebäude, — in Goldingen, Windau, Tuckum, Talsen, Candau und Zabelu gab es bloß kleine hölzerne Capellen. Seitdem war aber für Kirchenbauten fast gar nichts geschehen, vielmehr manches durch den Krieg verwüstet worden, so dass Bülow 1566 in Kurland nur sehr wenig Kirchen antraf\*). Indessen darf man deshalb doch nicht glauben, wie von den Spätern ziemlich allgemein angenommen worden ist, dass es

---

\*) *P. Einhorn historia lettica S. 37.* Da diese Stelle von *Kelch, S. 277, Tetsch I. 139. u. II. 81, Gadebusch II. 1. S. 90.* unrichtig so verstanden worden ist, als ob Bülow 1566 nur jene Kirchen in Kurland vorgefunden habe, so setzen wir *Einhorn's* eigene Worte hierher: „Wie auch nach Lutheri Reformation die Lutherische Lehre Anno 1522 angenommen, hat man keine Kirchen im gantzen Fürstenthume gefunden, ohn allein bey den Schössern und Häusern, als Mitaw, Bauschke, Doblehn, und in Curland zu Goldingen, Windaw, Candaw, Tuckumb, Talsen, Zabeln, gar kleine höltzerne Capellen, darin die Pöpstischen Priester Messe gehalten, also dass noch Anno 1566 derselben gar wenig gewesen, — wie das aus des ersten Superintendenten, Stephan Bülow, Visitation desselben 1566 Jahres, sonderlich aber aus der so 1572 (von Alexander Einhorn) gehalten, zu sehen und zu vernehmen.“

im ganzen Lande bis zu jener Zeit niemals mehr Kirchen gegeben habe, als die genannten. Zuvörderst sind die im Stifte Pilten und im Grobínschen District in jenen Jahren befindlichen Kirchen hinzuzurechnen, weil jene Theile Kurlands sich damals nicht im Besitze Herzog Gotthard's befanden und also nicht in den Bereich von Bülow's Visitation gehören konnten; — auch trafen dort fast gleichzeitig Herzog Magnus von Holstein und Markgraf Albrecht von Brandenburg kirchliche Einrichtungen. Dann aber konnte Bülow in seinem Bericht natürlich nur die wirklich im Gebrauch befindlichen, mit Predigern besetzten und dem Landvolke zugänglichen Kirchen aufzählen. Dadurch wird es begreiflich, wie er so überaus wenig Kirchen, vielleicht nur an den oben genannten Orten, als in Kurland vorhanden, angeben konnte, da wir doch von dem frühern Dasein einiger andern urkundliche Nachrichten haben. Nicht nur in jedem Ordensschlosse, selbst in dem kleinsten, musste sich nach den Ordensstatuten eine eigene Capelle befinden, sondern auch hin und wieder auf dem flachen Lande waren schon früher Kirchen erbaut worden. Unter den Schlössern waren aber damals noch, ausser den bei den obigen Städten belegenen, folgende zehn in wehrhaftem Zustande: Allschwangen, Durben, Nabben, Wirgen, Frauenburg, Schründen, Nurmhusen, Neuenburg, Seelburg und vielleicht Illuxt\*); bei den grössern unter ihnen scheinen auch

---

\*) Allschwangen, Durben, Nabben und Wirgen führt Hennig (*Gesch. der Stadt Goldingen*, S. 206.)

Kirchen ausserhalb der Ringmauern bestanden zu haben. Auf dem Lande werden schon vor Gotthard's Zeit die Kirchen zu Born, Setzen, Nerft, Autz, Baldonen, Landsen und noch eine im Oberlande, genannt \*). Wahrscheinlich müssten bei genauerer

auf; — auch war in Durben schon 1557 Johann Dimmler Prediger. — Frauenburg erhielt 1555 eine Kirchenglocke von dem Goldingenschen Comthur von der Leye (*Hennig S. 158.*) — In Schrun- den war 1560 Andreas Crossien Prediger (*Recke's Samml.*) — In Neuenburg wurde 1548 ein Pastorat gegründet, und Nurmhusen musste als Ordensschloss wenigstens eine Capelle haben. — Für die Seelburg- sche Kirche stiftete Fr. v. Plater im Jahre 1516 eine Vicarie. (*Neue nord. Misc. St. 9. S. 187.*) — Illuxt hatte höchst wahrscheinlich eine besondere Pfarrkirche (vergleiche darüber den *Landtagsrecess vom Jahre 1567 im Anhange.*)

\*) In dem Recess vom J. 1567 wird die zu Born schon vorhandene Kirche bestätigt. — In Setzen war im Jahre 1569 Dietrich Dorhoff schon seit langer Zeit Prediger (*Recke's Samml.*) — Die Nerftsche (Nerretensche) Kirche am Sussei-Bache wird 1545 in einer Urkunde Hermann's von Brüggeneu genannt (*ebend.*). — Nach Autz wurde 1530 vom Ordensmeister Plettenberg der Prediger Joachim Pinow vocirt. (*Neue nord. Misc. St. 17. S. 20.*) — Die Kirche zu Baldonen wird in dem Recess von 1567 als St. Michaeliskirche aufgeführt, muss also schon vorher be- standen haben. — Für die Landsensche Kirche stif- tete Jacob von Polen im Jahre 1518 eine Vicarie (herzogl. Kurl. Arch.) und im Oberlande bestätigt der Recess vom Jahre 1567 die Kirche, da „wo der alte Prädicant gewohnt.“

Kenntniss der damaligen Zeit diesem Verzeichnisse noch einige Namen hinzugefügt werden. Ohne Zweifel fand aber Bülow an allen jenen Orten nur noch leere Räume oder verfallene Trümmer. Wenn auch in den Schlössern die Capellen noch vorhanden sein mussten, so waren sie wohl seit der Auflösung des Ordens ausser Gebrauch gekommen oder wurden nur als Hauscapellen benutzt, in die man dem Volke, aus Misstrauen, keinen allgemeinen Zutritt gestattete. Die übrigen waren ein Raub der Zeitverhältnisse geworden. Luther's Lehre, deren schnelle Annahme, wie wir oben sahen, weit mehr der Politik, als dem Bewusstsein von ihren Vorzügen zugeschrieben werden muss, hatte auch in den höhern Ständen noch wenig auf Religiosität einwirken können, so dass sie bei der grossen Schwierigkeit, Prediger herbeizuschaffen, die Kirchen unbenutzt bleiben und verfallen liessen. Insbesondere aber hatte auch der Krieg, der zu Bülow's Zeit schon mehr als zehn Jahre wüthete, seinen verheerenden Einfluss geltend gemacht, indem er, wo er nicht geradezu zerstörte, doch alle Kräfte nach einem andern Punkte hinzog und die Kirchen der Vernachlässigung und dem Untergange preis gab. Das bestätigt uns der Landtagsrecess vom 22. Juni 1570, nach welchem die damaligen Kirchensvisitatoren „von befundener Gelegenheit bei den alten zuvor und längst gewesenen Kirchen“ referiren, und Herzog Gotthard's Mandat von demselben Jahre, in welchem namentlich auch von der Reformation und der Restauration „derer in dem stetigen Kriegswesen ver-

fallenen und unterkommenen armen Kirchen<sup>\*\*)</sup> die Rede ist.

Bei der geringen Anzahl von Kirchen in Kurland, welche sich durch Bülow's Visitation herausstellte, war es schon an und für sich unmöglich, dass die Prediger ihren Gemeinden, die natürlich eine unverhältnissmässig grosse Ausdehnung haben mussten, die nöthige Sorgfalt widmen konnten. So gehörten zum Beispiel die Gemeinden von Grenzhof, Sessau und Mesothen damals sämmtlich zum Doblenschen Pfarrbezirk und es wurde die Erbauung von vier bis fünf neuen Kirchen auf einem Raume nöthig, der sich bis dahin mit einer einzigen hatte behelfen müssen<sup>\*\*)</sup>. Schlimmer aber, als dieser Kirchenmangel erscheint noch, dass die wenigen bei denselben angestellten Prediger zum grössten Theile aus Untauglichkeit oder Trägheit ihren Amtspflichten nicht so genügten, wie sie hätten sollen. Die Ursache davon lag theils in der geringen Sorgfalt, welche die bisherigen Landesherren und Kirchenpatrone, bei Besetzung der Pfarrstellen angewendet hatten, theils aber auch in den Zeitverhältnissen, durch die es sehr schwer werden musste, tüchtige und zugleich der lettischen Sprache kundige Prediger zu erhalten. Den Obrigkeiten macht schon Georg Möller, Pastor zu Wenden, in seiner dem Ordensmeister Wilhelm von Fürstenberg

\*) *Publication der Kirchenreformation im Anfange; auch in Henning's wahrhaftem Bericht S. 8.*

\*\*) *P. Einhorn's historia lettica S. 37. — Sal. Henning's Bericht S. 8.*

im Juni 1558 vorgelegten Schrift über die kirchlichen Gebrechen in Livland, bittere Vorwürfe darüber, dass sie gar nicht darnach getrachtet hätten, dem Volke treue, fromme und wohlunterrichtete Prediger zu schaffen und diese unter gehörige Aufsicht zu stellen, weshalb die wenigen vorhandenen Seelsorger selbst von „Gottes Erkenntniss“ wenig wüssten, der lettischen Sprache nicht kundig wären und gar keinen Fleiss auf ihr Amt verwendeten \*). Dennoch waren in den ersten Jahren nach der Reformation, als der Friede in Livland noch fort-dauerte, die Kirchen mit tüchtigen Männern versehen worden, weil damals viele aus Deutschland flüchtende Schüler oder Anhänger Luther's hier einen Zufluchtsort suchten, und wenn sie eine bleibende Anstellung gefunden hatten, es sich mit regem Eifer angelegen sein liessen, durch Erlernung der Volkssprache das Mittel zu erlangen, ihrem Wirkungskreise zu genügen. Als aber bald darauf die protestantischen Lehrer auch in Deutschland Sicherheit und Schutz fanden, hörten ihre Auswanderungen auf; dagegen stellte in den Ordensländern der ausgebrochene, schwere russische Krieg, der auch in Kurland zerstörend wirkte, der Verkündigung des Evangeliums grosse Hindernisse in den Weg, indem während desselben auch die Kirchen und ihre Diener nicht verschont blieben, sondern die Prediger vertrieben wurden oder ihren Tod fanden. An ihre

---

\*) *P. Einhorn's Reform. gentis letticae Bl. 4 a.; de ataxias incommodo Bl. 3 a.* Möller's eigene Schrift ist verloren.

Stelle liess man, weil nun ausländische Theologen nicht mehr so leicht zu haben waren und die Obrigkeit keine Sorgfalt in der Wahl zeigte, wie *Einhorn* versichert, rohe, ungebildete und sittenlose Personen treten, welche in der Verwaltung ihres Amtes viel Aerger und Anstoss gaben; — ja es soll damals sogar der förmliche Beschluss gefasst worden sein, nicht mehr Deutsche, sondern nur Letten und Ehsten als Prediger anzustellen, wie *Einhorn* meint, in der Absicht, des lästigen Tadels schlechter Sitten, welche frühere Leibeigene gegen ihre Herren nicht auszusprechen wagen würden, überhoben zu werden \*). Wenn auch diese letzte Nachricht ohne Zweifel dahin berichtet werden muss, dass man von den neuen Predigern vor Allem Kenntniss der Volkssprachen forderte, so setzte man doch ihre sonstige Befähigung ganz ausser Augen. Nach einigen angeführten Beispielen überliess man das Predigtamt rohen, mit den heiligen Wahrheiten der Religion völlig unbekanntem Personen und darunter

---

\*) *P. Einhorn, de ataxias incommodo Bl. 2 b.*: — „indefuit, quod Livoni ejusmodi contenti Pastoribus, concluderint, se nolle ex gente Germanica literatos et doctos, sed ex Lettica et Esthonica, licet nullis literis imbuti fuerint, Ecclesiis suis doctores praeficere. Quod ipsum scripto publico, hodie etiam probari potest. Causa quae fuit? nulla certe alia, nisi ut sub ataxia libere latitare possent, et sine Deo, sine lege, sine ratione in diem vivere, etc. — Qua ratione enim ille monebit, qui mancipium est, et flagra timet?“ etc. — Die Berufung auf urkundliche Berichte (scripta publica) giebt dieser kaum glaublichen Nachricht einige Festigkeit.

wirklich auch gebornen Letten und Ehsten, denen alle nöthigen Kenntnisse fehlten. — Was daraus entstehen musste, lässt sich leicht abnehmen. Den höhern Ständen gegenüber erschienen sie in ihrer Blösse und konnten daher auf sie nicht einwirken, das Volk aber liessen sie, statt es von seinem heidnischen Aberglauben abzulenken und auf den Weg der Wahrheit zu führen, immer weiter vom rechten Wege abirren, und stürzten es selbst immer tiefer in den Abgrund des Irrthums und der Gottlosigkeit, indem sie, ohne wahre Erkenntniss und festen Glauben, sich selbst zu manchen Theilen des Volksglaubens hinneigten und die herrschende Finsterniss durch Beispiel und Lehre nur noch erhöheten und heiligten \*). — Bülow's eigenes Urtheil

\*) Diese Darstellung ist genau *P. Einhorn's Rede de ataxias incommodo Bl. 2.*, entnommen, welcher die einzige Quelle darüber ist. Wir setzen die betreffende Stelle aus jener höchst seltenen Schrift um so eher hieher, als er darin Beispiele für die Wahrheit seiner Angaben mittheilt. Nachdem der frühe Anfang der Reformation gepriesen worden ist, heisst es: „Gaudēbat hac felicitate per tempus aliquod, et successu temporis magis magisque Ecclesiae Doctores utriusque linguae Ecclesiis praeficiebat, qui indefesso labore orthodoxam Religionem profitebantur. — — Dum vero Moscovita crudelis hostis, bellum tredecim annorum Livoniae nostrae inferret — — hoc ipso non solum orthodoxa verbi divini praedicatio impediebatur, partim pulsus, partim interfectis Evangelii doctoribus; sed et detestanda sequebatur *αταξία*, dum Muscovitica Tyrannide pulsorum et interfectorum Pastorum loco partim impii, partim rudes et illiterati, Ecclesiis praeficeren-

über die Prediger Kurlands fehlt uns zwar; aber abgesehen davon, dass die obige Darstellung sich

tur, qui summo cum scandalo populo praeerant. Cum enim illorum esset, illum informare et in viam veritatis ducere, a veritatis magis tramite, in errorem et impietatis barathrum et foveam eundem deducebant et praecipitabant. Hinc factum est, ut quodam in loco, e gente Esthonica, homo barbarus et bardus, Ecclesiae docendo praefuerit; quo cum fructu et emolumento vero, qui emunctioris sunt iudicii et verae pietatis, iudicare facile poterunt. Inde fuit, quod gravissime decumbente quodam eximiae sortis et conditionis viro, Magus quidam praestigiator vocatus fuerit, ut opem aegroto ferret, eumque curaret, ubi duo ejusmodi Pseudo-Pastores Mago sese socios intulerint et agmina junxerint, numen illud coeleste, a quo solo mortalium salus et valetudo dependet, invocantes, ut cacodaemoni ejusque organo, detestando incantatori, adesse, ejusque laboribus et medelae benedicere vellet. Hac enim ratione se munere suo egregie perfunctos esse existimarunt etc. — Neque etiam cordi fuit Magistratui tunc temporis ejusmodi insulsis pastoribus Inspectores praeficere, qui sua diligentia et cura illos regerent etc. — Neque ipsis placuit sub Inspectore et cura superiorum esse, utique quibus arridebat, ab impietate profectum illud: quod libet licet.“ — Diese Schilderung ist so grell, dass man geneigt sein müsste, in ihr eine Uebertreibung zu sehen, wenn nicht der bekannte Character des Verfassers ihre Glaubwürdigkeit unterstützte, da er jener Zeit nahe genug lebte (*Einhorn* war schon 1621 selbst Prediger in Kurland), um sie genau zu kennen. Seine Angaben stimmen übrigens mit denen *Russow's* (*Chronik Bl. 28—35.* an mehreren Stellen) überein, und wie sie zu ihnen nur in der Zeit eine Fortsetzung geben, so zeigen sie in der Verdorbenheit eine Steigerung.

auf ganz Livland bezieht, also Kurland mit betrifft, so mussten hier gleiche Ursachen, ähnliche Wirkungen hervorbringen, und dass dem so war, berichtet der Landtagsschluss vom Jahre 1570, der auf die Berichte der Visitatoren sich stützend, in scharfen Zügen das Verhalten eines Theiles der hiesigen Prediger, nur vier Jahre nach Bülow's Visitation, darstellt. Es wird ihnen vorzüglich zum Vorwurf gemacht, dass sie ihre Amtspflichten versäumen, sich mit Gewerben, Handel, Brauerei und dergl. beschäftigen, und der gröbsten Sittenlosigkeit, Völlerei und Unzucht ergeben seien \*). Dass diesem Uebel nicht so schnell abgeholfen werden konnte, erhellet

\*) Die Worte des Landtagsschlusses vom 22. Juni 1570 lauten in der derben Sprache jener Zeit: „Als wir auch aus der Relation — — vermerket — — dass unter den Pastoren leyder ezliche solche Personen zu finden, denen nicht Menschen sondern Säue solten zu weyden vertrauct und befohlen werden, so gar nicht dieselbigen ihrer vocation und teures befohlne Ambts mit fleissigen Studiren, predigen, Beten, Besuchung der Kranken wahrnehmen, vielmehr sich auf andere Gewerbe, Handthierrniss, Kaufschlagens, Krügens, ja Fressens, Saufens, Unzucht und was des unflätigen, unordentlichen Lebens, auch anderer Leichtfertigkeit mehr ist, gänzlich und öffentlich begeben, und also nicht allein die armen Unteutschen und zuwachsenden Christen, mit solchen bösen Exempel ärgern, sondern auch, inmassen von einer Ehrbaren Landschaft wieder sie angezogen, dieselben unwillig machen sollen, solchen Geizhälsen und Wänsten die Kirchen-Gebühr zu entrichten.“ (Abgedruckt mit einigen Fehlern in *v. Bun-ge's Archiv II. 189.*)

aus den Klagen, welche noch ein Jahrzehend später, als schon Herzog Gotthard bemüht gewesen war, die Pfarrstellen würdig zu besetzen, über die Prediger in Kurland laut werden, und die eindringlichen Ermahnungen, welche der eifrige Salomon Henning als Kirchenvisitor deshalb an sie richtet \*).

Noch mehr verödet war also Kurland in kirchlicher Beziehung, als Bülow diese genauer prüfte, noch mehr vernachlässigt die Sorge für die religiöse Bildung des Volks, als vor der Reformation oder in den ersten Zeiten nach derselben. Ueber vierzig Jahre waren seitdem dahin gegangen, aber sie hatten mehr der Zerstörung des Alten gedient, als für Begründung des Bessern gewirkt. Von den wenigen Kirchen der katholischen Zeit waren, wie wir gesehen haben, kaum zehn oder zwölf noch übrig, in denen Prediger ohne Befähigung und Eifer für ihr Amt, oder doch ohne Kenntniss der Landessprache, die neue protestantische Lehre in einem Lande verkündigten, in dem bald die Errichtung von mehr als hundert Kirchen nöthig erschien. Diese Lehre hatte überdem noch nirgend tiefere Wurzeln geschlagen, sondern sollte sich erst den Weg in das Herz bahnen und musste, ausser dem eingewurzelten Heidenthume, noch die, wenn auch minder tiefen, doch sinnlich erregenden Eindrücke des Katholicismus bekämpfen. — Wie konnten unter solchen Umständen auch nur oberflächliche Religionskenntnisse verbreitet werden, da es dazu keine andern

---

\*) *Sal. Henning's Bericht S. 9—10. — P. Einhorn, Reformatio gentis lett. Bl. 7 b. u. 22 b.*

Mittel gab, als die Predigt jener lauen oder aus der Fremde eingewanderten Seelsorger, die sich dem Volke gegenüber auch später noch der Dolmetscher (Tulk) bedienen mussten, welche in der Kirche vom Pulte jeden Satz der deutsch gesprochenen Predigt ins Lettische zu übertragen hatten? — Und doch waren diese Predigten das einzige Mittel zur religiösen Bildung des Volkes, denn Schulen für dasselbe waren niemals vorhanden gewesen\*), und nie, wie ausdrücklich bemerkt wird, der Wunsch nach ihnen laut geworden; — keine Schriften in der Landessprache unterstützten den Prediger, oder förderten häusliche Erbauung und Belehrung des Volkes, dem sie freilich nur wenig hätten nützen können, da fast niemand in demselben des Lesens kundig war. Zu dem allen machten die weiten Entfernungen der meisten Gemeindeglieder von den Kirchen den Besuch derselben durch damals noch weit unwegsamere Gegenden fast unmöglich\*\*). Wie darf es also Wunder nehmen, wenn auch die Sacramente nicht einmal allen mitgetheilt werden konnten, und

\*) Zwar sagt *Hennig (Geschichte der Stadt Goldingen S. 205.)*, man habe hin und wieder auch Schulen gefunden, bezieht sich aber damit wohl nur auf die Städte. Gemeineschulen im Sinne neuerer Zeit gab es gewiss nicht, wie auch *Kelch (Chron. S. 17.)* ausdrücklich versichert; — höchstens mochten einzelne Gutsbesitzer hin und wieder den Unterricht von Letten befördern, um sie zu besondern Hofesämtern zu benutzen.

\*\*) Auf die angeführten Hindernisse deutet *Kelch S. 17—18.* hin, und nach ihm *Tetsch, Kirchengesch. I. S. 112—113.*

also ein Theil des Volkes, das sie in seiner Unkunde und Vorliebe für seine alten religiösen Gebräuche nicht gesucht haben wird, selbst dem Namen nach nicht dem Christenthume zugezählt werden durfte? — Das bestätigen denn auch Herzog Gotthard's auf genauere Kenntniß des traurigen Zustandes begründete, und später genauer anzuführende Verordnungen, in deren einer es in der schlichten Sprache jener Zeit, heisst: „diese zuführung aber (zum Christenthume) durch das mündliche Wort, ist leider an vielen örtern, und bey vielen, bevorab der Undeutschen Armut, so gar nicht im gebrauch gewesen, das deren nicht wenig, nicht allein Gottes Wort, ihr lebelang nie gehöret, oder dasselbige zuhören von der Obrigkeit nie vermanet, oder dazu gehalten, Sondern es seind ihrer auch viel ungetaufft entweder dahin gestorben, oder wen sie schon die Tauffe erreicht, ohne weitem Bericht, gleich den wilden unvernünfftigen Thieren und Bawmen aufferwachsen, ohne alle Religion und Gottesdienst, ohne was sie aus des Teuffels eingeben von ihren Voreltern vor Abgötterey in Büschen und Welden, auch anderer Zauberey und Hexenwerck getrieben und gehabt“ \*).

Wie sollte man aber unter solchen Umständen

\*) *Publication der Kirchenreformat.*; auch in *Henning's wahrh. Bericht S. 14—15*. Aehnliche Angaben im Anfange derselben Verordnung, im *Recess über die Kirchenbauten v. J. 1567 etc.* — *Stephan Bülow* sagt in seiner *Visitation von 1566*: „Undeutsche Prediger sind nöthig, sonderlich bei des Hertzogen Strand-Pauren, die weder Sacramente noch Tauffe gebrauchen.“ *Ein horn Reform. gent. lett. 4 a.*

das Vorwalten des alten Heidenglaubens bei den Letzten nicht ganz natürlich finden? — Tief in der menschlichen Natur begründet ist das Bedürfniss, sich mit seiner eigenen Schwäche anzulehnen an höhere Kräfte, die allwaltende Macht aufzusuchen, deren Wirken sich überall offenbart, sie zu versöhnen in der Noth, ihr Dank zu bezeugen in der Freude. Die wahre Erkenntniss war noch immer, ungeachtet des Christennamens, nicht durchgedrungen zu dem Volke; — wie sollte es also nicht dem innern Triebe zur Gottesverehrung durch Ausübung alter, von den Vorfahren überkommener heidnischer Gebräuche zu genügen suchen? — Aber deren Bestrafung fürchtend, verbarg es sorgfältig sein „heimliches Treiben“ in den Wäldern und zwischen den stillen Wänden, jedem nicht eingeweihten Auge, und nur wenig davon kam zur Kunde der geistlichen und weltlichen Herren. Darum entging das Genauere auch Bülow und den spätern Visitatoren. Nur was davon gleichsam auf der Oberfläche schwamm, oder als unschädliche Volkssitte geduldet wurde, konnte von ihnen aufgefasst werden. Wir finden deshalb in den darüber sprechenden Nachrichten und Verordnungen nur wenig Auskunft über das eigentliche Wesen des Volksglaubens, sondern grösstentheils allgemein gehaltene Anweisungen für die Prediger, dem Uebel nachzuforschen und ihm entgegenzuarbeiten; — die einzelnen von den Visitatoren mitgetheilten Züge genügen aber, wenn man sie aus einigen etwas spätern Quellen ergänzt\*), deren An-

\*) Dahin gehören vornehmlich *Paul Einhorn's*, unserm

gaben in etwas grellern Farben gewiss auch für unsern Zeitabschnitt ihre volle Geltung haben, wenigstens dazu, um einige religiöse Gebräuche und Sitten des Volkes kennen zu lernen, welche einen Begriff von der religiösen und moralischen Gesunkenheit desselben, die zu bekämpfen jetzt die Aufgabe war, geben können.

Wenn zu Herzog Gotthard's Zeit so viel von der „Abgötterey von Deutschen oder Undeutschen dieser Landen Einwohnern in den Kirchen, Feld-Capellen, Wäldern, Büschen und an andern Oertern“, die Rede ist, so darf man dabei nicht an die Gräuel des Götzendienstes südlicher Völker den-

Zeitraume nicht allzu fern stehende Schriften, insbesondere dessen: „*Wiederlegunge der Abgötterey vnd wichtigen Aberglaubens, so vorzeiten aus der Heydnischen Abgötterey in diesem Lande entsprossen vnd bisshero in gebrauche blieben. Riga 1627.*“ — „*Reformatio Gentis letticae in Ducatu Curlandiae. Ein Christlicher Unterricht, wie man die Letten — — — von ihrer alten Heydnischen Abgötterey vnd Aberglauben zum rechten Gottesdienst bringen müge. Riga 1656.*“ — „*Historia lettica, das ist Beschreibung der Lettischen Nation, u. s. w. Dorpt 1649.*“ — sämtlich neu herausgegeben in den *Scriptores rerum Livonicarum T. II. Riga 1848. S. 567—656.* — Einhorn ist hauptsächlich die Quelle aller Späteren geworden und auch Tetsch (*Kirchengesch. Bd. I. an mehren Stellen*) hat aus ihm geschöpft. — Die ältern Schriftsteller, unter denen *Joh. Menecii libellus de sacrificiis et idolatria veterum Borussiae, Livonum aliarumque vicinarum gentium* (zuerst erschienen 1553, auch in den *Script. II. 589—592*, vergl. *Vorr. S. XV.*), uns der Zeit nach am wichtigsten wäre, haben den Fehler, dass sie, was in Preussen galt, auf Liv- und Kurland beziehen.

ken. Der alte Götterglaube des lettischen Volkstammes beruhte auf Gestirndienst und Naturvergötterung, die bei allen Irrthümern doch immer geeigneter sind, mildere Gefühle anzuregen. In wie weit er sich neben dem Katholicismus und Lutherthume erhalten hatte, giebt *Sal. Henning* zu verstehen, wenn er sagt: „vorzeiten sich dieses un-deutsche Volk, wie auch noch wol eins theils heimlich, grosser Abgötterey gebraucht, die Sonne, Stern, Mond, Feur, Wasser, Ströme und schier alle Creaturen angebetet“ \*). Schwerlich hat aber jemals dieser Glaube hier eine so ausgebildete Gestalt, so ausgeprägte Formen erhalten, wie in Preussen, wo er seinen eigentlichen Sitz hatte \*\*). Die erschütternd auf die Sinne wirkende Erscheinung des Gewitters, als *Þeifröfn* oder *Þerfunö* verkörpert, wurde zur höchsten Gottheit; von den ihm dort zunächst folgenden, dem *Þotrimpos* und *Þitkullo* fehlt hier jede Spur \*\*\*), und wenn ihre Verehrung auch hier jemals im Gange gewesen sein sollte, so fällt sie in eine viel frühere Zeit. Mit den Gestirnen dagegen beschäftigte sich die Phantasie sehr lebhaft, theilte ihnen mancherlei

---

\*) *S. Henning's wahrh. Bericht S. 8. — P. Einhorn, hist. lett. S. 17. — Reform. gent. lett. 2 a.*

\*\*\*) Am besten und mit tieferer Begründung hat ihn *J. Voigt* geschildert in seiner *Gesch. Preussens, Bd. I. Cap. 9.*; doch muss man nicht alles, was dort galt, auch für die Letten in Liv- und Kurland benutzen wollen, wie nicht selten geschehen ist.

\*\*\*) Auf den *Pitkullo* könnte jedoch der Ortsname *Pickuln* hindeuten

Wirksamkeit auf die Menschen zu, und brachte sie in verwandtschaftliche Beziehungen zu einander. Die Elemente (Luft, Wasser, Feuer), so wie die räumlichen Ausdehnungen der Erde (z. B. das Meer, die Wälder, Aecker, Gärten u. s. w.), wurden durch untergeordnete Gottheiten belebt. Von den Frauen insbesondere wurde die Glücksgöttin *Laima* (*Laimas maīte*) als Beschützerin der Armen, der Waisen und der Wöchnerinnen verehrt. Als den Menschen feindlich erregten die *Johdi* und *Puhki* — letztere die Helfer der Hexenmeister, allgemeinen Schrecken. Beschützer des Hauses waren die *mahjās-fungi*; — doch schrieb man hier auch mancherlei Thieren grossen Einfluss auf den gedeihlichen Fortgang der Wirthschaft zu. Als Beispiel führt *Henning* die Verehrung „böser Kröten“ als der Milchspenderinnen (*peenu maītes*) an, deren Tödtung die alten Hausfrauen in grosse Aufregung und in heftigen Unwillen versetzt habe \*).

Der innere Zusammenhang, der diese und vielleicht andere untergegangene oder untergeordnete Namen zu einem gegliederten Ganzen, wie in Preussen verband, war zu Gotthard's Zeit wohl schon aus dem Leben und dem Gedächtnisse des Volkes geschwunden. Der Eifer des Ordens und seiner Geistlichkeit hatte es sich hauptsächlich zum Ziele gesetzt, den heidnischen Irrglauben, wo er sich etwas lauter zeigte, mit Feuer und Schwert zu vernichten, ohne ihn durch sorgsame Mittheilung der erwärmenden Lehren des Christenthums aus den

---

\* *Henning a. a. O. S. 9.*

Herzen zu tilgen. So verschwand die tiefere, zuweilen moralische Bedeutung, die ursprünglich mit den Götternamen und den Gebräuchen verbunden war, ohne dass das Evangelium sich geltend machen konnte. Dem Volke war nun in religiöser Beziehung selbst die freie Entwicklung des Geistes genommen, der, wenn auch durch zahllose Irrwege, sich doch am Ende mehr und mehr zurechtfinden und wenigstens die größten Schlacken abwerfen kann. Dagegen wurden ihm die neuen Glaubensformen des Katholicismus aufgedrängt, deren tieferer Geist ihm ganz fremd blieb. Natürlich machte es nur kalt und ungebessert die neuen Kirchengebräuche mit, und verband höchstens, was sich anpassen liess oder anregend schien, mit der übrig gebliebenen Schale des hoch verehrten, alten Glaubens. Der alte, heidnische Opferdienst fand etwas Entsprechendes in der Darbringung von Gaben an Kirchen und Heilige, und diese Sitte gewann bald solchen Umfang, dass Herzog Gotthard in seiner Kirchenordnung gegen „Papistische und Teuffelische Opfer“ und „der Bauren Opferung an Wachs, Wachs-Kertzen und was derselbigen Opfer Handlungen mehr sein“ eifern musste \*). Die Jungfrau Maria musste die Thätigkeit der darum nicht verdrängten *Patma* mit übernehmen, und wurde deshalb verehrt und in Liedern gefeiert; — die Söhne Gottes (*beewa behlfi*) wurden mit der Person des Heilandes vermischt und gerne mit den Töchtern der Sonne (*fau-*

\*) Kirchenordnung Gotthard's Th. 2. Abschn. 5.

leß meitas) in Verbindung gebracht \*); — die Verehrung von Schutzheiligen hatte etwas Verwandtes mit den mahjäs-fungi; — der Ablass fand auch hier viele Anhänger; — dem Weihwasser, den Krankensalbungen u. s. w. schrieb der Aberglaube leicht eine geheimnisvolle Wirkung zu. So mischten sich die verschiedenartigsten Elemente in einander, führten das Volk immer weiter vom rechten Wege ab und drängten es immer tiefer in die Finsterniss, so dass es hier schwerer sein musste, das Licht der Wahrheit zu verbreiten, als bei manchem Heidenvolke, zu dem niemals eine Kunde des Christenthums durchgedrungen ist \*\*).

Die Wirkungen dieser verwirrten religiösen Begriffe mussten in der Gottesverehrung und dem sittlichen Leben des Volkes sichtbar werden. Der Kirchendienst konnte ihm nicht zusagen, da die Naturvergötterung keine Tempel duldet und am liebsten ihre höchsten Wesen unter den Gewölben des Himmelsdomes verehrt. Auch hat man bei den Letzten niemals Spuren von Tempeln gefunden \*\*\*). Immer noch flüchtete daher das Volk in seiner Be-

\*) Vergl. Büttner's *Latweeschu lauschu dseefmas un sines.* *Mitau 1845, an vielen Stellen.* Sie gehören hierher, weil die bezüglichen Lieder offenbar aus der katholischen Zeit stammen und schon zu Gotthard's Zeit jene Ideen dagewesen sein müssen.

\*\*) Vergl. *P. Einhorn's Reform. gent. lett. Bl. 4 b. und 5 b.*, wo unter andern von einer gleichzeitigen Anrufung der Jungfrau Maria und Iohpu-mahte (Gottheit des Viehes) die Rede ist.

\*\*\*) *P. Einhorn's historia lett. S. 17.*

drängniß in jene heiligen Haine, für die es eine abergläubische Verehrung in den Herzen trug, und brachte dort unter heiligen Bäumen seine kleinen Gaben den alten Gottheiten dar, die es kaum mehr zu nennen wusste. Auf die damit verbundenen Gebräuche beschränkte sich wohl das oft erwähnte „heimliche Treiben“ in den Wäldern, denn Götzenbilder haben die Letten, wie es scheint, niemals gehabt oder verehrt. Wenigstens geschieht ihrer weder in den ältesten Zeiten, noch in den Berichten von Gotthard's Visitatoren, denen sie doch schwerlich ganz hätten entgehen können, jemals Erwähnung. Nur Bülow's Nachfolger, der Superintendent Alexander Einhorn, giebt an, er habe bei seiner Visitation vom Jahre 1570 gefunden, dass „im ganzen Selburgschen Gebiete, sonderlich im Setzischen Amte, noch eitel Abgötterei getrieben würde, und die Wald- und Buschgötter nach heidnischer Art angebetet würden“\*), wobei man jedoch nicht nothwendig an Götzenbilder zu denken braucht. Desto mehr waren ein paar religiöse Feste im Gebrauch, die man bisher unbeachtet gelassen oder stillschweigend geduldet hatte. Freilich hatten auch sie ihre religiöse Bedeutung meist verloren und waren zu schwelgerischen Gelagen geworden, in denen jede Zucht und Sitte verschwinden musste. Um so mehr aber eiferte die reinere Moral des Protestan-

---

\*) Vergl. P. Einhorn's *Reform. gent. lett. Bl. 11 a.* — Tetsch, *Kirchengesch. I. S. 182.* — Czarnewski *de Semg. episc. S. 25.*

tismus dagegen, und diesem Umstande verdanken wir die genauern Nachrichten darüber.

Das in Preussen am Georgstage so hoch gefeierte Frühlingsfest\*) scheint in Kurland unbekannt, oder damals nicht mehr im Gebrauch gewesen zu sein, da keine Verordnung desselben gedenkt und auch der ausführliche *Paul Einhorn* in seinen Schriften darüber schweigt; dennoch dürfte die hohe Bedeutung, welche die Letten jenem Tage noch bis jetzt beilegen, von seiner alten Wichtigkeit abzuleiten sein. — Um so mehr eifert die Kirchenordnung gegen ein zweites Fest, wie es dort heisst, gegen „die grosse Heydnische Abgötterey dieses Landes Bauren — — — welche sie von Michaelis bis omnium sanctorum, Unchristlicher, Ungläubiger und Abgöttischer Weise, noch durch ihre Gottlose Superstition der *bwehfeles = meclastu* (Seelenspeisen), und was der heuchelischen Opinion mehr ist, üblich in ihren Gesinden gebrauchen, wenn sie alle Montage Speise-Opfer ihren verstorbenen Voreltern, Freunden und Verwandten schlachten; gekochte Speisen neben ihrem Getränke fürsetzen und auf aller heiligen die Seele baden, reinigen und waschen.“ — Bei jenen Mahlen durfte nur der Wirth zugegen sein, der jeden Verstorbenen, den er einladen wollte, namentlich aufrief, bewillkommte und zum Speisen aufforderte; auch während der Mahlzeit Gespräche führte, Erkundigungen einzog u. s. w., bis er glaubte, dass jeder der unsichtbaren

---

\*) Man vergleiche darüber *Voigt's Geschichte Preussens. Bd. I, S. 616.*

Gäste hinlänglich gesättigt sein müsse. Dann hieb er seinen brennenden Span — das Fest wurde natürlich spät Abends gefeiert — mit der Axt entzwei, und gebot ihnen heimzukehren, dabei aber die Saaten nicht zu zertreten, damit keine Theuerung entstände. Trat dennoch im folgenden Jahre Misswachs ein, so galt es für ein Zeichen, dass die Verstorbenen mit ihrer Aufnahme nicht zufrieden gewesen seien, eben so wie der Wirth mit Gewissheit seinen Tod erwartete, wenn er irgend einen der Eingeladenen gesehen zu haben glaubte. — Die Hauptsache war dabei natürlich, dass in der ganzen Zeit die gewöhnlichen Arbeiten ruheten, namentlich nicht gedroschen werden durfte, weil das Getraide dann nicht keime, vielmehr alle diese Tage nur in Gelagen und mit Absingung von Liedern zu Ehren der Verstorbenen verbracht wurden \*).

\*) Vergl. *Gotthard's Kirchenordnung S. 119 ff.*, neben welcher *P. Einhorn's* Schriften die Hauptquelle bleiben: *Hist. lett. S. 19 u. 31.*; *Reform. gent. lett. cap. 7.*; *Widerlegung der Abgötterei Cap. 7. S. 33—41.* Aus ihnen haben alle Spätere geschöpft, namentlich *Becker (Livonia in sacris suis considerata. Wittebergae 1700.)*, *Reichard (de silicernio, vulgo Seelenspeisen, Gedani 1728. 4to.)*, *Tetsch, Kirchengeschichte I. S. 31 ff.* In neuerer Zeit hat das Fest geschildert *G. A. Pffingsten* in seinem Programm: „*Ueber die Feste der Letten.*“ *Mitau 1845. 20 S. 4.* Auch *Kelch, livl. Hist. S. 28.* spricht davon, und *Hiärne* versichert, es sei auch bei den Ehsten üblich gewesen, was eine Mittheilung im *Inlande 1857. Nr. 27.* bestätigt, bei denen es aber erst am 2. November begann.

Ausserdem verbietet die Kirchenordnung noch „aller andern Feste Abgötterey, sonderlich die auf Weihnachten zu geschehen pfelet“, ohne doch etwas Näheres darüber mitzutheilen. Ueber das letztere, auf unsere Christnacht fallend, spricht *Paul Einhorn* etwas ausführlicher. Darnach scheint es weniger eine religiöse, als eine politische Bedeutung gehabt zu haben. Er versichert, die Letten hätten die ganze Nacht mit Tanzen, Springen, Singen und Schreien, Fressen und Saufen zugebracht, und wären mit schändlichem und üppigem Wesen von einem Hause zum andern gezogen. Dabei hätten sie einen grossen Block an bastenen Stricken mitgeschleppt und ihn zuletzt unter mancherlei Freudenbezeugungen — als Zeichen des Unterganges schwerer Arbeit und Sklaverei — verbrannt. Daher werde er von Letten *Bluffawaffers* (Blocksabend) genannt\*). — Um dieselbe Zeit sollen sie, nach *Einhorn*, den Wölfen auf einem Kreuzwege eine Ziege geopfert haben, damit sie im Laufe des Jahres ihre Heerden unbeschadet liessen, was an die preussische Bocks-Heiligung erinnert, die freilich ganz andere Bedeutung hatte\*\*). Was für Feste unter den oben erwähnten „andern Fe-

\*) *S. P. Einhorn hist. lett. S. 20., Reform. gent. lett. Bl. 11 a.,* der sehr gegen dieses Fest eifert; *Tetsch, Kirchengesch. I. S. 54., Pfingsten S. 16 ff.*

\*\*) Vergl. neben *P. Einhorn's hist. lett.,* deren ganzes 4. Capitel von den Festen handelt, und dessen *Reform. gent. lett.* — auch *Tetsch a. a. O. S. 55. u. Pfingsten S. 18.*

sten“ zu Herzog Gotthard's Zeit gemeint sind, lässt sich nicht bestimmen, da sie nicht näher bezeichnet werden; vielleicht die Opfer zur Abwendung von Pestseuchen, oder für den Hufe, den *Einhorn*, der von beiden spricht, als Gott des Reichthums bezeichnet; — vielleicht auch die Hochzeits- und Beerdigungsgebräuche. Die Feier mancher Festtage, von der sich die verschiedenen Spuren noch in den neuesten Zeiten auffinden lassen, mag überdem bis in jene Jahrhunderte hinausreichen und damals in ausgebildeterer Form vorhanden gewesen sein.

Es kann nicht überraschen, dass bei so verwirrten religiösen Begriffen, die nur auf Ueberresten heidnischen Götterglaubens und missverstandendem Katholicismus beruhten, das sittliche Leben der Letzten einen sehr hohen Grad von Verdorbenheit zeigte, und dass die grössten Laster unter ihnen herrschten. Das Christenthum hatte ihnen bisher nur die Strenge des Gesetzes, nicht den Geist der Liebe gezeigt, der allein im Stande ist die menschliche Natur der ihr bestimmten Reinheit entgegen zu führen. Die Härte, welche sie nicht selten von ihren Herren zu erfahren hatten, der Druck der Leibeigenschaft, dem sie völlig schutzlos preisgegeben waren, endlich die Verachtung, mit der sie fast allgemein behandelt wurden, musste ihr Gemüth immer mehr verhärten, so dass sie sich sowohl der Schwelgerei hingaben, um ihre Leiden zu vergessen, als auch sich der Bosheit, List und des Betruges, als der einzigen Waffen bedienten, die ihnen gegen ihre Herren zu Gebote standen. Nach diesen Richtungen hin wird auch ihre Gesunkenheit von *Russow*,

*Einhorn* und in vielen gelegentlichen Nachrichten aus jener Zeit auf das grellste geschildert. Die Gelage bei den oben erwähnten Festen, an den Wakentagen und besonders auf den Hochzeiten, wurden mit den größten Ausschweifungen gefeiert. Von den Hochzeiten sagt *Einhorn*: „es wird da so ein abscheulich viehisch und schandloss Leben geführt, dass es auch unter den allergrößten, barbarischen Völkern nicht ärger zugehen möchte“ \*). Eine natürliche Folge der herrschenden Trunksucht waren mancherlei andere Verbrechen, weshalb der Herzog mit der Ritter- und Landschaft sich genöthigt sah, durch den Landtagsschluss vom 28. Februar 1567 den Bauern das „Krügen, Zapfen und Schnapfen“ (den Handel mit starken Getränken) ganz zu verbieten, weil dadurch „allerley Unrath, Mordens und Todtschlagens und Anderes sich hin und wieder bei der Bauerschaft zuträget und die armen Leute auch fast all das Ihre verschwenden und unnütze zubringen“ \*\*). Eben so wie die Trunksucht, lagen auch die übrigen Fehler, die *Einhorn* an den Letten rügt, weit weniger in dem Character der Nation, als in ihren drückenden Verhältnissen, oder waren doch durch diese gesteigert. Er sagt von ihnen: „sonst sind sie von jugend auff zu allerhand Untugenden und Lastern geneigt, als zum lügen, trügen und stehlen, sind auch arglistig, klug und verschlagen zu allem Bösen, schimpflich, spöt-

\*) Vergl. *Einhorn*, *hist. lett.* S. 41.

\*\*) Der Recess ist abgedruckt in *v. Bunge's Archiv*, Bd. II, S. 175.

tisch, hochmüthig, ruhmredig, heuchelisch, können sich für Augen lieblich, freundlich und demüthig bezeugen, ist aber eitel Betrug, List und schandlose Falschheit — — und ist fast keine Nation zu finden, die dem Diebstahl dermassen ergeben wie diese“\*).

Traurig genug waren also die kirchlichen Verhältnisse und der religiöse und sittliche Zustand des Volkes in Kurland beschaffen. Bülow konnte nach seiner Kirchenvisitation wahrlich nur einen höchst abschreckenden Bericht darüber machen. Eine unverhältnissmässig geringe Anzahl von Kirchen, diese selbst mit unfähigen, oft der Landessprache unkundigen Predigern besetzt, und ein in heidnischen Aberglauben und grobe Sittenlosigkeit versunkenes Volk, ohne alle tiefere Kenntniss des Christenthums — das war es, was er gefunden hatte. Welchen abschreckenden Eindruck diese traurigen Verhältnisse auf Bülow selbst gemacht hatten, ergiebt sich daraus, dass er seine Stellung aufgab, um nicht einen mühsamen Kampf mit dem herrschenden Uebel unternehmen zu müssen, zu dem er sich zu schwach fühlte. Ganz anders war aber die Wirkung, welche die genauere Kenntniss der kirchlichen Zustände seines Landes auf Herzog Gotthard hervorbrachte. Nur der lebhafteste Eifer, dem Uebel abzuhelfen, leuchtet aus allen seinen Handlungen hervor; — je länger es unbeachtet geblieben war, desto schneller eilte er demselben zu begegnen; je schwerer die Heilung erschien, desto kräftiger waren die Mittel, die er dagegen in Anwendung brachte.

---

\*) P. Einhorn, *hist. lett.* S. 43.

## 4.

Der Superintendent Stephan Bülow konnte seine Kirchenvisitation in Kurland, von deren traurigen Ergebnissen wir im vorigen Abschnitte ein Bild zu entwerfen versuchten, kaum beendigt, und über sie Bericht erstattet haben, als Herzog Gotthard schon geeignete Maassregeln ergriff, um dem Uebel Abhülfe zu schaffen. Schleunigst berief er seine Ritterschaft nach Riga, dem durch die Unterwerfungsverträge bestimmten Versammlungsorte der Kurländischen Landtage, zur Berathung zusammen und legte ihr seine Entwürfe zur Verbesserung des Kirchenwesens vor. Obgleich sie durch ihre Grossartigkeit die Anstrengung des ganzen Landes in Anspruch nahmen, so fanden sie doch Billigung und Unterstützung. So wurde denn hier am 28. Februar 1567 jener denkwürdige Beschluss gefasst, der in Kurland ohne Verzug die Errichtung einer so grossen Anzahl von Kirchen anordnete und wirklich herbeiführte, dass sie nicht nur für jene Zeit genügte, sondern auch in spätern Jahrhunderten nur selten vermehrt zu werden brauchte. Vergeblich dürfte man in der Geschichte nach einem zweiten Beispiele suchen, dass ein Land von dieser Grösse und Bevölkerung in wenig Jahren so vollständig mit Kirchen besetzt worden wäre, wie Kurland. — Obgleich der Herzog den grössten Theil der Last auf sich nahm, so blieb doch auch die Ritterschaft auf ihren Gütern in dem rühmlichen Werke nicht zurück.

Auf jener Landesversammlung wurde beschlossen, so bald als irgend möglich Visitatoren und Refor-

matoren mit dem Auftrage auszusenden, im ganzen Herzogthume alle Kirchen zu besichtigen, die verfallenen wieder herstellen und viele ganz neu errichten zu lassen. Die Orte, welche Kirchen erhalten sollten, wurden vorzüglich nach einem, von dem herzoglichen Rathe Salomon Henning schon vorher entworfenen Plane, fest bestimmt und namhaft gemacht. In Semgallen, von der östlichen Spitze Kurlands bis nach Mitau hinauf, sollten 27 Kirchen ihren Platz finden, nämlich zu Born, Lautzen, Berkenhagen, Demmen, Egypten, Illuxt, an der Stelle wo schon „der alte Prädicant“ gewohnt hatte (wahrscheinlich bei Siekeln), zu Dubena, Bewern, Buschhoff, Sauken, Ellern, Nerft, Selburg, Sonnaxt, Sehren (jetzt Friedrichstadt), Setzen, Birsgallen, Bauske, Mesothen, Ekau, Rahden, Zohden (oder Lambertshof), Neugut, Baldohnen, Barbern und Bersteln. Das eigentliche Kurland, von Mitau an (jedoch mit Ausnahme des Stifts Pilten und des Grobinschen Gebietes, welche dem Herzoge damals noch nicht angehörten), sollte 43 Kirchen erhalten, zu Mitau, Kalnzeem, Sallgallen, Sessau, Würzau, Grünhof, Doblen, Siuxt, Hofzumberge, Pankelhof, Autz, Grentzhof, Neuenburg, und an einem andern Orte in demselben Gebiete, zu Frauenburg, Schwarzen, Schründen, Grösen, Gramsden, Durben, Altenburg, Wirgen, Windau, Leepen, Landsen, Hassau, Alschwangen, Goldingen, Lippaiken, Rönnen, Zabeln, Wahren, Candau, Talsen, Nurmhusen, Stenden, Plöhnen, Awestien (?), Tuckum, Angern, Irlmlau, Schlock und „auf der Weide“ (bei Mitau). Ausserdem wurde die Erbauung von Schulen und

Armenhäusern in Illuxt, Selburg, Bauske, Mitau, Doblen, Windau, Goldingen und Candau beschlossen\*).

Für den Unterhalt und die Unabhängigkeit der Prediger wurde ebenso vollständig gesorgt. Bei jeder Kirche sollte eine „Widme“ errichtet, d. h. eine Wohnung für den Prediger erbaut und mit Ländereien, benachbarten Gesinden und Leuten zur Bearbeitung des Landes ausgestattet werden, diese Widme dann auf ewige Zeiten der Kirche als Eigenthum verbleiben, und ihr Ertrag den Gehalt des Predigers bilden. Von der Bauerschaft (mit Einschluss der Freibauern), sollte im ganzen Herzogthume jährlich eine Abgabe an Getraide und Geld erhoben werden, damit die beständige Fortdauer des Gottesdienstes dadurch desto mehr gesichert wäre. Sie wird noch jetzt, unter dem Namen des Kirchenkorns, entrichtet, reicht aber ihrem ersten Ursprunge nach bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinauf\*\*). Die Grösse jener Ab-

---

\*) Da der Landtagsschluss die Lage der Kirchen nicht immer durch einen Ortsnamen bestimmt, sondern sie zuweilen zwischen andere Orte stellt, so ist es oft nicht möglich, genau anzugeben, welche Kirchen in Folge desselben ihren Ursprung erhalten haben. Wir liefern daher die Urkunde selbst, welche bisher nur sehr fehlerhaft abgedruckt worden ist, in der *Beilage 5*, wo in den *Anmerkungen* die Gründe angeführt sind, welche die obigen Bestimmungen veranlasst haben.

\*\*\*) Schon Bischof Heinrich von Kurland und der deutsche Orden setzten in ihrem Vergleiche über Kirchenbauten, d. d. Goldingen am Tage St. Lucä, 1252 (*Ind. Nr. 105.*, abgedruckt in den *Mittheil. IV. 574.*) auch ein Kirchenkorn fest, das dem obigen ähnlich ist.

gabe wurde dahin bestimmt, dass ein Ganzhacker  $\frac{1}{2}$  Lof jedes Getraides (d. h. Roggen, Gerste und Hafer), ein Halbhacker  $\frac{1}{4}$  Lof, ein Füssling  $\frac{1}{6}$  Lof, ein Pirteneet mit Land (Badstüber, Hüttenbewohner) einen Ferding (ungefähr 11 Kop. Silb.), ein solcher ohne Land (Lostreiber) einen Groschen (den dritten Theil eines Ferdings) abzuliefern hätte \*). Die Strandbauern sollten doppelt so viel geben, als ihre „vorige alte Gerechtigkeit“, erhielten aber später durch die Visitatoren an jedem Orte eine ihren Verhältnissen angemessene Auflage an Fischen und Geld \*\*). — Für die Einziehung dieser Abgabe sollte der Hauptmann des Kreises mit den Verwaltern der herzoglichen Güter oder den Erbherren sorgen und sie den Kirchenvorstehern zu bestimmter Zeit abliefern, denen aufgetragen wurde, den Predigern und Kirchendienern davon ihren Antheil zu geben und den Ueberrest zum Nutzen der Kirchen, Schulen und Hospitäler des Ortes zu berechnen. Die Bestimmung darüber, was die Deutschen in den Flecken oder auf dem Lande zu entrichten hätten, wurde den Visitatoren überlassen; aus den Höfen selbst sollten aber wenigstens drei Mark Rigisch

\*) Diese noch jetzt gebräuchlichen Benennungen gründeten sich ursprünglich wohl auf die nach Hacken bestimmte Grösse der Gesinde, wurden aber später auf den Gehorch bezogen. Ein Ganzhacker sendet wöchentlich, ein Halbhacker jede zweite Woche einen Arbeiter zu Pferde in den Hof; ein Füssling sendet nur einen Arbeiter zu Fuss; die Neusaassen, Lostreiber u. s. w. haben noch geringere Leistungen.

\*\*\*) Kirchenreformation, Cap. VI.

(von denen damals  $5\frac{1}{2}$  einen Reichsthaler galten) für zehn Gesinde gezahlt werden, wobei zwei Halbhäcker und vier Füsslinge für ein Gesinde (einen Ganzhacker) zu rechnen seien.

Eine so ausserordentliche Anordnung kann auf dem Landtage nicht ohne alle Vorbereitung getroffen worden sein. Um den Kirchen eine zweckmässigere Vertheilung im Lande zu geben und ihre Fortdauer zu sichern, war es nothwendig, deren künftige Lage vorher reiflich zu erwägen und der Ritterschaft über die Art, wie sie errichtet, erhalten und ausgestattet werden sollten, einen Plan vorzulegen. Diese Vorarbeiten hatte der herzogl. Rath Salomon Henning ausgeführt, so dass jene von dem Landtage festgesetzte erste Anordnung der Kirchen und Schulen, hauptsächlich als von ihm ausgegangen, betrachtet werden darf\*). Auch die Grundzüge eines Kirchengesetzes, welche die Unterlage der im Jahre 1570 abgefassten Kirchenordnung bildeten, waren schon vorher entworfen worden\*\*). So konnte nicht nur ein zweckmässiger Beschluss gefasst, sondern auch sogleich zu dessen Ausführung geschritten werden.

Der Herzog säumte keinen Augenblick damit. Nach den Bestimmungen jenes Landtagsschlusses ernannte er, vielleicht schon auf dem Landtage selbst,

\*) Tetsch, *Kurl. Kirchengesch.* Bd. 5. S. 274., nach einer nicht mehr vorhandenen Selbstbiographie Henning's.

\*\*\*) Der Landtagsschluss vom Jahre 1567 erwähnt jener ältern Kirchenordnung ausdrücklich.

gewiss aber bald nach demselben, seine Rätbe Salomon Henning und Wilhelm von Efferu und den Hofprediger Alexander Einhorn (das Amt eines Superintendenten war seit Bülow's Abgange unbesetzt geblieben), zu „Visitatoren und Reformatoren der Kirchen in Kurland und Semgallen“, und sendete sie schon in demselben Jahre (1567) aus, die gefassten Beschlüsse ins Werk zu richten. Die ihnen ertheilte unumschränkte Vollmacht ermächtigte sie, „Anordnung und Maass zu geben, wie es hinführo mit solchen Händeln, Gott zu Ehren und den Menschen zu Trost und Heyl, solle gehalten werden, solches aber mit Zuziehung unseres Hauptmanns und aus einem jeden Kirchspiel eines von unseren darin besitzlichen Rätben oder eines andern von der Ritterschaft, die dazu tüchtig und bequem“ \*).

Diese Wahl darf eine sehr glückliche genannt werden. Schwerlich hätte der Herzog Männer finden können, welche durch Eifer für die Sache, Umsicht und Thatkraft, so wie durch ihre persönliche Stellung, mehr als jene geeignet gewesen wären, ihren Auftrag vollständig und gewissenhaft auszuführen. Salomon Henning, zu Weimar 1528 geboren, war nach beendigten vielseitigen Studien, durch Kettler's Vermittelung 1553 in die Dienste des deutschen Ordens getreten und folgte dann dem neuen Herzoge von Kurland als Rath in sein Fürstenthum. Schon damals war er eines der thätig-

\*) Kirchenreformation, in der Einleitung; Henning's Bericht u. s. w. S. 13.; Tetsch a. a. O. Bd. 1. S. 174. u. Bd. 3. S. 274.

sten und wirksamsten Werkzeuge Kettler's bei seinen Bemühungen zur Rettung des Ordens und bei der endlichen Umgestaltung der Staatsverfassung Livlands. Der lebhafteste Antheil, den er an allen jenen Verhandlungen nahm, bei denen ihm viele Gesandtschaftsreisen aufgetragen wurden, hatte ihn mit der Lage und den Verhältnissen des Landes vertraut gemacht und ihm tiefe Menschenkenntniß und grosse Gewandtheit in Geschäften erworben. Für die ausgezeichnete Güte seines Characters spricht die allgemeine Zuneigung, die er sich überall zu erwerben wusste. Diese Eigenschaften, verbunden mit gründlichen theologischen Kenntnissen, die er durch ein anhaltendes Studium dieses Faches auf der Universität erlangt hatte, befähigten ihn ganz besonders für seinen neuen Wirkungskreis, in welchem er vorzüglich als Vertreter des herzoglichen Willens betrachtet werden darf\*). — Von dem zweiten Visitor, dem herzoglichen Rathe Wilhelm von Efferen, ist zwar nichts weiter bekannt, als dass er später Oberburggraf wurde und dass der Herzog auf dem Landtage zu Goldingen am 11. December 1568 für den Fall, dass er seine Söhne bei seinem Tode in minderjährigem Alter zurückliesse, ihn zum obersten Statthalter über das ganze Herzogthum ernannte; — diese Wahl beweiset aber, dass er das volle Vertrauen des Herzogs genoss und dass er auch bei der

---

\*) Vergl. über Salomon Henning den Aufsatz in den *Scriptores rerum Livonicarum II. 331 ff.*, wo S. 334. alle Quellen über ihn angegeben sind, unter denen besonders *Tetsch III. 257—294.* von Bedeutung ist.

Kurländischen Ritterschaft, deren Mitglied er war, eine ausgezeichnete Stellung eingenommen haben muss. Als Vermittler zwischen beiden konnte er also bei den neuen kirchlichen Einrichtungen eine sehr bedeutende Wirksamkeit entfalten, indem er dem Herzoge gegenüber die Rechte der Ritterschaft mit Erfolg zu vertreten im Stande war, aber auch auf die Bereitwilligkeit des Adels einen Einfluss auszuüben vermochte, welcher dem Zwecke sehr förderlich sein musste. — Da ihm und Sal. Henning hauptsächlich nur die äussere Begründung der Kirchen und Widmen aufgetragen werden konnte, so bedurfte es noch eines Geistlichen, um die innern kirchlichen Angelegenheiten, den Gottesdienst und die Liturgie, zweckmässig zu ordnen. Dazu wurde ihnen als dritter Visitor der Hofprediger Alexander Einhorn beigegeben, ein Mann, der seine Tüchtigkeit bei der Kirchenreformation vielfach bewiesen hat. Er war aus Lemgo in der Grafschaft Lippe gebürtig und schon viele Jahre in Kurland als Prediger im Amte gewesen, als ihn der Herzog in seine Nähe berief. Ohne Zweifel hatte er dadurch eine genaue Kenntniss der kirchlichen Verhältnisse des Landes erworben, welche bei den neuen Einrichtungen von grossem Nutzen sein musste \*).

Die drei Visitatoren fingen schon im Laufe des Jahres 1567 an, den ihnen ertheilten Auftrag auszuführen; mussten darin aber bald eine Unterbrechung eintreten lassen. Henning wurde nämlich

---

\*) Vergl. die *Kirchenordnung* am Schlusse der von *Alex. Einhorn* abgefassten *Einleitung*.

durch die Leitung der politischen Angelegenheiten so sehr in Anspruch genommen, dass es ihm an Zeit fehlte, sich mit den Visitationen zu beschäftigen. Schon im Sommer 1567 musste er sich im Auftrage des Herzogs zum Könige von Polen nach Grodno begeben, und als der Herzog selbst bald darauf zur Musterung des polnischen Heeres dort eintraf, mit ihm über drei Monate daselbst verweilen. Angegriffen durch so viele Anstrengungen und Reisen, und dadurch an seiner Gesundheit leidend, bat nun gar Henning selbst im Anfange des folgenden Jahres den Herzog dringend um seine gänzliche Entlassung aus dem Staatsdienste und um völlige Befreiung von allen Geschäften. Obgleich er sie nicht erhielt und bewogen wurde im Amte zu bleiben, so konnte doch im ersten Jahre unter solchen Umständen wohl nur sehr wenig für die Verbesserung des Kirchenwesens gethan worden sein \*). Der zu Bauske am 6. Mai 1568 versammelte Landtag musste daher die Sache wieder in Gang bringen, indem er festsetzte, dass „vermöge des im vergangenen Jahre zu Riga aufgerichteten Recesses und daraus erfolgter Kirchenordnung, die angefangene Visitation und Reformation der Kirchen durch das ganze Fürstenthum Kurland und Semgallen ohne Säumen und ersten Tages wiederum vor die Hand genommen und wirklich vollzogen werde.“ Zugleich wurde über diejenigen, welche sich in der Ablieferung des Kirchenkorns oder anderer Kirchen-

\*) *Tetsch, Kurl. Kirchengesch. III. 274—276. Anm. i;*  
*Sal. Henning's Chronik S. 46 b.*

und Predigergebühren säumig zeigten, oder sie überhaupt nicht entrichten wollten, die Execution verhängt. Es sollte ihnen ein Gesinde genommen und mit seinem Ertrage der Kirche zugetheilt werden; die Vollziehung der Execution wurde dem Hauptmann und den Amtleuten (Verwaltern der fürstlichen Güter) übertragen, welche selbst mit ihrem Gehalte dafür verantwortlich sein sollten \*).

Dieser Verordnung gemäss wurde die Kirchenvisitation sogleich wieder aufgenommen. Schon um Pfingsten desselben Jahres vollzog sie Henning mit seinen Zugeordneten in den Kirchspielen Ascheraden, Selburg und Dünaburg, und setzte sie in diesem und dem folgenden Jahre so emsig fort, dass sie 1569 im ganzen Herzogthume vollendet war \*\*). Auf dem folgenden Landtage, der zu Mitau am 22. Juni 1570 geschlossen wurde, stattete er in Gegenwart der versammelten Stände, mit Wilhelm von Effern und Alexander Einhorn seinen Bericht ab, in welchem er genau mittheilte, in welchem Stande sie die alten „früher vorhanden gewesenen Kirchen und andere Gotteshäuser“ gefunden, und wie und wo sie, in Folge ihrer Instruction, neue Kirchen, Schulen, Hospitäler und dergleichen gestiftet und mit Widmen versehen hätten. Dabei legte er das „Kirchenbuch“ vor, in welchem genau verzeichnet war, wie die Kirchen eingerichtet worden, welche Güter mit ihren Leuten (Deutsche und Let-

\*) Vergl. den Landtagsschluss d. d. Bauske, den 6. Mai 1568, in *v. Bunge's Archiv II. 174 ff.*

\*\*) *Tetsch, Kurl. Kirchengesch. III. 276.*

ten), zu jedem Kirchspiel und jeder Kirche gehören sollten und was für Abgaben jeder Eingesessene aus seinen Gütern für sich und die Seinigen zur Erhaltung der Prediger und Kirchendiener zu entrichten hätte \*). Jedoch ergab sich aus dem Berichte auch, dass einige Glieder der Ritterschaft sich ganz geweigert hatten, die ihnen nach dem Landtagsschlusse vom Jahre 1567 zufallende Erbauung von Kirchen und Widmen auszuführen und ihre Kirchenabgaben an Getraide und Geld herzugeben, so dass Prediger und Kirchendiener an manchen Orten in grossen Mangel und in Bedrängniss („in Hunger und Kummer“) gerathen waren, und „in Wort und That mit Hohn und Spott überhäuft“, sich in der Vollziehung ihrer Amtspflichten gehindert sahen. Auch unter den letztern hatten sich manche Untaugliche gefunden, die ihres Predigeramtes und ihrer Studien gar nicht oder doch nur sehr nachlässig wahrnahmen, sich mit andern weltlichen Erwerbszweigen, dem Handel und der Schenkerei beschäftigten, der Völlerei, dem Wohlleben und der Unsittlichkeit dienten, und dadurch nicht allein im Allgemeinen ein böses Beispiel gaben und jeden Erfolg ihrer Thätigkeit vernichteten, sondern auch ihre Kirchenpatrone, wie die Ritterschaft ausdrücklich bemerkte, abge-

---

\*) Dieses Kirchenbuch, von dem eine Abschrift des betreffenden Abschnitts bei jeder Kirche blieb, und das zur Bestimmung der Rechte derselben und der Widmen so wichtig wäre, ist leider mit den daraus genommenen Abschriften und mit *Hennings's Bericht* gänzlich verschwunden.

neigt machten, ihnen die gebührliehen Abgaben zukommen zu lassen, weil sie ihre Pflichten gänzlich versäumten \*).

Nach Henning's Bericht konnten die Ergebnisse der Visitation und die Erfolge, welche durch sie herbeigeführt worden waren, ungeachtet der gerügten Mängel und mancher andern nicht näher bezeichneten „Unrichtigkeiten“, nur höchst erfreulich genannt werden. Das Land war durch sie in wenig Jahren genügend mit Kirchen versehen worden, so dass der Herzog schon damals mit einem freudigen Gottlob! sagen konnte, dass der grösste Theil der 1567 beschlossenen Kirchenbauten nun wirklich ausgeführt worden sei \*\*). Freilich konnte es nicht fehlen, dass bei dem Wunsche, schnell das Ziel zu erreichen, nur leicht erbaute, kleine hölzerne, grösstentheils ärmlich ausgestattete Kirchen erbaut wurden, so dass im Anfange des folgenden Jahrhunderts, nach kaum vierzig Jahren, sich in allen Kirchenvisitations - Abschieden Klagen über ihren baufälligen Zustand vorfinden, und dass jetzt fast gar keine jener Gebäude mehr übrig sind. Freuen durfte sich aber das Land dennoch über den Gewinn, denn es standen nun Kirchen da, wo es früher weit und breit keine gegeben hatte, und das göttliche Wort konnte in ihnen jetzt öffentlich verkündigt werden. Bedenklicher war freilich der Umstand, dass so

---

\*) Vergl. den Landtagsschluss d. d. Mitau, 22. Juni 1570, §. 1 und 2. in v. Bunge's Archiv II. 189. und den oben S. 74. in der Anmerk. gelieferten Auszug daraus.

\*\*) Kirchenreformation, Cap. 2.

grosser Mangel an Predigern, besonders für die Letten entstand, dass nur der kleinste Theil der alten und neuen Kirchen mit ihnen besetzt werden konnte; doch der Herzog liess sich dadurch in der Ausführung seiner frommen Absichten nicht irre machen, sondern drang auf die Fortsetzung und Beendigung der Kirchenbauten, „als ob man der Prediger genug und die Fülle hätte“, und half sich vorläufig dadurch, dass er mehre Kirchen durch einen Prediger abwechselnd bedienen liess \*).

Die versammelte Ritterschaft zeigte sich, so wie der Herzog, durch den aus Henning's Bericht ersichtlichen, bedeutenden Fortschritt zur dauernden Begründung des Kirchenwesens befriedigt. Der Landtag richtete daher seine Aufmerksamkeit mehr auf Erhaltung und Befestigung des eben Begründeten, als auf neue Stiftungen, und beschloss, es vor der Hand dabei, „ruhen und bewenden“ zu lassen, bis in friedlichen Zeiten die neu gegründeten Kirchen verbessert, reicher begabt und noch mehr derselben fundiret und erbauet werden könnten \*\*). Demnach wurde „einhellig bewilliget und angenommen, dass, wo es noch nicht geschehen, die alten Kirchen, andere Gotteshäuser und Widmen gebessert, die neu angelegten auch ins fürderlichste, so viel Menschen

\*) *Kirchenreformation Cap. V.*

\*\*) Der Landtagsschluss scheint an dieser Stelle in den Abschriften verdorben. Es heisst darin: „dass dererselben (Kirchen) Mehrungen (so bei *Bunge a. a. O.*, in andern Abschriften „Zuhörungen“ — Widmen?) fundiret und erbauet werden.“

möglich, erbauet und gefertiget werden, bei welchen sich alle Sonntage und Festtage ein jeder Edelmann zusamt seinem Hausgesinde zum Gottesdienst finden, und also mit seinem Exempel die armen Unterteutschen auch willig zu kommen verursachen soll<sup>4</sup>. — Besonders war man darauf bedacht, den Kirchen ihr Einkommen und dadurch den Unterhalt der Prediger zu sichern. Es wurden darum die strengsten Maasregeln gegen diejenigen verfügt, welche ihre Abgaben an die Kirche nicht zu rechter Zeit einlieferten. Nicht nur sollte die schon auf dem Landtage vom 6. Mai 1568 in solchen Fällen angeordnete Execution, durch Abnahme eines Gesindes oder andern Pfandes, ohne Schonung in Anwendung gebracht werden, sondern der Herzog versprach auch, damit der Hauptmann und die Amtsverwalter, welche die Execution zu vollziehen hatten, keine Nachsicht eintreten liessen, das den Kirchen Entzogene sogleich aus eigenen Mitteln vorzuschuessen und dafür den Betrag von dem Gehalte der Executions-Richter in Abzug zu bringen. Dagegen wurde den Predigern, deren Einkünfte durch jene kräftige Bestimmung gesichert erschienen, auf das Strengste verboten, Handel zu treiben oder für Andere vor Gericht Prozesse zu führen, um sich dadurch zu ernähren oder zu bereichern, und im Falle der Uebertretung die Beschlagnahme der Waaren (Asche, Theer, Wagenschoss, Klappholz u. s. w.) zum Besten der Kirche angeordnet \*).

---

\*) Vergl. den Landtagsschluss §. 1—6. in *v. Bunge's Archiv II. 189 ff.*, wo aber einige Fehler zu verbessern sind.

Um die Erhaltung und zweckmässige Einrichtung der im Entstehen begriffenen, ausgedehnten kirchlichen Schöpfungen besser überwachen zu können, war es nothwendig, eine Oberverwaltung des Kirchenwesens zu errichten und ein Kirchengesetz aufzustellen, das ihr, den Predigern und dem ganzen Lande zur Richtschnur dienen konnte. Auch in dieser Beziehung traf derselbe Landtag Verfügungen, welche durch den schönsten Erfolg gekrönt und nicht weniger wichtig geworden sind, als die Gründung der Kirchen selbst. Zwar konnte noch kein förmliches Consistorium zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit eingerichtet werden, weil das Land noch zu sehr durch den obwaltenden Krieg in Bewegung gesetzt war; — doch wurde Alexander Einhorn zum Superintendenten ernannt und ihm aufgegeben, bis zur Anstellung eines Präsidenten, mit Zuziehung von vier Geistlichen und vier „gelehrtesten und erfahrensten“ herzoglichen Räte, oder wenn es nöthig wäre, mehrer Personen, über die geistlichen Angelegenheiten zu berathschlagen und sie dem Herzoge vorzutragen. Auch erhielt er den wichtigen Auftrag, die „Kirchenreformation“ und die Kirchenordnung, welche schon früher entworfen worden waren, von neuem durchzusehen, zu ändern, zu verbessern und zu vermehren, damit sie dann, nach eingeholter Bestätigung des Herzogs, durch den Druck veröffentlicht werden könnten. Nach ihrer Vollendung sollte sogleich von Einhorn und einem der weltlichen Räte, aus welchen der Herzog Salomon Henning dazu bestimmte, mit Zuziehung des Hauptmannes in jedem Gebiete, eine neue, all-

gemeine Kirchenvisitation durch das ganze Herzogthum vorgenommen werden, um die neuen Kirchen und die mit ihnen verbundenen Einrichtungen zu besichtigen, und die in jenen Gesetzen ausgesprochenen Bestimmungen einzuführen \*).

Es war natürlich, dass der Herzog die angeordnete Oberaufsicht und Visitation der Kirchen denselben Personen zu übertragen wünschte, die sich bei den ausgeführten Kirchenfundationen als so tüchtig dazu bewährt hatten. Alexander Einhorn übernahm auch bereitwillig das beschwerliche Amt eines Superintendenten, das Bülow wegen seiner grossen Mühen niedergelegt hatte und das seitdem unbesetzt geblieben war; — Salomon Henning wollte sich aber nicht bewegen lassen, Kirchenvisitator zu bleiben. Gleich nachdem er mit seinen Gefährten den oben erwähnten Bericht über die ausgeführte Visitation abgestattet hatte, bat er dringend, nun von den kirchlichen und allen andern Geschäften entbunden zu werden, indem er seine geschwächte Gesundheit unter andern Gründen besonders hervorhob. Er hatte sich aber zu sehr als der Mann gezeigt, dessen man zur Anordnung des Kirchenwesens bedurfte, um seine Entlassung ohne Widerspruch zu erhalten. Besonders scheuete Alex. Einhorn vor der Aussicht zurück, die Kirche dieser kräftigen Stütze beraubt zu sehen, und gab darum bei dem Landtage ein förmliches, schriftliches „Bedencken über des Herrn von Henning Loslassung

\*) Vergl. den Landtagsschluss §. 7—9. bei *Bunge a. a. O. S. 191 ff.*; — *Kirchenordnung*, in der *Einleitung*.

vom Visitations-Geschäfte“, ein. Er bittet darin zuvörderst den Herzog und seine Räte, wegen eines Visitators feste Bestimmung zu treffen, „damit die Visitation, wie leider zum öftern geschehen, nicht mehr verhindert werde oder zur ungewöhnlichen, unbequemen und recht verdriesslichen Zeit des Herbstes oder Winters mit so grosser Beschwerde und Gefährlichkeit unbedächtlich vor die Hand genommen werde, was jedermänniglich ungelogen, auch an andern Orten ungewöhnlich und ungebrauchlich ist.“ — „Was auch der armen, wüsten und elenden Kirche Gottes“, fährt er fort, „an der Person eines gelehrten, geschickten und fleissigen Visitatoris gelegen ist, müste wohl fleissiger betrachtet werden, dass nicht um gemeiner Ursach willen eine Veränderung damit vorgenommen würde, denn wie es sich ansehen lässet, lassen sich manche vielleicht bedüncken, dass solch ein hochnöthiges und wichtiges Werck, wohl durch geringere Leute ausgerichtet werden könnte, als etwa diejenigen sind, die für andern so viel voraushaben, dass sie am besten zu Profanhändeln zu gebrauchen. Warlich die dieser Meinung sind, haben zu raume Conscientiam (zu weites Gewissen)“ \*). — Nach-

---

\*) Diese Worte scheinen einen ziemlich heftigen Vorwurf gegen Henning zu enthalten, dass er das Amt eines Visitators für seine Fähigkeiten zu gering achte; — da aber eine solche Gesinnung mit seinem Character und seiner Thätigkeit nicht übereinstimmt, so können jene Worte wohl auch gegen die erwähnten „geringern Leute“ gerichtet sein, die sich selbst gern mit jenem

dem er noch anführt und durch Beispiele belegt hat, dass zu dem Amte eines Visitators die „allerweise-  
sten, allergelehrtesten und erfahrensten Männer“  
nöthig und in andern Ländern erwählt worden seien,  
bittet er mit den übrigen Predigern, „man wolle  
vors erste des Herrn Salomonis Person in Ehren  
halten und die armen Kirchen und Kirchendiener  
damit nicht berauben, zudem auch die Gelegenheit  
bedencken, wie nutz und nöthig dieser Mann im  
gantzen Fürstenthum Kurland sein werde, wenn der  
Superintendent in Semgallen seinen Sitz haben sollte,  
und deshalb in Curland sich selten aufhalten könnte.  
Ob auch der Herr Visitator mit gutem Gewissen  
diese seine christliche, ehrwürdige und nützliche  
Vocation und göttlichen Beruf verlassen und aufge-  
ben könne, wird seiner Achtbarkeit bedencklich  
sein.“ — Die Prediger selbst richteten von ihrer  
Seite noch besonders eine „Bitte wegen des Herrn  
von Henning“ an den Herzog, in welcher es  
heisst: — „weil wir arme Diener am Worte ohne  
geistliches Haupt ganz zerstreuet und weniger als  
gar nichts, woran wir uns in unserm Amt und An-  
liegen zu halten gehabt (wiewohl Ihre Fürstl. Durch-  
laucht das oberste Haupt des Landes ist, aber jetzo  
leider mit solchen hochwichtigen Sachen beladen  
sind, dass wir Dieselben nicht allezeit überlaufen  
mögen), wir aber dennoch einen haben müssen, der  
allezeit einen freien Zutritt unseretwegen hat und  
also alle Dinge ordentlich verhandelt, als bitten wir

---

Amte bekleidet gesehen hätten und sich darum bewar-  
ben, ohne die nöthigen Fähigkeiten zu besitzen.

in aller Unterthänigkeit I. Fürstl. Durchl. den Herrn Salomon Henning gnädig dazu zu vermögen, dass er sich ja nicht davon absondere, vielmehr die Ehre Gottes befördern möge, denn wir bei seiner Arbeit befinden, dass er der göttlichen Ehre und uns armen Dienern der Kirche also gedienet und fürgestanden, dass wir dafür ihm nimmer zu viel danken können, — — — der ungezweifelten Hofnung seines Ortes werde er sich solches nicht weigern, sondern Gott und dem Amt zu Ehren gerne dienen“ \*).

Diese dringenden, mit so sprechenden Beweisen der Achtung und Liebe erfüllten Gegenvorstellungen, — die wir darum in grösserer Ausführlichkeit hier mittheilen, weil sie zugleich einiges Licht auf die kirchlichen Verhältnisse jener Zeit werfen, — konnten ihre Wirkung nicht verfehlen. Wiewohl mit einigem Widerstreben, gab Henning doch endlich nach und nahm das Amt eines Kirchenvisitators wieder an, machte aber die ausdrückliche Bedingung, dass es nur für dieses Mal sein solle. So wurde denn ihm und Alexander Einhorn (von dem frühern dritten Visitator Wilhelm von Effern ist nicht weiter die Rede), die bevorstehende allgemeine Kirchenvisitation (die dritte seit Bülow's Zeit) durch den Landtag förmlich übertragen. Die Sorge für die baldige Vollendung der Kirchenreformation und Kirchenordnung wurde dem neuen Superintendenten noch besonders empfohlen (Landtagsschl. §. 9.).

\*) Vergl. *Tetsch's Kwl. Kirchengesch. III. 276—279.*, wo in der *Anmerk. i* die oben angeführten Actenstücke abgedruckt sind.

Die einzelnen Punkte des so höchst wichtigen Landtagsschlusses vom 22. Juni 1570, der ausser den geistlichen Angelegenheiten, auch viele weltliche Verhältnisse ordnet, erscheinen von so grosser Bedeutung, dass der Herzog sie noch durch ein besonderes Edict (d. d. Riga den 28. Juli 1570) allgemein verbreiten liess und einschärfte. In kirchlicher Beziehung fordert der Herzog darin dringend auf, die noch unvollendete Erbauung und Verbesserung der alten sowohl, als der neufundirten Kirchen, Schulen, Hospitäler, Widmen u. s. w. unverzüglich auszuführen, die rückständigen Kirchen-Abgaben abzutragen, und die neu verordneten Gebühren zu gehöriger Zeit zu entrichten, damit bei der bevorstehenden Visitation, die schleunigst erfolgen solle, sich alles in gutem Stande finde und die Anwendung der verhängten Execution gegen die Säumigen nicht nöthig werde. Den Predigern dagegen wird treue Erfüllung ihrer Berufspflichten, Genügsamkeit, Mässigkeit und ordentliches Leben anempfohlen, jedes weltliche Gewerbe, besonders Handel und Führung von Processen verboten und kräftiger Schutz gegen jede Verachtung, Beschimpfung und Kränkung, bei welchen „höchste Strafe“ erfolgen solle, zugesichert\*).

Eine andere Folge desselben war das vom Herzoge der Kurländischen Ritterschaft am 25. Juli 1570 ertheilte Privilegium. Es ist in so fern auch für die Kirche von grosser Wichtigkeit, als es die freie Ausübung der Augsburgischen Confession, welche

---

\*) Das Edict ist abgedruckt in *v. Bunge's Archiv II.*  
208 ff.

von den Königen von Polen als Staatsreligion in Kur-land schon anerkannt worden war und Vorrechte vor allen übrigen Confessionen erhalten hatte, nun auch vor jeder Beeinträchtigung von Seiten der Herzöge selbst sichert, die völlige Durchführung der begonnenen Kirchenreformation und Ordnung als eine dem Herzoge mit Hülfe der Ritterschaft obliegende Pflicht darstellt, und Errichtung von Hospitälern, Armenhäusern und Schulen verspricht \*). Dieses Privile-

\*) Das Privilegium Gotthard's vom 25. Juni 1570 liefert *Ziegenhorn, Kurl. Staatsrecht, Beil. Nr. 76. S. 83 ff.*, aber gerade in dem ersten, die Kirchen betreffenden Punkte mit bedeutenden Fehlern. Er lautet nach sorgfältigen alten Abschriften, welche mit dem Abdrucke dieses Punktes in *Henning's Bericht S. 10 ff.* übereinstimmen: „Erstlich und fürnehmlich sollen und wollen Wir und alle Unsere Erben ihnen frey lassen den steten, unverhinderten gebrauch unserer erkanten und biss dahero bekannten Religion, Gottesdiensts und angenommener Ceremonien, Inhalts der Augspurgischen Confession, in allen und jeden ihren Kirchen und was zu denselben gehörig, In welchem allen Wir keine voränderung vornehmen, noch dass es von jemand's geschehe mit Unserm willen und wissen nachgeben und gestatten, viel weniger sie davon abzustehen zwingen oder anhalten, Sondern neben ihnen mit höchstem fleiss darob sein und befördern wollen, dass die Kirchen-Reformation und Ordnung, immassen dieselbe Gott dem Herrn zu ehren und zu verbreitung seines allein Seligmachenden Wortes einhelliglich verwilliget und angenommen, unnachlässig vollenzogen und Christlich darüber gehalten werde. — Zum Andern wollen Wir die Hospitalen und Armenhäuser, so deren welche in Unserm Fürstenthum gewesen, wiederum auffzurich-

gium, das wenigstens hinsichtlich des ersten Punktes in Bezug auf Herzog Gotthard überflüssig erscheinen kann, da er seinem Glauben sich mit so grosser Treue hingab, war für die Zukunft durchaus nothwendig und hat seine Kraft und seinen Nutzen bewährt, als später Kurland in den Herzögen Ferdinand und Karl katholische Landesfürsten erhielt, denen es die Möglichkeit benahm, Schritte zur Beschränkung der protestantischen Kirche zu thun, während einzelne zur katholischen Kirche übergetretene Glieder der Kurländischen Ritterschaft, diese auf ihren Gütern wieder einführten, weil kein Gesetz sie daran ausdrücklich hinderte.

ten Uns höchlichen befleissigen, inmassen Wir derselben und anderer Christlicher nöthiger Dinge wegen, Versehung in Unserm Testament getahn, auch davon so viel immer möglich, Zeit Unsres Lebens ins Werck zu richten bedacht, nicht zweifelnde ein jeder Christ von Unsern untetahnen, dem für andern der Allmächtige Gott mit zeitlichen Gütern geseget, werde Unserm Exempel nach, den dürftigen Armen zu Erbauung und Bestätigung solcher Hospitalen seine milde Hand auch nicht entziehen. — Zum Dritten, weil die Schulen sind Seminaria der Kirchen Gottes und politischer Regierung, wollen Wir zu erhaltung derselben obgeregter maassen auch das Unsere thun, damit die liebe zarte Jugend in denselben Christlich erzogen und zu der Kirchen und weltlichen Regierung zubereitet werden.“ — Unter allen wohlthätigen Einrichtungen des Herzogs hat freilich seine Sorgfalt für die Schulen am Wenigsten gewirkt und sich auf ihre Begründung in den Städten beschränkt.

## 5.

Gleich nach dem Schlusse des Landtages vom 22. Juni 1570 beeilte sich der Superintendent Alex. Einhorn, die ihm auf demselben übertragene Verbesserung und Vollendung der Kirchenreformation und Kirchenordnung in Ausführung zu bringen. Die ihm übergebenen Vorarbeiten mögen ziemlich dürftig gewesen sein. Wir wissen nur, dass der Canzler Michael Brunnow, schon ehe Herzog Gotthard nach dem Beschlusse vom 28. Februar 1567 die umfangreichen Kirchenbauten in Kurland beginnen liess, den Entwurf zu einer Kirchenreformation, wahrscheinlich als Richtschnur für die Visitatoren und Reformatoren, ausgearbeitet hatte. Zu gleichem Zwecke scheinen zu derselben Zeit einzelne der wichtigsten Abschnitte der Kirchenordnung abgefasst worden zu sein. Diese unvollständigen Arbeiten sind es wohl, die in den Landtagsschlüssen von 1567 und 1568 unter dem Namen der Kirchenordnung aufgeführt werden und die Alex. Einhorn zur Benutzung und weitem Ausführung erhielt. Von der Kirchenreformation sagt er jedoch nur, dass er sie „übersehen und vermehret habe“; — die Kirchenordnung aber darf als ein von ihm, mit Beihülfe Salomon Henning's, selbstständig durchgeführtes Werk betrachtet werden \*). Wenigstens bezeichnet er,

\*) Sal. Henning's Antheil an der Abfassung der Kirchenordnung könnte zweifelhaft erscheinen, da Einhorn selbst darüber schweigt, aber *Tetsch III. 292.*, der aus einer Selbstbiographie Henning's schöpfte,

in der Vorrede zu derselben, sich selbst ziemlich deutlich als deren Verfasser, obgleich er zugesteht, nichts Neues aus sich selbst geschöpft, sondern nur die Schriften der gelehrtesten Theologen jener Zeit benutzt, die Rigasche Kirchenordnung Johann Briesmann's ganz darin aufgenommen und alles gehörig geordnet und den kirchlichen Verhältnissen Kurlands angepasst zu haben. Er betrieb die Arbeit mit solchem Eifer, dass er sie in weniger als drei Monaten, am Tage Mariä Geburt (den 8. Septbr.) 1570, zu Riga (in suburbio civitatis Rigensis) beendigte. Beide Werke wurden darauf am 18. September dem Herzoge in Goldingen durch die Prediger übergeben und erhielten seine Bestätigung, wurden aber erst nach zwei Jahren, 1572, zu Rostock bei Johann Stöckelmann und Andreas Gutterwitz gedruckt \*).

Diese beiden Gesetze sind für Kurland von der grössten Wichtigkeit geworden. Nicht nur beruht auf ihnen die ganze äussere Einrichtung der Kirchen und Widmen, ihre Begründung, Verwaltung und Sicherstellung, so wie die innere liturgische Anordnung des Gottesdienstes für die damalige Zeit, — sondern sie haben ihre Gültigkeit behalten, so lange das Herzogthum bestand, und haben sie zum

sagt ausdrücklich: „er ist der Urheber, mit Einhorn der Verfasser und fast einzig der Beförderer unserer alten vortrefflichen Curländischen Kirchenordnung gewesen.“ — Vergl. auch *Script. rerum Liv. II. 334.*

\*) Vergl. die letzten Seiten von *Einhorn's Vorrede zur Kirchenordnung.*

Theil noch jetzt. Obgleich nämlich auf den Landtagen späterer Zeit häufig eine Umarbeitung der Kirchenordnung beschlossen, ja sogar 1785 ein neuer Entwurf zu derselben vollendet und gedruckt wurde (Mitau, 67 S. fol.), so erhielt er doch niemals eine Bestätigung und die alten Gesetze blieben in Kraft. Die „allerhöchst bestätigten liturgischen Verordnungen“ vom Jahre 1805, trafen nur einzelne Bestimmungen zur Regelung des Gottesdienstes. Erst das Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche im russischen Reiche vom 28. December 1832 hat auch das Kirchenwesen in Kurland neu geordnet. Da es aber in allen denen Punkten, über die es nicht besondere Bestimmungen enthält, die alten Gesetze und Verhältnisse in ihrer Kraft bestehen lässt, so bleibt die Kirchenordnung Herzog Gotthard's nicht nur die historische Grundlage der jetzt bestehenden Verordnungen und Zustände, sondern ist in einigen Beziehungen noch immer die gesetzliche Stütze mancher vorhandenen Rechte und Gebräuche. Sie ist daher nicht bloß für die Geschichte von Bedeutung, welche durch sie die ersten Keime des Bestehenden, deren Ausbildung und Umgestaltung erkennt, sondern kann auch noch jetzt einen Theil ihrer ursprünglichen Gesetzeskraft geltend machen. Wir glauben daher um so mehr ihre Bestimmungen hier mit grösserer Ausführlichkeit in Erinnerung bringen zu dürfen, da das Werk selbst eine der grössten literarischen Seltenheiten ist und nur noch in einigen öffentlichen Bibliotheken angetroffen wird.

Die erste Hälfte des Werkes führt den Titel:  
*„Kirchen Reformation des Fürstenthumbs Chur-*

landt vnd Semigallien, in Liefflandt. Anno Domini 1570.“ Die Einleitung bildet ein Edict des Herzogs, in welchem er kurz den bisherigen, traurigen Zustand des Kirchenwesens in Kurland schildert, die schweren Leiden des russischen Krieges als nothwendige, göttliche Strafe desselben darstellt und es als seine erste Pflicht anerkennt, dem Uebel abzuhelpfen. Darauf erwähnt er der zu dem Zwecke bisher auf den Landtagen abgehaltenen Berathungen und gefassten Beschlüsse, so wie der ausgeführten Kirchen-Visitationen, und wendet sich endlich an sämtliche Einwohner des Landes, an die Ritterschaft, die Hauptleute und Beamten mit der dringenden Aufforderung und dem Befehle, den jetzigen und künftigen Anordnungen der Reformatoren und Visitatoren ebenso Folge zu leisten, als wären sie von ihm selbst ausgegangen. Hierauf folgt das Gesetz selbst in zwölf Capiteln und am Ende desselben der Schluss jenes Edicts, den Befehl zur genauen Erfüllung der gegebenen Verordnungen enthaltend \*).

### **Erstes Capitel. Anfang und Process der Kirchen-Reformation.**

Die Visitatoren und Reformatoren haben dem Hauptmann und Verwalter des Kreises und Kirchspiels, das sie besuchen wollen, ihre Ankunft etwa

---

\*) Das Edict, jedoch ohne die Artikel der Kirchenreformation, ist auch abgedruckt in *Sal. Henning's Bericht S. 11—18.* (*Script. rerum Livon. II. 296.*, vergl. *S. 358.*) und zum Theil in *Tetsch's Kurl. Kirchen-gesch. I. 171—177* und *Ann. v.*

vierzehn Tage vorher anzuzeigen, damit er den Adel und alle zu einer Kirche Eingepfarreten zum bestimmten Tage an den Ort, wo die Kirche steht oder erbaut werden soll, zusammen berufe, auch sich selbst mit den ihm untergebenen herzoglichen Bauern dort einfinde. — Hier wird zunächst der Pfarrbezirk bestimmt, und namentlich verzeichnet, welche von der Ritterschaft, Mannschaft, den Handwerkern und Freien und wie viel Bauern oder Gesinde (nach ihrem Gehorch, Ganzhacker, Halbhacker u. s. w.) von fürstlichen und adelichen Gütern sich zu der Kirche halten sollen. Was sie der Kirche an Abgaben zu entrichten haben, die Kirchengerechtigkeit, ist durch den Recess von 1567 bestimmt und später im sechsten Capitel angegeben. — Ferner ist das Kirchenvermögen in Ordnung zu bringen, zu welchem Zwecke die Visitatoren sich bei den alten Kirchen alle Schuldverschreibungen, Urkunden, Foundationen und andere Nachrichten vorlegen lassen, genaue Rechenschaft über das noch Vorhandene einfordern, Nachforschungen über das Verlorene anstellen und die rückständigen Renten eintreiben sollen. Weil aber nichts von dem, was der Kirche zur Ehre Gottes gegeben worden, ihr entzogen, zu andern Zwecken verwendet, durch Verjährung verloren gehen oder von jemand mit gutem Gewissen besessen werden kann, so sollen die, welche Kirchengüter eingenommen haben, sie selbst oder den gleichen Betrag wieder erstatten. Das alte Eigenthum der Kirche, mit dem, was ihr neu zugeheilt worden, die Beschaffenheit der alten oder neu gegründeten Widme mit ihren Ländereien und Ge-

sinden, ihr ungefährer jährlicher Ertrag, und das gebräuchliche Accidens ist sodann genau in einem Kirchenbuche zu verzeichnen, das zu ewigen Zeiten bei der Kirche bleibt und den Vormündern (Kirchen-Vorstehern) zur Richtschnur und Aufbewahrung überliefert wird. — Die Foundationen bei den Kirchen verspricht der Herzog, wo es nöthig ist, zu bestätigen.

### **Zweites Capitel. Kirchen-Foundation, wie die Kirchen, Schulen, Hospitalen erbauet und angestiftet werden sollen.**

Nachdem sich im Fürstenthume viel zu wenig Kirchen vorgefunden haben, der Gottesdienst darum nur schlecht versehen werden konnte, und besonders das lettische Volk, durch die grossen Entfernungen vom Kirchenbesuche abgehalten, in Unwissenheit und ohne Unterricht geblieben ist, hat der Herzog den Bau der alten und einer nicht unbedeutenden Anzahl neuer Kirchen, Schulen und Hospitaler angeordnet und die Orte, an welche sie kommen sollen, in dem „gemeinen, verordneten Kirchenbuche“ verzeichnen lassen. Die meisten dieser Bauten sind auch bereits ausgeführt, wo es aber noch nicht geschehen ist, sollen sie ohne Säumen vollendet werden. Die Kirchen sind auch künftig in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten, und „die alten Altare, alle Abgöttische bilde und was des mehr sein wird“, abzuschaffen.

Die Kirchhöfe (Begräbnissplätze) sollen bei den alten Kirchen bleiben, bei den neuen Kirchen eingerichtet und sämmtlich umzäunet werden. Die

alten Begräbnisse der Letten in den Feldern und Wäldern sind nicht länger zu dulden, sollen aber zum Schutze der Gräber ebenfalls umzäunet sein und bleiben. — Nach altem Gebrauche sollen die Kirchen, Kirchhöfe, Schulen und Hospitäler Freistätten bleiben, so dass niemand innerhalb derselben gegen den Pfarrherrn oder andere Personen bei höchster Strafe Gewalt anwenden dürfe.

### **Drittes Capitel. Von den Schulen.**

Es ist nothwendig, dass bei allen Hauptkirchen die alten Schulen in den Städten und Flecken erneuert, erbauet, erhalten und so versehen werden, dass bei ihnen ein tüchtiger Lehrer angestellt werden könne, welcher Gottes Ehre in Schule und Kirche befördere, und die Jugend im Christenthum, guten Sitten und nützlichen Kenntnissen unterrichte. Superintendent und Visitatoren haben durch ernstliche Vorstellungen auf ihre Versorgung hinzuwirken und durch die Prediger und Kirchenvorsteher zu milden Beiträgen für sie zu ermahnen.

Der Herzog selbst verspricht nächstens (wie auch schon aus seinem Testamente in das allgemeine Kirchenbuch eingetragen worden) „drey besondere furnemliche Particular-Schulen“ (höhere Schulen) zu Mitau, Goldingen und Selburg zu stiften und erbauen zu lassen, die allen offen stehen sollen. Auf jeder derselben will er noch besonders wenigstens sechs Knaben, die ohne Unterschied Deutsche oder Letten sein können, auf seine Kosten erziehen lassen, bis sie zu geistlichen oder weltlichen Aemtern tüchtig sind, zu denen künftig alle auf diesen Schu-

len Gebildeten, gleichwie von ausländischen Universitäten, sollen berufen werden dürfen \*).

Die Aufsicht über die Schulen soll bei Visitationen dem Superintendenten und den übrigen Visitatoren, ausserdem aber dem Ortsprediger zustehen.

### **Viertes Capitel. Von Hospitalen und Armenhäusern.**

Obgleich es die Pflicht der Herren ist, für ihre in Armuth und Elend gerathenen Untersassen, die ihnen ja in den Jahren ihrer Kraft gedient und genützt haben, zu sorgen und daher alle Landstreicher und Strassenbettler an ihre Erbherren verwiesen werden sollen, so hat doch nicht jeder das Vermögen, besondere Hospitäler und Armenhäuser zu unterhalten. Daher ist es billig, dass die christlichen Gemeinden, besonders die vom Adel und die Wohlhabenden zur Errichtung solcher Anstalten an gewissen Orten, vorzüglich bei den Hauptkirchen, nach Vermögen beitragen und nicht, wie bisher, die ganze Last der Obrigkeit zuschieben. Der Herzog selbst will auch hiebei das Seinige zu thun nicht unterlassen.

Wie gewöhnlich sollen auch ferner an den Festtagen in den Kirchen Almosen für die Armen durch

---

\*) Diese Bestimmung kam auch zur Ausführung. Die Goldingenschen Kirchenrecesse von 1606 und 1624 erwähnen nämlich der fürstlichen Stipendiaten auf der dortigen Schule; doch waren es damals nur vier. Wie lange diese Einrichtung fortgedauert habe, ist nicht zu bestimmen.

den Klingbeutel gesammelt und das Geld bis zur Vertheilung zu gelegener Zeit „im Gottskasten“ verwahrt werden. Die beiden Kirchenvormünder sollen jeder einen Schlüssel dazu haben und dafür sorgen, dass nur wahrhaft Bedürftige, nicht aber Arbeitsfähige oder Fremde (oder diese doch nur gegen Einkauf) in die Armenhäuser aufgenommen werden. Besonders aber sind die vermögenden Gesinde und Bauern nach dem Gebote der Schrift dazu anzuhalten, für ihre armen Eltern, Verwandten und Hausleute zu sorgen und sie zu ernähren, damit nicht die grosse Undankbarkeit, die sie bisher gegen die Alten gezeigt haben, fortdaure.

### **Fünftes Capitel. Von Widmen und Wohnungen der Pastoren und sämtlicher Kirchendiener.**

Der Superintendent soll mit den Visitatoren und Reformatoren strenge darauf achten, dass die Widmen und Pastoren-Wohnungen, wo sie verfallen sind, verbessert und reparirt werden, wo aber noch gar keine vorhanden, neue erbaut werden. Allen denen, welche zu einer Kirche gehören, liegt die Pflicht ob, nach „gleichmessigkeit der zuthat oder aulage“ die Kirchen, Widmen, Rigen, Ställe, Stauen, Zäune, Gräben u. s. w. zu erbauen und zu erhalten.

Wer zu einer neuen Widme und Wohnung Land oder Gesinde giebt und der Kirche zueignet, möge darauf denken, dass sie nahe bei der Kirche liegen, wie denn auch der Superintendent und die Visitatoren Vollmacht haben, bei den Kirchen des Herzogs oder wo er betheiligt ist, die Widmen in dieser Art einzurichten oder zu ihnen beizutragen,

welchem Beispiel zu folgen, sich gewiss niemand zur Ehre Gottes weigern wird.

Obgleich es an Predigern, besonders für die Letten fehlt, so dass nicht alle alte und neue Kirchen mit lettischen Predigern in der Eile können besetzt werden, so soll man darum doch von der Erbauung der neuen Kirchen nicht ablassen, sondern sie alle baldigst anfertigen und mit Widmen, Kirchenländern, Gesinden und allem Nöthigen versorgen, als ob man Prediger genug und die Fülle hätte. Es kann für's Erste und auch später, besonders wo die Kirchen nahe bei einander liegen, ein Prediger zwei Landkirchen bedienen. Wenn er aber in der einen Kirche ist, so soll sich die Gemeinde doch auch in der andern versammeln, wo der Küster oder ein anderer den Catechismus verlesen und wiederholen muss. Dazu sollen die Prediger taugliche Personen erziehen und ausbilden.

Die Prediger haben die Widmengeäude, Häuser, Rigen, Dörnisse, Kleten, Ställe, Stauen, Zäune u. dergl., wie sie ihnen nach dem Inventarium eingewiesen werden, „in guter acht vnd verwarunge“ zu halten, und was durch ihre Schuld verwahrloset würde, zu erstatten. Was aber von selbst und vor Alter verfällt, soll das Kirchspiel und nicht der Prediger bauen und wesentlich erhalten.

### **Sechstes Capitel. Die Taxe, wie und wovon man die Gotteshäuser soll erbauen und neben den Kirchendienern unterhalten.**

Nach allgemeiner Landesbewilligung sollen im ganzen Herzogthume jährlich an die Kirche entrich-

ten an Roggen, Gerste und Hafer: ein Ganzhacker  $\frac{1}{2}$  Lof Rigisch, ein Halbhacker  $\frac{1}{4}$  Lof, ein Füssling mit Land  $\frac{1}{6}$  Lof; — ein Pirteneek mit Land soll einen Ferding an Geld, ein solcher ohne Land, ein „Ebow (Neusasse) oder Lostreiber“ drei Schillinge geben. Die Abgabe der Strandbauern an Fischen und Geld ist an jedem Orte besonders verordnet und im Kirchenbuche verzeichnet. Diese Kirchengerichtigkeit haben der Hauptmann, die fürstlichen Amtleute und der Adel von ihren Untersassen im Herbste allem zuvor einzufordern und den Kirchenvormündern zwischen Martini und Weihnachten, ungefähr um Nicolaitag, nebst dem, was sie selbst aus ihren Gütern nach der Landeswilligung oder freiwillig geben, abzuliefern. Gegen die Säumigen soll, nach dem Landtagsschlusse vom Jahre 1572, auf Fastnacht die Execution angewendet, und den Predigern, wenn sie es bedürfen, von den Kirchenvormündern darauf Vorschuss gemacht werden \*).

Ueber die Abgabe der Deutschen, die als Handwerker oder dergleichen in den Hakelwerken oder auf dem Lande im Kirchspiel leben, soll in ihrer Gegenwart von den Visitatoren Anordnung getroffen und dieselbe, so wie die Abgabe der „Meisterfreien Pawren, wie sie von alters hero genannt“ \*\*), welche ebenso viel, als des Herzogs und

\*) Vergl. oben S. 94. Da die Kirchenreformation schon 1570 völlig beendet ward, so muss die Bestimmung des Landtages vom Jahre 1572 später hinzugefügt worden sein.

\*\*) Die Freibauern, die in Kurland ziemlich zahlreich gewesen zu sein scheinen, sind jetzt mit Ausnahme der

der Edelleute Bauern geben, im Kirchenbuche verzeichnet werden. Aus den Höfen des Herzogs und des Adels aber sind jährlich von je zehn Gesinden wenigsten drei Mark Rigisch der Kirche zu entrichten, und die weniger haben, nach ihrer Anzahl zu schätzen.

Ein jeder soll seine Abgabe ohne Widerstand und nicht mit falschem Maass oder unreinem Getraide voll Spreu und Unkraut abliefern, damit ihnen Gott nicht mit gleichem Maasse wieder messe. Freiwillige Erhöhung jener Leistung, Geschenke an die Kirche und die Armen durch Legate, Testamente u. s. w. sind gestattet und Gott wohlgefällig.

Wenn dieses Alles, wie sich gebühret, einkommt und in den Kirchenbüchern gesichert ist, so werden alle Kirchendiener wohl versorget sein und ihr Amt fleissig verwalten können; — darum sollen die Unterthanen sich hüten, durch Widerstand Gottes Zorn und des Herzogs Ungnade hervorzurufen.

### **Siebentes Capitel. Vom Superintendenten und desselben Residenz, Jurisdiction, Inspection, Visitation und habender Autorität.**

Es wird ein Superintendent zur Verbreitung eines ordentlichen Zustandes in der Kirche und zur Aufsicht über die Prediger angestellt, bis später nach Bedürfniss im Herzogthume mehre mit

---

kurischen Könige bei Goldingen, bis auf wenige Ueberreste verschwunden.

diesem Amte bekleidet werden können. Er soll seinen Sitz mitten im Lande auf einer der besten Pfarren, zu Mitau oder Bauske haben, die besser bewidmet sein müssen, damit er neben seinem Predigtamte die Inspection ohne Beschwerde zu führen im Stande sei. Seine Jurisdiction, die hiemit bestätigt und in der Kirchenordnung näher bestimmt wird, erstreckt sich über alle Geistlichen und alle Kirchensachen, und wird durch geistliche Disciplin und Excommunication ausgeübt. Obgleich dem Herzoge und den Kirchenpatronen das Berufungsrecht der Prediger zusteht, so soll doch jeder Prediger ihm vorgestellt und seine Vocation von ihm bestätigt werden, wie die Kirchenordnung näher angeibt. Seine Inspection bezieht sich auf die göttliche Lehre und die christlichen Ceremonien, auf alle Prediger, Kirchendiener und Gemeindeglieder jedes Standes und jeder Nation, damit es in Lehre und Leben nach Gottes Wort und der Kirchenordnung zugehe und Zwiespalt und Aergerniss gestraft werde. Deshalb muss er jährlich, oder wenigstens alle zwei Jahre alle Kirchspiels-Kirchen besuchen oder eine allgemeine oder theilweise Synode ausschreiben, damit Reinheit der Lehre und Eintracht der Prediger und Zuhörer erhalten werde. Ist er durch Krankheit abgehalten, so ist ein anderer von den ältesten Predigern der Visitation zuzuordnen. Die Prediger aber sollen dem Superintendenten in allen geistlichen und billigen Sachen Gehorsam leisten und ihn als ihren Senior ehren.

### **Achtes Capitel. Von Pastoren, Pfarrherren und Kirchendienern**

## **Verordnung, wie damit die Kirchen müssen nothdürftig bestallt und besetzt werden.**

Bei einer jeden alten Hauptkirche soll ein Pfarrherr, welcher deutsch prediget, und ein Capellan für die Letten gehalten werden. Bei den Landkirchen kann aber nur ein Prediger sein, welcher für die Deutschen und hierauf für die Letten predigt, wenn die Kirche nicht etwa so viel Vermögen besitzt, um einen besonderen Capellan oder einen Prediger-Gehülffen anzustellen, der dann, wenn er genug geübt ist, an eine besondere Kirche versetzt werden kann. — Ueber Berufung, Ordination, Lehre, Leben und Amt der Prediger, so wie über ihre Besoldung, Beurlaubung, Versetzung und Verpflegung im Alter, giebt die Kirchenordnung Auskunft.

## **Neuntes Capitel. Von Kirchen-Vormündern, Vorstehern der Schulen und Hospitale.**

Damit die auf Herzogl. Verordnung und der Landschaft Schluss durch die Visitatoren getroffenen Bestimmungen in Kraft bleiben, müssen einige vom Adel und Andere „nahe bey den Kirchen Gesessene“, nebst den Haupt- und Amlteuten zu Kirchen-Vormündern und Vorstehern verordnet werden. Niemand darf sich diesem Amte, als einem Gott wohlgefälligen Werke entziehen, sondern ein jeder soll desselben treu pflegen, und wie Vormünder den Kindern, so sollen auch die Kirchenvormünder der Kirche für jeden durch ihre Schuld entstandenen Schaden mit ihrem ganzen Vermögen stillschweigend verhaftet sein.

Sobald sie das oben erwähnte Kirchenbuch, die Urkunden und Kirchen-Geräthe in Empfang genommen, sollen sie darüber ein Inventarium in doppelten Exemplaren anfertigen, von welchen der Hauptmann oder Kirchenpatron das eine erhält, das andere aber ihnen verbleibt, und nach welchem sie, beim Abgange vom Amte alles wieder abzuliefern haben. Ferner müssen sie alle Zinsen und andere Einnahme der Kirche, so wie sie im Kirchenbuche verzeichnet sind, von denen, die sie zu leisten haben, empfangen und betreiben, verwahren, zu Gelde machen, davon die Kirchendiener zu der bei ihrer Anstellung bestimmten Zeit besolden, die Armen versorgen, den Ueberschuss auf Zinsen geben und über alles richtige Rechnung führen und ablegen. Zu diesem Zwecke sollen in jeder Pfarrkirche zwei Kasten, einer für die Kirche und einer für die Armen, in jeder Landkirche aber ein Kirchenkasten an einem sichern Orte verwahrt und jeder mit zwei Schlössern versehen werden, zu denen jeder Kirchenvormund einen Schlüssel hat, so dass der eine ihn nur in Gegenwart des andern öffnen kann und darf.

Sobald jemand in Zahlungen oder Abgaben an die Kirche säumig ist, sollen ihn die Kirchenvormünder sogleich dem Hauptmann oder Mannrichter anzeigen, welche ihm dann unverzüglich Gesinde abnehmen und der Kirche zutheilen müssen, bis er die Schuld tilgt und die Kirchenvormünder entschädigt. Prediger und Kirchendiener aber dürfen sich wegen ihrer Besoldung nur an die Kirchenvormünder halten und nichts von den Bauern selbst einfordern.

Sollten sich Hauptmann und Mannrichter in der

Execution säumig zeigen, so will der Herzog die Schuld an die Kirche zahlen und sie von ihrem Gehalte abziehen. Diejenigen, welche sich der Execution thätlich widersetzen, sollen vom Fiskal verklaget werden und nach Erkenntniss in die verdiente Strafe verfallen.

### **Zehntes Capitel. Von Glöcknern und Küstern.**

Bei jeder Kirche soll ein Custos oder Glöckner aus den benachbarten Hausleuten angestellt werden, der unbescholten und tüchtig sein muss und einen jährlichen, billigen (angemessenen) Gehalt bekommt. Er hat auf die Kirche, den Pastor und den ganzen Gottesdienst fleissig zu achten, seinen Dienst nach der Kirchenordnung zu thun, soll dem Pastor „als seinem Haupt vnd Herrn“ neben der Obrigkeit willig folgen, und dem ganzen Kirchspiel „in Gesundheit vnd Kranckheit, im Leben, Sterben vnd der Gebrebnus“ willfahren, wofür er vom Herzoge, dem Pastor und ganzen Kirchspiel von aller Arbeit befreiet, geschützt und belohnet werden soll.

### **Elftes Capitel. Von Zuhörern und Pfarrleuten insgemein.**

Ogleich in obigen Puncten schon angegeben ist, wie jeder sich gegen Gott und den rechten Gottesdienst zu verhalten habe, so fügt der Herzog hier doch noch ein „Speculum vitae christianae, der getaufften vnd gleubigen Christen Schawspiegel vnd Hausstaffel“ bei, damit die Pfarrleute einen „Bericht jhres Christenthumbs“ haben.

Der Wille Gottes geht nicht dahin, dass man

den christlichen Namen nur zum Schein führe und sich blos durch besondere Ceremonien von andern Völkern unterscheide, sondern dass man seinem Worte folge und es bewahre. Es muss daher:

I. jeder getaufte Christ ernstlich darnach streben, dass er in der rechten Erkenntniss des göttlichen Wesens und Willens geübet werde, also dem gehörten Worte aus tiefstem Herzensgrunde glaube. Da aber der Glaube nicht in der Willkühr eines jeden Menschen steht, so müssen die Christen sich fleissig der Mittel bedienen, die zu ihm führen. Diese sind 1) nach vorhergegangener Taufe, das gehörte Wort Gottes; — 2) die Kraft, Hülfe und Wirkung des heiligen Geistes, der durch das göttliche Wort und die Sacramente mitgetheilt wird. Da aber der so hervorgerufene Glaube wieder verloren gehen kann, so muss der Christ ernstlich bemühet sein, ihn 3) durch stete Benutzung des göttlichen Wortes, inniges Gebet, Ausübung des wahren Gottesdienstes und gottseligen Lebens, — so wie 4) durch den häufigen Gebrauch der Sacramente zu kräftigen und zu erhalten. Dann wird er fest bleiben in der Ueberzeugung, dass Christus, Gottes Sohn, den Tod überwunden hat, für die Menschen gestorben ist und ihnen, ohne ihr Verdienst, den Himmel eröffnet. — Es muss aber:

II. jeder getaufte Christ darnach streben, dass der so gewonnene Glaube kein todter Glaube bleibe, sondern als lebendiger Glaube sich durch seine Früchte zeige. Dazu gehöret A. in Bezug auf sich selbst, 1) dass er von dem Irdischen abgewendet, Herz und Gemüth zu Gott erhebe, sein Wort halte,

Liebe ausübe und sich vor Gott demüthige; — 2) dass er das Gute thue und das Böse lasse, überhaupt sich hüte, die zehn Gebote zu übertreten; — 3) dass er den festen und beständigen Vorsatz habe, im Glauben und gottseligen Leben zu bleiben. — Ferner gehört dazu B. in Bezug auf den Nächsten, 4) dass jeder Hausvater, Frau und Kinder, Hausleute sammt allen Unterthanen zur Gottesfurcht und zum Gottesdienst anhalte, wie denn auch die Prediger zum täglichen Gebete am Morgen, Mittag und Abend ermahnen sollen; — 5) dass alle Christen einem Jeden, insbesondere der Obrigkeit zukommen lassen, was ihr gebühret, und darum nicht nur willig die gesetzlichen Landesabgaben entrichten, sondern auch aus freiem Antriebe nach Vermögen zum Bau von Kirchen und Schulen, zum Unterhalte der Prediger, Unterrichte armer Kinder und zur Unterstützung jeder Noth, besonders beitragen; — endlich 6) dass sie jede Aergerniss der Lehre und des Lebens vermeiden. Dazu gehört, dass man keine Gemeinschaft mit Andersgläubigen und Sectirern habe, namentlich sie nicht zu Taufen, Festen und andern christlichen Gesellschaften einlade; — dass man nicht ohne wichtige Ursache den Gottesdienst an Sonn- und Festtagen versäume, und ihn nicht durch Reisen, Jagen, Verschickung der Hausleute, unnöthige Gastereien, Besuch von Branntwein-, Bier- und Weinhäusern u. s. w. entheilige; — endlich dass alle unzüchtige Personen, Oerter, Häuser und Gelegenheiten abgeschafft und vermieden werden.

Dieses sind die hauptsächlichsten Theile des christlichen Glaubens. „Wer darinnen beharret, vnd ist

nicht ein vergeslicher Hörer, sonder ein Theter, derselbige wird selig in seiner That“ \*).

**Zwölftes Capitel. Von den Sumptibus, d. i. Kosten, wenn die Prediger auf Synoden, Visitationen und bisweilen auf fürstl. Begräbnisse berufen werden und verreisen müssen.**

Wenn Prediger oder andere im Amte stehende Kirchendiener zu Synoden berufen werden und vor dem Herzoge oder Superintendenten erscheinen müssen, sollen ihnen, weil sie mit eigenen Pferden und Wagen reisen, die Kosten aus der Kirchenlade erstattet werden. Sollen sich aber Prediger zu einem fürstl. Begräbniss einfinden, so ist ihnen während der Hin- und Rückreise auf den fürstlichen Gütern nach Bedürfniss „Futter und Mahl“ zu reichen.

Die zweite Hälfte des von Alex. Einhorn ausgearbeiteten Werkes, das sämtliche kirchlichen Verhältnisse Kurlands neu ordnen sollte, führt den Titel: *De doctrina et ceremoniis sinceri cultus*

\*) Wir glauben keiner Entschuldigung zu bedürfen, dass wir auch aus diesem Abschnitt einen gedrängten Auszug geliefert haben, da er ein Bild der Glaubensstellung der Reformatoren selbst giebt, und bedauern nur, dass es uns der Zweck dieser Schrift nicht gestattete, näher auf einzelne Theile, namentlich auf die Ausführung der Gebote (II. 2.), welche mit sichtlicher Beziehung auf den damaligen Zustand des Landes gearbeitet ist, einzugehen.

*diuini Ecclesiarum Ducatus Curlandiae, Semigalliaeque etc. in Liuonia. — Kirchen Ordnung, Wie es mit der LEHR Göttliches worts, Ausstheilung der heiligen Hochwirdigen Sacrament, Christlichen Ceremonien, Ordentlicher vbung des waren Gottesdiensts, In den Kirchen des Hertzogthumbs Churlandt vnd Semigallien in Liefelandt, sol stetes vermittelst Göttlicher hülf gehalten werden. — Anno Salutis 1570.* Einhorn leitet diesen Theil durch eine an den Herzog gerichtete Vorrede ein, in welcher er die Auflösung des deutschen Ordens und die schweren Leiden des Landes, als ein göttliches Strafgericht, zur Herbeiführung eines bessern kirchlichen Zustandes, darstellt, erwähnt der zu diesem Zwecke bis dahin geschehenen Schritte und geht endlich etwas näher auf den ihm gewordenen Auftrag, die Kirchenreformation und Kirchenordnung abzufassen, ein. Die letztere, deren Inhalt die folgenden Blätter in kurzem Auszuge darstellen sollen, zerfällt in fünf Hauptabschnitte.

### Erster Theil. **Von der Lehre.**

Gott hat die Menschen nach dem Sündenfalle um seines Sohnes willen wieder angenommen, sich darum offenbaret, seinen Sohn gesendet und seine Lehre gegeben. Diese Lehre hat er in den Schriften der Propheten und Apostel zusammenfassen lassen; die Kirche, welche sich Gott im menschlichen Geschlechte sammeln will, ist an sie gebunden. Wo sie nicht ist, da ist auch keine Kirche und keine Seligkeit, wie bei Heiden, Muhamedanern, Juden und Pöpstlichen. Wo dagegen reine, christliche Lehre gepre-

dig wird, da ist Gottes Kirche; daher müssen alle Menschen Glieder derselben sein.

Es ist darum vor Allem nöthig, dass die Lehre, wie sie in den prophetischen und apostolischen Schriften, dem apostolischen, Nicenischen und Athanasianischen Symbole enthalten ist, mit welchen Luther's Catechismus und die Augsburgische Confession übereinstimmt, rein und lauter fortgepflanzt werde.

Die Prediger sollen also die Lehre und alle zu ihr nöthigen Stücke wissen und lernen, und dem Volke unverfälscht mittheilen, welchem besonders der Catechismus und die Erklärung des Symboles nützlich ist und oft wiederholt werden muss. Die Ordinanden sollen in diesen Gegenständen fleissig examinirt \*) und ermahnt werden, in ihren Predigten die Grundlehren des Christenthums deutlich vorzutragen, damit ihre Zuhörer einen klaren Begriff des christlichen Glaubens erlangen. Bei Visitationen sind die Prüfungen der Prediger zu wiederholen und auch mit den Gemeindegliedern anzustellen.

## Zweiter Theil. Vom Predigtamte.

I. Vocatio. Niemand soll predigen oder die Sacramente verwalten dürfen, der nicht von der Obrigkeit dazu berufen und vom Superintendenten bestätigt worden ist.

---

\*) Hier sind zur Anwendung bei Prüfungen 35 Fragen aus der Dogmatik, Moral und Symbolik eingeschoben, hinsichtlich deren Beantwortung auf *Melanchthon's corpus doctrinae christianae* und *examen examinandum* verwiesen wird.

II. Examen. Niemand soll berufen werden, ohne dass seine Tüchtigkeit durch eine Prüfung festgestellt ist und er eine Probepredigt gehalten hat.

III. Ordinatio. Der Anstellung selbst muss die Weihe zum Amte, nach apostolischem Gebrauche durch Handauflegung, vorausgehen. — Zur Richtschnur für Prüfung, Weihe und beizubringende Zeugnisse dient Melancthon's Process, die Mecklenburgische Kirchenordnung und Luther's Formular der Ordination.

IV. Introductio. Damit sich keine Winkelprediger einschleichen können, soll der für eine Kirche bestimmte Prediger öffentlich eingeführt und der Gemeinde vorgestellt werden. Nachdem ihr der dazu bestimmte Sonntag vorher bekannt gemacht ist und der Superintendent zwei oder drei Prediger aus der Nachbarschaft hinzugezogen hat, eröffnet er die Feier mit einer Rede zur Empfehlung der Geistlichkeit und des neuen Predigers. Die Gemeinde singt sodann „Komm heiliger Geist“ u. s. w., worauf der Superintendent ihn vor dem Altar (nach einem gegebenen Formular) befragt, ob er die Pflichten des Predigers erfüllen wolle. Nach erfolgtem „ja“ hält Superintendent ein vorgeschriebenes Gebet, worauf der neue Prediger durch einen der Assistenten das Abendmahl empfängt \*). — Die Feier, für welche

---

\*) Das Formular zum Gebete bildet die Grundlage desjenigen, welches in der Agende für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Russland vom Jahre 1835 bei der Ordination gebraucht werden soll, bei welcher auch das Abendmahl dem neu geweihten Prediger gereicht wird.

der Superintendent einen Stellvertreter ernennen kann, wird nach den Verhältnissen der Gemeinde, deutsch oder lettisch gehalten.

V. *Doctrina et officium.* In ihrem Amte haben die Prediger nach Reinheit und Einigkeit der Lehre zu streben. Sie sollen das Wort biblischer Schrift, in Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Confession und deren Apologie, in der festen Ueberzeugung, dass sie die rechte, einzige und wahrhaftige Lehre der Propheten und apostolischen Zeugnisse sei, und überhaupt nach den symbolischen Büchern, wie sie Melancthon 1560 im Druck erscheinen lassen, der Gemeinde vortragen und Busse und Vergebung predigen. Sie haben die Sacramente zu verwalten und müssen besonders den kleinen Catechismus Luther's, „welcher das rechte, aussündigste, einfeltigste vnd klereste Compendium der gantzen Schrift ist“, so wie die Haustafel, lettisch und deutsch mit Eifer unter dem Volke treiben, und dahin wirken, dass in den Wochentagen nebenbei nützliche Bücher, welche dem Zuhörer dienlich sind, vorgenommen werden. Ausserdem ist in den Wochentagen die Litanei zu beten, es sind dann die Psalmen zu singen und andere christliche Ceremonien in Gang zu bringen. — Das Leben der Prediger soll äusserlich gottselig, unsträflich und nach der christlichen Lehre geregelt sein; — wo sich Sectirer finden, sollen sie aus der Kirche verbannt und zur Warnung namhaft gemacht werden.

VI. *Vice-Inspectio.* Die Pfarrherren an den Hauptkirchen haben in Abwesenheit des Superin-

tendenten die Aufsicht über die Feldkirchen, so dass die Prediger an denselben bei jenen Rath und Hülfe suchen dürfen. In sehr wichtigen und schwierigen Fällen ist aber beim Superintendenten anzufragen, an den sich alle häufig wenden sollen, damit niemand nach eigenem Gutdünken sein Amt verwalte oder ohne Ordnung lebe und verfare. — Zur Aufrechthaltung solcher Ordnung dienen folgende Regeln:

Kein Pfarrherr soll in dem Amtsbezirke eines andern Amtsgeschäfte verrichten, ausser auf Befehl des Superintendenten oder mit Bewilligung des Predigers in dringenden Nothfällen.

Die Prediger sollen nicht verpflichtet sein, an Sonntagen „mit Versäumniß der ganzen Gemeinde und Verhinderung des Gottesdienstes“ in den Wohnungen Amtshandlungen auszuführen, sondern sich dazu in den Kirchen bereit halten. Wenn Trauungen oder Taufen am Sonntage in der Kirche beschwerlich sind, dann kann man den Prediger zu einem Wochentage, oder, da dieses bisher nicht gebräuchlich gewesen ist, auch zum Sonntage, wenn es ohne Verkürzung des Gottesdienstes geschehen kann, in sein Haus zu kommen auffordern, hat aber nach altem Gebrauche dafür besonders etwas zu vergüten.

Für Beichte und Abendmahl darf nichts gefordert werden, wenn nicht freiwillig etwas dargebracht wird.

Die Abgötterei, welche die Bauern bisher auf den Feld-Capellen geübet haben, soll mit den Begräbnissen auf denselben abgeschafft werden. Auch

haben die Prediger künftig nicht nöthig auf Bauerfesten, Jahrmärkten, Kirchmessen oder zur Ablasszeit zu predigen, wodurch nur Abgötterei, papistische Opfer u. s. w. bestätigt werden. Vielmehr sollen sie sich hüten, solche Opfer an Wachs u. s. w. um ihres eigenen Vortheils willen, aus Geiz zu dulden, sondern denselben entgegen arbeiten und darüber belehren. Ueberhaupt dürfen sie keine neue Auflagen machen und die Leute nicht durch zu grosse Forderung von Beichtpfennigen, Taufgeld u. s. w. drücken. Wo es geschieht, soll der Superintendent es abstellen und den Ungehorsamen strafen.

Gegen die Verächter des göttlichen Wortes und der Sacramente sollen, wenn keine andern Mittel helfen, bei der nächsten Visitation, strenge Strafen und Pön verhängt werden, welche Hauptmann und Amtleute in Ausführung zu bringen haben. Die Obrigkeit selbst aber soll keine Ursache oder Veranlassung zur Verachtung des Wortes und Versäumniss des Gottesdienstes geben, sondern die Leute auch zu Wochenpredigten gern von der Arbeit erlassen.

VII. Annalis Visitatio. Weil eine oder zwei Predigten in der Woche oder „nach alter papistischer Gewohnheit“ ein Unterricht und Examen bei der Beichte und in den Fasten, zur Belehrung des Volkes nicht genügen, so sollen die Pastoren, Capellane und Kirchendiener recht oft, besonders nach der Erndte im Herbst und in den Fasten, oder zu anderer gelegener Zeit, ihre ganze Gemeinde persönlich besuchen. Sie haben dann die Fortschritte im göttlichen Worte zu prüfen, sich nach Haushalt,

Kirchenbesuch, Lehre, Leben und Gebrauch der Sacramente zu erkundigen, nach Abgötterei, Zauberei, Gottesverachtung und Lästerung, unehelichem Zusammenleben, Hass, Neid und Verfolgung zu forschen, und wenn sie sich finden, zu belehren, zu ermahnen oder ernstliche Strafe zu verhängen. Ueber die sorgfältige Ausführung dieser Vorschrift sollen der Superintendent und die Vice-Inspectoren wachen, die Prediger selbst aber darin eifrig sein, damit der Landesfürst nicht zu schärferer Anregung veranlasst werde, das Werk aus innerem Triebe und nicht aus Gewinnsucht betreiben und überall mit gutem Beispiel vorgehen. Die Aufsicht der Prediger soll sich übrigens auch auf das Leben der Haupt- und Amtleute, des Adels und aller andern Deutschen erstrecken, deren Laster sie ohne Scheu tadeln und sie, wenn sie sich nicht bessern wollen, dem Superintendenten zur Anwendung gebührlicher Mittel anzeigen sollen. Dabei ist jedoch brüderliche Liebe und Milde, nicht aber Feindschaft anzuwenden, und erst wenn milde Worte nicht helfen, sind die Halsstarrigen ungescheut und öffentlich mit dem Worte Gottes zu strafen.

VIII. *Vita sacerdotum.* Obwohl die guten Prediger ihr Leben mit der Lehre in Einklang zu bringen wissen und keiner Erinnerung bedürfen, so ergeben sich doch manche, besonders auf dem Lande, „dem Fressen, Saufen, Tanzen, Springen, der Unzucht und Leichtfertigkeit der Kleider“, wodurch Aergerniss und bei dem Volke Unlust erregt wird, sich zur Kirche zu halten. Damit sie nun nicht, was sie mit dem Worte säen, durch die That ver-

nichten, sollen sie so leben, „dass sie des mögen vom Herrn Lob und ewige Belohnung erhalten.“ Auch ihrer Frauen und Kinder Kleider und Sitten müssen bescheiden und anständig sein. Wenn Superintendent und Prediger sich in Lehre und Leben so verhalten, werden sie himmlischen Lohn erndten und die Obrigkeit wird ihnen Achtung und Unterhalt zu schaffen wissen und sie gegen Jeden schützen. Nach dem Befehle Gottes sollen sie, als seine Diener, auch wenn sie nicht in Verwaltung ihres Amtes sind, in Ehren gehalten werden, besonders aber der schändliche Missbrauch aufhören, sie in Gesellschaft „zum Schwelgen vnd Vollsaffen“ zu nöthigen, oder „vnnützen Schertz vnd andere Narrentendung“ mit ihnen zu treiben.

IX. *Visitatio*. Wie nothwendig und nützlich es sei, dass die Amtsführung der Prediger öfter geprüft werde, hat Luther aus der Schrift und dem alten Gebrauche der Kirche erwiesen. Nachdem die bisherigen Visitationen nur auf Erneuerung der alten und Begründung neuer Kirchen, so wie deren Besetzung mit Predigern gerichtet gewesen, so sollen künftig Visitationen auch zur Prüfung des kirchlichen Zustandes an jedem Orte abgehalten werden.

1) *Anfang der Visitation*. Nachdem die Visitation ungefähr einen Monat vor dem angesetzten Tage ausgeschrieben und den Haupt- und Amtleuten, dem Adel, den Pastoren und der ganzen Gemeinde, auch von der Kanzel angezeigt worden ist, begiebt sich der Superintendent, dem ein herzoglicher Rath, der Haupt- und Amtmann des Gebietes, zwei benachbarte Prediger und ein Schrei-

ber (wo möglich der Notarius publicus des Consistorii) zugeordnet werden, an den Ort der Visitation; — doch sind Haupt- und Amtleute nur in ihrem Gebiete, Prediger nur im Kreise ihrer Viceinspektion zu erscheinen verpflichtet. Alle Kirchspielsglieder, Einwohner und Zugehörige deutscher und lettischer Nation haben sich bei der Visitation einzufinden. Der Pastor (des Ortes) hält eine Predigt über den Zweck derselben, worauf der Superintendent, mit Beihülfe der andern Prediger, in der Kirche oder an einem andern bequemen Orte, eine allgemeine Prüfung der Letten, zuweilen auch der „verdächtigen“ Deutschen anstellt. Er hat dabei nach ihren Kenntnissen im Katechismus, den Geboten und geistlichen Liedern zu forschen und diese Prüfung einen halben Tag oder länger fortzusetzen.

2) Die Visitation selbst betrifft die Prediger, Schullehrer, geistliche Güter, die Kirchenvorsteher und die Gemeinde.

Die Prediger werden befragt: 1) was sie für Bücher haben, wie sie daraus predigen und ihre Predigt disponiren; sodann werden sie („jedoch privatim ohne alle Aergerniss“) in den Hauptsätzen der christlichen Lehre examinirt. — 2) Wie sie die Sacramente verwalten? — Daran werden Fragen über besondere Casualfälle, als Nothtaufe, Absolution, Excommunication, Kranken - Communion u. s. w. geknüpft. — 3) Ob der Gottesdienst nach der vorgeschriebenen Ordnung, mit Metten, Messe, Predigt, Gesängen u. s. w., so wie bei Trauungen und Begräbnissen gehalten werde? — 4) Ob sie mit ihren benachbarten Amtsbrüdern in Kirchen und

Schulen, in der Lehre, Ceremonien, Leben und allen Dingen einig sind? — 5) Ob Krankenbesuche geschehen und gewünscht werden; und wie es mit den Begräbnissen gehalten wird. Dabei ist zu erörtern, wie man den Kranken dienen könne, wenn sie, wie häufig vorkommt, zur Communion untüchtig sind. — 6) Wie sie die Katechismus-Predigten halten, ob sie bei Luther's Katechismus bleiben, oder die Gemeinde mit andern Schriften beschweren? — 7) Wie sich die Gemeinde gegen die Lehre und Sacramente verhalte, ob sie die Kirche besuche, die Kinder zeitig taufen lasse und das Abendmahl geniesse? — 8) Ob die Sonntagsfeier während der Predigt u. s. w. durch Schenkwirtschaft, Gewerbe, Spazieren um den Kirchhof, durch Zank und Herausforderung vor oder nach der Predigt u. s. w. entweihet, und ob zur Taufe zu viele Pathen gebeten werden? — 9) Ob sich unter den Zuhörern Sectirer (als Wiedertäufer, Enthusiasten, Calvinisten und Sacramentschänder), Ungläubige, Gottesverächter u. s. w. finden oder einschleichen, und ob unter den Letten noch heidnische Abgötterei, Hexenwerk und Götzendienst vorhanden? — 10) Welche Laster aller Art in der Gemeinde anzutreffen sind? — 11) Ob welche unter dem Adel, den Beamten und Eingesessenen, gegen Prediger und Kirchendiener mit Drohen und Schmähen, Frevel üben? — 12) Wie die Armenpflege und Hospitale beschaffen sind, und wer für die Bettler sorgt? — 13) Ob das Kirchengut treu verwaltet wird? — 14) Wie es mit der Prediger und Schuldiener Besoldung und Wohnung steht? — Endlich 15) ob die Letten von den Guts-

besitzern mit gebührender Strafe zum Gottesdienst angehalten werden und wo die einkommenden Strafgelder bleiben?

Die Schulmeister und Diener werden befragt: 1) Welcher Nation und Religion sie seien, wo sie studirt haben und welche Kenntnisse sie besitzen? — 2) Welchen Unterricht sie ertheilen und ob sie Luther's Katechismus, lateinisch und deutsch, treiben? — 3) Ob sie sich mit Predigern, Kirchenvorstehern, Obrigkeit und Nachbarn gut vertragen oder ob Uneinigkeit und andere Hindernisse vorhanden? — 4) Ob die Schule besucht wird und die Eltern ihre Kinder dazu anhalten? — 5) Wie ihre Besoldung und Unterhalt sei? — Aehnliche Fragen sollen auch den Küstern vorgelegt werden.

In Hinsicht auf die „Deputaten und zum Gottesdienst verordneten geistlichen Güter“ haben die Visitatoren sich nachweisen zu lassen: 1) das Patronat, die Lehnherren, die Fundation und das Lehnrecht; — 2) die Inventarien, Urkunden und Rechnungen; — 3) die ausstehenden Güter, Kapitale, Zinsen u. s. w.; — 4) die jährlich für Kirchengebäude und Kirchendiener nöthigen Kosten.

Die Kirchenvormünder, Vorsteher, Kastenherren haben zu berichten: 1) über das jährliche Eingehen der Kirchentaxe (Kirchenkorn und Geld); — sie sollen 2) über Einnahme und Ausgabe, Kassenbestand und Inventarium Rechenschaft geben und die Berechnung ins Kirchenbuch eintragen; — sie sind ferner zu befragen 3) über Besoldung der Prediger, Kirchen- und Schuldiener, ob

darin Rückstände vorhanden und warum? — 4) Ob Prediger und Kirchendiener ihre Besoldung verdienen, in Lehre und Leben tüchtig sind, oder sich manchen Lastern und verbotenen Geschäften ergeben? Darüber sollen Haupt- und Amtleute, Adel und Eingesessene, unbescholtene Deutsche, freie Letten, Aeltesten und Richter, nach Pflicht und Gewissen Auskunft geben. — 5) Es soll Rechenschaft über die Einnahme des Gotteskastens abgelegt werden. — 6) Die Kirchenväter und Spitalmeister haben über den Zustand und die Erhaltung der Gebäude auf Widmen, Schulen, Hospitalen und Küstoraten zu berichten.

Aus den Zuhörern und der Gemeinde hat der Superintendent nach Beendigung der oben erwähnten Prüfung ihrer Kenntnisse, die Ungläubigen und Lasterhaften vorzufordern, zu ermahnen und zu besserer Erkenntniss zu bringen. Sodann befragt er die ganze Gemeinde: 1) wie sie mit ihren Kirchen- und Schuldienern zufrieden sei, ob sie von ihnen Gewalt oder Erpressung in den Gebühren zu erleiden habe, und ob ihnen das Wort Gottes eifrig gepredigt, in jeder Lage und zu jeder Zeit freiwillig Trost geboten werde u. s. w.? — 2) Ob in der Gemeinde Abergläubische, Abgöttische und grobe Sünder vorhanden? — 3) Ob besonders die Letten durch ihre Herren am Kirchenbesuch gehindert und namentlich ob sie auch Sonnabends nach Vorschrift zeitig von der Arbeit erlassen werden.

3) Schluss der Visitation. Es bleibt den Visitatoren, besonders dem Superintendenten (dem *Sarcerii Buch von der Visitation* zur Richt-

schnur dienen soll) überlassen, nach den sich ergebenden Resultaten, Aenderungen und zufolge ihrer Jurisdiction, heilsame Strafen zur Besserung anzuordnen. — **Peinliche, wichtige und verwirrte Sachen** sind der hohen Obrigkeit zu übergeben. — **Ueber sämtliche Verhandlungen** wird ein **Recess** aufgenommen, von dem ein Exemplar bei der Kirche bleibt, das zweite aber der Landesfürst zur Nachricht für spätere Zeiten erhält. — **Damit künftig jeder sich auf die Visitation gehörig vorzubereiten wisse**, sollen die obigen Fragen jährlich am **Sonntage nach Ostern und nach Michaelis** von der Kanzel publicirt werden \*).

**Synoden** werden von der Obrigkeit und dem Superintendenten **ausgeschrieben**, wenn wichtige Ursachen es nöthig machen. Die **Reisekosten** werden den Predigern aus der Kirchenkasse gereicht und die **ungehorsam Ausbleibenden** gestraft.

**X. Consistoria, Kirchengerecht und geistliche Jurisdiction.** Die Nothwendigkeit besonderer geistlicher Gerichte ist aus der Schrift leicht zu erweisen und die Einrichtung eines Consistoriums auch in Kurland sehr wünschenswerth. Weil sie aber in dieser bedrängten Zeit nicht zu Stande gebracht werden kann, so muss alles, was vor das geistliche Gericht gehört, für jetzt an den

---

\*) Hier ist eine besondere Prediger-Instruction eingeschoben, die den Predigern bei der Visitation vom J. 1570 als Vorschrift übergeben wurde, weil die Kirchenordnung selbst noch nicht gedruckt war. Da sie aus dieser geschöpft ist, übergehen wir sie hier.

Superintendenten und die Visitatoren verwiesen werden, um darüber mit der Obrigkeit zu berathen und Abhülfe zu schaffen.

Der geistlichen Jurisdiction sind unterworfen: alle Streitigkeiten über Glaubenslehren, Sacramente und Kirchenceremonien, welche letztere genau nach der Kirchenordnung eingerichtet werden sollen; — alle Götzendiener, Ketzler, Gotteslästerer, Zauberer, Wahrsager und alle, die bei ihnen Hülfe suchen; — Gegner und Verspötter des evangelischen Glaubens und der Kirchendiener, so wie die, welche nicht zur Kirche und den Sacramenten kommen; — Störer des Gottesdienstes, besonders durch Schenk-wirthschaft am Sonntage; — Gegner der Obrigkeit und Eltern, Aufrührer, Unversöhnliche und Todtschläger, die nicht am Leben gestraft werden; — alle Uebertreter des sechsten Gebotes im weitesten Sinne, Trunkenbolde und Schwelger; — alle Ehesachen auch in Betreff weltlicher Streitigkeiten, nachdem eine Ausgleichung vom Ortsprediger versucht und ein Bericht darüber an das Consistorium eingesendet worden; — Räuber, Wucherer und alle, die falsches Maass und Gewicht oder unrechte Grenz-scheidung haben; — Meineidige, falsche Zeugen und Urkundenfälscher; — Verletzung und Entheili-gung von Kirchen, Begräbnissen, Widmen, Schulen und Hospitälern; — alle Schuldsachen und Bauan-gelegenheiten der Kirchen und ihrer Gebäude, so wie die Besoldung der Kirchendiener; — alle Strei-tigkeiten der Kirchendiener unter einander und alle Anklagen gegen sie; — mit einem Worte, aller Lehr-streit und Bekehrung der Unbussfertigen, so wie de-

ren Bestrafung durch den geistlichen Bann. — Was sonst noch vom Consistorium zu bedenken, wird der Superintendent mit seinen Zugeordneten aus andern gelehrten Schriften entnehmen.

### Dritter Theil. **Von den Ceremonien.**

Alle Christen müssen über den Unterschied zwischen dem Worte Gottes nebst den Sacramenten, und den Ceremonien unterrichtet werden. Jene sind von Gott gegeben und bleiben unveränderlich, diese aber nur äussere Werke in der Kirche, die nach den Verhältnissen der Personen und Orte, zur Ordnung und Besserung von frommen Christen angenommen und eingeführt worden. Sie sind also, als Adiaphora, unnöthig zur Seligkeit, können in Fällen der Noth unterlassen, und wo sie zum Aberglauben Anlass geben, geändert und ganz abgeschafft werden.

Die Einheit der Ceremonien ist in der Kirche aufrecht zu erhalten, und man muss sich vor leichtfertigen Neuerungen ohne Noth hüten, weil angehende Christen leicht an der Religion selbst irre werden, wenn sie an verschiedenen Orten verschiedene Gebräuche sehen. Weil aber die vor langer Zeit von Joh. Briesmann für die Stadt Riga entworfene treffliche Kirchenordnung in diesem Lande am besten bekannt ist, so sollen sich die Kirchendiener, besonders in den Ceremonien, nach ihr richten.

I. Die Sonnabends-Vesper. Der alte Gebrauch, am Sonnabend um Vesperzeit Feierabend zu machen und alle Arbeit zu schliessen, um sich auf

den Sonntag vorzubereiten, ist beizubehalten, und durch Glockenläuten am Sonnabend Nachmittage in Erinnerung zu bringen. Auch sollen Herrschaft, Adel und Diener sich dann, besonders aber an Sonn- und Festtagen, des Jagens enthalten, weil es unchristlich ist und Verachtung Gottes zeigt. — Ritual: Nachdem um zwei Uhr zusammen geläutet worden, wird der Anfang mit einer Antiphonie oder dem Gebet: Nun bitten wir den heil. Geist, gemacht, darauf intonirt und von der Schule die Psalmen 110, 4, 113 oder 121 gesungen. Hierauf folgt ein responsorium de tempore, oder wo es aus Mangel einer Hülfe wegbleiben muss, ein anderer Psalm, nach welchem der Prediger eine kurze Ermahnungsrede zur Busse, Beichte und zum würdigen Genuss des Abendmahls, um der Confitenten willen, hält. Darauf folgt der hymnus de tempore, aus der Rigaschen Kirchenordnung, das Magnificat und eine Collecte, und endlich singen zum Beschluss die Kinder mit der Gemeinde das benedicamus. — Diese Ordnung soll wo möglich beobachtet, und wenn es in den Feldkirchen nicht geschehen kann, wenigstens zur Vesper geläutet werden.

II. Beichte und Absolution. Die Christen sind stets zu unterrichten, dass die wahre Beichte zuerst vor Gott geschehen müsse und dieser erst die Beichte vor dem Prediger beim Abendmahl, (das wenigstens alle Vierteljahr genossen werden sollte,) folgt. Sie geschieht nach der Form im kleinen Katechismus; doch ist es die beste Beichte, wenn Christen ihr gängstiges Herz Gott und dem Beichtvater (doch ohne den Zwang der Ohrenbeichte) frei-

willig öffnen, dessen sich darum alle fromme Christen befehligen müssen. (Hier werden die Beweggründe zur Beichte in zwölf Punkten weitläufig ausgeführt.)

Sobald sich jemand zur Beichte bewogen fühlt, soll ihn der Pastor prüfen, trösten und ermahnen, besonders aber über Busse, würdige Vorbereitung zum Abendmahle und dessen Wirkung belehren, und zeigen, was Sünde sei und wie man von ihr frei werde. (Hier sind wieder in neun Punkten diejenigen Glaubenssätze hervorgehoben, deren Kenntniss den Beichtenden besonders nothwendig ist, und die ihnen darum vom Pastor sorgfältig vorgehalten werden sollen. Ueberdem sind noch fünf Fragen aufgestellt, welche bei der Beichte nicht übergangen werden dürfen: was ist das Sacrament des Altars; wie lauten die Einsetzungsworte; was bewegt dich zum Empfange des Sacraments; wodurch wird die Vergebung der Sünden bewirkt; wozu nützt das Sacrament?)

In besondern Fällen suche und wisse der Prediger selbst zu rathen und zu trösten; sehr wichtige Sachen aber theile er dem Viceinspector oder Superintendenten im Vertrauen mit, ohne die betreffende Person zu nennen. — Diejenigen, welche selten oder nie zum Abendmahl kommen, sollen ermahnt, sodann, wenn es nicht hilft, mit allen andern Unbussfertigen von den Sacramenten ausgeschlossen und nach Befinden in den Bann gethan werden.

Bei der Beichte ist das „Sünden-Register“ (*Kirchen-Reformat. Cap. 11. II. 2.*) stets durchzuge-

hen, besonders aber auf die im Kirchspiel verbreiteten Sünden und Laster Rücksicht zu nehmen. Wenn dann die Beichtenden ihr Sündenbekenntniß abgelegt und Besserung gelobt haben, erfolgt die Absolution mit Handauflegung, welche mit gebeugten Knien empfangen wird. (Die Formel dafür ist noch apodictisch: — — „vergebe ich dir und spreche dich los von allen deinen Sünden, im Namen“ u. s. w. — und im darauf folgenden Gebet: — „Gott, der dir um seines Sohnes willen, die Sünde vergeben hat“ u. s. w.)

Weil die päpstliche Winkelmesse und Ohrenbeichte in allen evangelischen Kirchen abgeschafft ist, so soll auch der Adel mit seiner Dienerschaft nicht mehr, wie bisher, auf seinen Höfen, sondern in der Kirche beichten und das Abendmahl empfangen. Nur aus besondern Ursachen und bei Kranken ist die Communion im Hause gestattet.

III. Die Sonntags-Mette. Im Winter und Sommer wird um sechs Uhr zum ersten Mal geläutet, und um halb sieben Uhr zusammen geläutet; darauf bereitet der Küster den Altar (mehr als ein Altar darf in der Kirche nicht sein) und steckt auf ihm zwei Wachskerzen und auf der Kanzel die dritte an. Sonst ist bei den Zuhörern am hellen Tage kein Licht weiter, wie in katholischer Zeit gebräuchlich gewesen, zu dulden.

Die Mette beginnt mit: *veni spiritus sancte*, lateinisch oder deutsch; hierauf werden etliche Octonarien aus dem 119. Psalm oder der 1ste, 2te und 3te Psalm deutsch intonirt und gesungen, darauf folgt die Lection des alten oder neuen Testaments

und zum Schluss, Herr Gott dich loben wir, in deutscher Sprache.

Diese Ordnung gilt besonders für die Hauptkirche, doch darf aus Rücksicht auf die Entfernten etwas später angefangen werden. In den Landkirchen, wo der Prediger wenig Hülfe hat, ist davon so viel als möglich auszuführen und gestattet, die Lection mit einem Abschnitt aus dem Katechismus und die Antiphonie mit einer andern passenden zu vertauschen.

IV. Die Messe beginnt mit einem lateinischen introitu de tempore oder einem deutschen Psalm, darauf folgt das Kyrie oder gloria in excelsis Deo, dann das Et in terra, lateinisch oder deutsch, oder Allein Gott in der Höh' sei Ehr. Der Prediger spricht vor dem Altar: der Herr sei mit Euch, singt nach erfolgter Antwort, die Collecte und liest die Epistel, statt deren für das Landvolk ein Stück aus dem Katechismus besser passt und einfach zu behandeln ist. Dann folgen die sequentia pro tempore mit dem Halleluja, oder an gewöhnlichen Sonntagen ein Psalm oder die ganze oder abgekürzte Litanei. Der Prediger spricht wieder: der Herr sei mit Euch u. s. w. und verliest das Evangelium (wenn es nicht der Kürze oder Kälte wegen wegbleibt). Zum Schlusse das Vaterunser lateinisch oder der Glaube als Gesang oder Paraphrase.

V. Die Vormittags-Predigt fängt mit Ermahnung zum Gebet und dem von Gemeinde und Prediger in der Stille gesprochenen Vaterunser an. In lettischen Gemeinden werden zur Belehrung derselben die Haupttheile des Katechismus vor und

nach der Predigt vorgesprochen. An Festtagen wird ein passendes Kanzellied gesungen. Hierauf folgt die Verlesung des Evangelii und dessen Erklärung, die nicht über eine Stunde dauern soll. Den Beschluss macht eine Ermahnung zum Gebete für die ganze Christenheit.

Die Predigten sollen wegen des Gebrauchs von Postillen im Hause nicht versäumt werden, da diese nicht so wie der Prediger, die besondern Bedürfnisse einer jeden Gemeinde berücksichtigen können und ein grosser Unterschied zwischen dem toten Buchstaben und dem lebendigen Vortrage ist. Predigten können daher viel mehr wirken, als Postillen.

An Vormittagen soll immer über die Evangelien gepredigt werden. Wenn keine Communion ist, hat der Prediger davon Gelegenheit zu nehmen, von der Kanzel die Verachtung der Sacramente zu tadeln und zum öftern Genusse des Abendmahls dringend zu ermahnen. (Dazu wird nach der Wittenberger Kirchen-Ordnung ausführliche Anleitung gegeben.)

Auf die Predigt folgt der Gesang der Litaeni oder eines zum gehaltenen Vortrage passenden Psalmes und zum Schlusse der Segen.

VI. Die Communion nach der Predigt. Seitdem die lateinische Messe im Lande ganz abgeschafft worden, fängt die Communion mit dem Gesange der gewöhnlichen Sonntags-Präfation an, welche an hohen Festtagen mit einer andern vertauscht werden kann. (Die hier für Weihnachten, Ostern und Pfingsten beigefügten Abendmahls-Collecten sind nur wenig von denen in der neuen Agende S. 82 ver-

schieden, auch ist die Eingangs-Liturgie dieselbe; die Melodien weichen jedoch ganz ab.) Darauf folgt, sobald das Zeichen mit dem Glöckchen gegeben ist, die Consecration von Brod und Wein, gegen die Gemeinde hin. Das Chor singt das Sanctus, der Prediger das Vaterunser nach gebräuchlicher Melodie und das Chor darauf das Agnus Dei oder O Lamm Gottes unschuldig. Unmittelbar darauf folgt die evangelische Absolution, Segen und Friedensverkündigung, und der Prediger reicht das Abendmahl ganz nach Vorschrift der Rigaschen Kirchenordnung.

Die Prediger sollen den Wein nicht zu sparsam austheilen, den Kelch nach dem Abendmahl nicht nach katholischer Gewohnheit auslecken, sondern mit Wein ausspülen und diesen vom letzten Communicanten austrinken lassen. Besonders sollen sie dabei selbst nach inniger Andacht streben und während der Chorgesänge für sich Gebete sprechen.

VII. Die Sonntags-Vesper und Nachmittags-Predigt. Nachdem um ein und halb zwei Uhr geläutet worden, beginnt Schule und Gemeinde die Vesper mit einer Antiphonie (gewöhnlich: Nun bitten wir den heil. Geist); dann wird Psalm 111, 112., Jes. Cap. 12 oder Psalm 114 intonirt, zuweilen, besonders an Festtagen, das Responsorium gesungen, dem der Hymnus nach der Rigaschen Kirchenordnung und das Magnificat folgt. Hierauf beschliesst der Diaconus die Vesper mit einer Collecte. Inzwischen tritt der Prediger auf die Kanzel und hält über den Katechismus oder die Sonntags-Epistel die Nachmittags-Predigt, welche nicht über eine Stunde währen darf. Ein deut-

scher Psalm beschliesst hierauf den Sonntags-Gottesdienst.

Da diese Ordnung nur in den Hauptkirchen mit Hülfe der Diaconen ausführbar sein dürfte, so hat der Superintendent bei den Visitationen der Landkirchen dahin zu wirken, dass hier am Sonntage Nachmittags die Jugend im Katechismus, den Gebeten und Lobgesängen geübet werde. Besonders sollen die Prediger lettischer Gemeinden diese dann im Gesange der Katechismuslieder (Gebote, Glaube, Vaterunser, Taufe, Abendmahl) und das Allein Gott in der Höh' sei Ehr (Gloria) üben, bis die Letten mehr lernen können.

VIII. Wochenpredigten und Communion, Litanei und Bettage. Die Hausväter sind von den Predigern zu ermahnen, dass sie in ihren Häusern das Christenthum walten lassen, in der Woche Gottes Wort lehren, beten und singen, den Katechismus treiben, besonders aber die Morgen-, Abend- und Tisch-Gebete nicht unterlassen. Das Zeichen des Kreuzes, mit dem sich kein Aberglaube verbindet, ist dabei als „der Christen Pannier und Feldzeichen“, fleissig zu brauchen.

Am Mittwoch und Freitag wird abwechselnd deutsch und lettisch gepredigt, wozu solche Theile, besonders des Katechismus zu behandeln sind, die dem Volke nützen können. Die Prediger haben darüber mit dem Superintendenten oder ihrem Vice-Inspector zu berathen. — Bei Hofe soll besonders Freitags gepredigt werden. — Der deutschen Wochenpredigt gehen zwei kurze Lectionen aus dem al-

ten und neuen Testamente voraus, an deren Stelle in lettischen Gemeinden der Katechismus zu behandeln ist. — Bei zugleich eintretender Communion hält man die ganze Abendmahls-Liturgie, oder es werden nur die beiden ersten Verse von: Gott sei gelobet, gesungen, auf welche die Consecration und Verreichung des Abendmahls, unter dem Gesange der übrigen Verse jenes Liedes, folgt. — Sind keine Communicanten, so wird nach der Predigt ein Lied gesungen.

Freitags wird die Litanei oder deren Paraphrase so gesungen, dass zwei oder drei Knaben vor dem Altar kniend intoniren und die Schule mit der Gemeinde antwortet. Wo keine Schule ist, fängt der Prediger selbst die Litanei an, singt sie mit der Gemeinde ganz durch und schliesst mit einer Collecte. In den Landkirchen ist auch jeden zweiten Sonntag die Litanei zu singen.

Das Gebet ist immer nöthig, besonders aber in dieser schweren Zeit. Daher wäre es gut, wenn die Gemeinde sich auch zuweilen, besonders vor den Bettagen, zum Fasten bequeme, oder die Obrigkeit besondere Fasttage ausschriebe. Als Aufforderung zum Gebet soll täglich Morgens, Mittags und Abends geläutet, ausdrücklich aber stets wider den „Teufel, Tyrannen und Ketzler, Papst, Türken und Consorten“ gebetet werden. Zum Gesange des Vaterunser mit der Gemeinde kann die beigefügte alte deutsche Melodie (verschieden von der in der neuen Agende) dienen. Die Prediger aber sollen den Abschnitt vom Gebete nicht weniger, als die andern Hauptstücke (nach der beigefügten ausführlichen An-

leitung) fleissig behandeln und das Gebet zu fördern suchen.

IX. Der Bauren Disciplin zum Gottesdienst. Bei der „grossen Barbarei des wilden, ungeheuren, unberichteten und ungeschickten undeutschen Volkes in diesen weiten Landen und wüsten Oertern“, ist es nöthig, dass es von Prediger und Obrigkeit „zwangsweise“ zum Gehorsam gegen Gott und Kirche gebracht werde. Diese Disciplin soll aber in keine Tyrannei und Peinigung ausarten, sondern von den Predigern nur das christliche compelle intrare in Anwendung kommen. Die Obrigkeit aber hat gottesfürchtige Männer aus den Aeltesten, Richtern und Freien anzustellen, welche nach der Predigt das Volk nach den Gesinden aufrufen, damit man die Ausbleibenden kennen lerne und sie zuerst mit geringer Geldstrafe belegen, wo nöthig auch andere Mittel anwenden könne. Die Visitationen haben diesen Gegenstand immer besonders zu beachten.

X. Die Taufe. Der vorherrschende Gebrauch, die Kinder etliche Wochen ungetauft zu lassen, soll abgeschafft und die Taufe bald nach der Geburt, in der Kirche der Eltern, vom Prediger mit dem gewöhnlichen Exorcismus, Gebeten und Ceremonien verrichtet werden. Eine freie Rede darf dabei nicht gehalten, sondern nur das beigefügte Formular, das sich in der Wittenbergschen und den meisten andern Kirchenordnungen befindet, gebraucht werden. (Es findet sich auch wörtlich wiederholt in *Gräven's Kirchen-Buch. Mitau, 1741. S. 158 ff.*, und hat die Grundzüge für das Formular der neuen Agende geliefert.)

XI. Die Pathen, welche für das künftige geistige Wohl des Kindes zu sorgen haben, müssen gottesfürchtige Leute sein und darum vor der Taufe vom Prediger im Katechismus geprüft, wenn sie „gar zu ungeschickt sind“, abgewiesen und durch Andere ersetzt werden. Dem Missbrauche, sehr zahlreiche Gevatterschaften zu bitten, haben die Prediger durch Belehrung und Tadel entgegen zu wirken und besonders bei lettischen Kindern nicht mehr, als drei bis fünf Pathen zuzulassen. — Das Recht, den Namen zu ertheilen, gebührt den Eltern und die Pathen dürfen also darüber, wie häufig zu geschehen pflegt, bei der Taufe keinen Streit erheben.

XII. Die Nothtaufe. Das Volk ist in den Predigten zu belehren, dass es mit der Nothtaufe nicht eilen soll. Ist sie aber durchaus erforderlich, so wird das Kind von einem Kirchendiener, einem gottesfürchtigen Manne oder einer Frau, nach vorhergegangenem Gebete und Vaterunser, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes mit Wasser getauft. Eine solche Taufe ist vollgültig und darf dann nicht wiederholt werden. Damit sie aber öffentlich werde, soll das Kind, wenn es am Leben bleibt, in die Kirche zum Prediger gebracht werden, der die Pathen über die Art der Nothtaufe genau befragt, und wenn er sie richtig vollzogen findet, dies öffentlich bezeugt, die Einsetzungsworte der Taufe und den Glauben spricht, das Vaterunser mit den Pathen kniend betet und mit dem Segenswunsche schliesst. Der Exorcismus darf dabei nicht angewendet werden.

XIII. Die ungetauften Kinder und ihr

**Begräbniss.** Da die Kinder eine Gabe Gottes sind, so wird seine Fürsorge auf ihnen ruhen; doch müssen die Eltern sich vor der Geburt der Gottesfurcht besonders befleissigen, sich dazu durch das Abendmahl stärken und in Demuth hinnehmen, was er sendet. — Obgleich aber die Schrift der ungetauft verstorbenen Kinder nicht erwähnt, so gereiche den Eltern zum Troste, dass Gott an kein Sacrament gebunden ist, und alles wohl zu machen weiss. Auch sollen sie auf den christlichen Begräbnissplätzen, jedoch ohne Gesänge und Ceremonien, beerdigt werden. Nur das Klage lied Psalm 51. ist dabei gestattet.

Der Kirchengang der Wöchnerinnen nach katholischem Gebrauch ist ganz verboten. Er soll nur in einem Kirchenbesuche der Wöchnerin in Begleitung der nächsten Verwandten, Pathen oder Nachbarn, in Gebet, Fürbitte des Predigers und Almosen bestehen.

**XIV. Die Trauung.** Der alte Gebrauch der Abkündigung und Trauung, wie er in Luther's kleinem Katechismus angegeben ist, soll beibehalten werden. — Am Montage nach der Hochzeit kommen die Neuvermählten zur Kirche, es wird nach alter Gewohnheit eine „Braut-Predigt“ zu ihrem Troste gehalten und sie empfangen zum Schlusse den Segen.

Zur Auswahl sind zwei Trauungs-Formulare geboten. Das erste, nach Luther, beginnt mit den gewöhnlichen Fragen an Braut und Bräutigam, dem Wechseln der Ringe und der kirchlichen Verbindung des Paares; hierauf wird die Stiftung

der Ehe, 1. Mos. 2, v. 18, 21—24, das Gebet für dieselbe, Ephes. 5, v. 22—29, die Verheissung von Leiden, 1. Mos. 3, v. 16—19, und von Segen in der Ehe, 1. Mos. 1, v. 27, 28 und 31 verlesen und das Ganze mit einem Gebet und dem Segen beschliessen. — Das zweite Formular, aus der Rigaschen Kirchenordnung, unterscheidet sich besonders dadurch, dass hier Psalm 128. an die Stelle aller jener Worte tritt.

XV. Der Ehestand der Letten. Vor allem soll der barbarische Gebrauch der Letten, die Mädchen ihren Eltern oder Verwandten zu rauben, ohne kirchliches Ehebündniss mit ihnen zusammen zu leben und sie dann zuweilen zurück zu schicken, bei Todesstrafe verboten sein und abgeschafft werden. Diese Strafe ist bei den Uebertretern ohne Gnade in Anwendung zu bringen; — wo aber solche Verbindungen bereits bestehen, ist die Trauung sogleich zu vollziehen, und wenn sechs Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung ihr nicht Folge geleistet wird oder Widerstand eintritt, so soll dadurch ebenfalls das Leben verwirkt sein. Der Verurtheilte darf sich zwar bei der Obrigkeit und der Kirche von der Todesstrafe loskaufen, muss aber dann der Verordnung unverzüglich Folge leisten und sich trauen lassen.

Niemand soll ferner ohne Erlaubniss seiner Obrigkeit und Herrn, oder ohne Rath, Wissen und Einwilligung seiner Eltern in die Ehe treten; — ist jene erfolgt, so kann nach dreimaligem Aufgebote die Trauung vollzogen werden, für welche der Prediger im Anfange nichts fordern und nur frei-

willige Gaben entgegennehmen darf. Später kann angeordnet werden, dass der Bräutigam dem Prediger sechs Schillinge Rigisch zu entrichten habe.

XVI. Die Feste. Ausser den gewöhnlichen Festtagen wird noch die Feier von Mariä Reinigung, Mariä Heimsuchung und Michaelis (Fest der Engel) angeordnet. Für Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden drei Tage bestimmt. — An diesen Festtagen sollen besondere Jubel-Predigten gehalten und passende Collecten gesungen werden; wie es aber damit in den Fasten und in der Marterwoche zu halten sei, hat der Superintendent zu bestimmen. An den Aposteltagen darf keine Feier stattfinden, auch wird verboten, Heiligenbilder, wie aus Geiz geschieht, zu verkaufen; es können jedoch die für diese Tage bestimmten Evangelien in der Woche zur Belehrung erklärt werden.

XVII. Gefässe und Schmuck der Kirchen. Kirchen und Kirchhöfe sollen sauber und zierlich eingerichtet werden. Es darf nur ein Altar vorhanden sein; die übrigen sind mit allen abgöttischen Bildern abzuschaffen, an die Stelle der letztern jedoch andere, welche besonders die Auferstehung und das jüngste Gericht darstellen, zu setzen. In jeder Kirche sollen sich ein Taufstein oder Tauffass und zwei Kelche, einer für die Gesunden und einer für die Kranken befinden; mit der Zeit sind auch Glocken, Leuchter und was sonst nöthig, herbei zu schaffen.

XVIII. Die Kleidung der Prediger. Sie sollen vor dem Altar weisse leinene Kleidung oder Chorröcke tragen, wie auch die Engel in der Schrift

mit weissen langen Kleidern erscheinen; doch ist es gestattet, an Festtagen Caselen, Messgewänder u. s. w. zu brauchen. Auf der Kanzel aber ist keine besondere Kleidung anzulegen, weil es hier nach der Rigaschen Kirchenordnung nicht gebräuchlich ist.

XIX. Bann, Busse und Kirchenstrafe. Das Amt der Schlüssel (die Ertheilung oder Verweigerung der Sündenvergebung) wird im Allgemeinen beim Abendmahl durch Lossprechung von der Sünde, im Besondern gegen Verbrecher, durch Ausschliessung aus der Gemeinde verwaltet.

1) Die Christen sollen belehrt werden, dass der Bann als Kirchenstrafe von Christus eingesetzt (Matth. 16, 18. 19; 18, 15—18.), besondern Personen übertragen (Joh. 9, 22; 16, 2.) und in seinem Namen gegen Gotteslästerer und Verächter u. s. w. zur Vernichtung des Bösen und Beförderung der Seligkeit eingesetzt ist. (1. Cor. 5, 3—5; 1. Tim. 1, 20. u. s. w.)

2) Der Bann ist zu verhängen gegen Abgöttische, Gotteslästerer, Ketzer, Zauberer, Verächter des Worts und Sacraments, Aufrührer, Unversöhnliche, Todtschläger, die nicht am Leben gestraft werden, Ehebrecher und Unzüchtige, Wucherer, Meineidige u. s. w., überhaupt gegen alle, die dahin gerechnet werden können, und gegen jeden unbussfertigen Sünder ohne Unterschied des Standes und der Person.

3) Bei denen, welche dem Banne verfallen sind, soll zuerst die Ermahnung genau nach der Matth. 18, 15—17. angegebenen Stufenfolge angewendet werden.

4) Hilft dieses nicht, so folgt der öffentliche Bann in der Art, dass der Sünder auf Befehl des Consistoriums oder Superintendenten von dem Prediger (nach einem Formular) von der Kanzel namhaft gemacht, aus der Gemeinde ausgeschlossen und bis zur Besserung dem Teufel übergeben wird. Er wird von den Sacramenten zurückgewiesen, darf in der Kirche nur der Predigt beiwohnen, nicht Pathe sein, und Niemand darf mit ihm, bei angedroheter Strafe, Umgang haben. — Bleibt der öffentliche Bann ohne bessernde Wirkung, so soll der Uebelthäter der Obrigkeit angezeigt und von ihr mit Gefängniss und Strafe belegt werden.

5) Bei Todtschlägern ohne Absicht und in andern besondern Fällen sollen vom Consistorium oder Superintendenten, nach geschehener Untersuchung, anpassende Verfügungen getroffen werden.

6) Die Wiederaufnahme der im Bann Befindlichen geschieht nach dem Gebrauche in Sachsen. Sobald ein solcher seine Reue dem Prediger gemeldet hat, soll dieser privatim zu erforschen suchen, ob sie auch aufrichtig ist, und wenn das vor Zeugen beglaubigt worden, von der Kanzel es bekannt machen und die Gemeinde zum Gebete für den Reuigen auffordern. Dieser kniet nach der Predigt vor dem Altare nieder, wird vom Prediger gefragt, ob ihm seine Sünde leid sei und ob er Gott ihretwegen um Verzeihung bitte, und erhält, nach erfolgtem Ja, die Absolution mit der Zusicherung, wieder in die Kirche aufgenommen zu sein. Dann hat er noch Gott und der Kirche seinen Dank für die Absolution

und Aufnahme auszusprechen und Besserung zu geloben, worauf ihm das Abendmahl gereicht wird.

Der alte Gebrauch, dass Todtschläger, „wenn sie zur Versöhnung gekommen und von der Obrigkeit zu Gnaden angenommen“, unter besondern Ceremonien, entblösset öffentliche Busse thun, soll in Kraft bleiben.

**XX. Die Kranken-Communion.** Bei dem Besuche eines Kranken hat der Prediger dessen öffentliches Leben ins Auge zu fassen, bekannte Sünden eindringlich zu ermahnen und ihnen im Fall der Reue das Abendmahl zu reichen; wenn aber bei Verstockten alle Ermahnung ohne Frucht bleibt, soll er mit ihnen als Heiden und Unchristen weiter keinen Theil haben.

Bei denen, die wahrhaftes Verlangen nach dem Abendmahl tragen, ist zu fragen, ob sie heimlich oder öffentlich beichten wollen. In beiden Fällen, besonders auch bei Schwachen, denen das Sprechen schwer wird, soll der Prediger sie ausführlich befragen, ihnen wo nöthig die Beichte vorsprechen, sie unterrichten und trösten. Hierauf folgt eine Ermahnungsrede, Consecration, Darreichung des Abendmahls, Gebet und Segen, ohne andere Ceremonien oder Gesänge.

Bei Reichen hat der Prediger zur Mildthätigkeit vor dem Tode zu ermahnen. Ist der Kranke ohne Bewusstsein, so kann ihm das Abendmahl nicht gereicht werden; es ist aber dann mit den Anwesenden in Lehre und Gebet eifrig zu beharren. Bei Uebelthätern, die hingerichtet werden sollen, und schweren Kranken hat man es nicht so genau damit

zu nehmen, ob sie den Katechismus und die Gebete kennen, sondern hauptsächlich auf ihre Reue und ihren Glauben zu sehen.

Jeder Christ soll seine Kranken pflegen und, so wie die Obrigkeit bei Verurtheilten, dafür sorgen, dass sie das Abendmahl geniessen können. Die Prediger müssen im Besuche der Kranken eifrig sein, und wenn ihnen wegen gar zu grober Unwissenheit das Abendmahl nicht gereicht werden kann, ihnen Belehrung und Trost zu Theil werden lassen. Bei Sterbenden haben sie Gebete zu sprechen, auch, wenn sie bei vollem Bewusstsein sind, Psalmen zu singen und die Nachbleibenden christlich zu belehren und zu trösten.

XXI. Das Begräbniss. Zum Begräbnisse der Verstorbenen, welche in der Kirche abgekündigt werden sollen, gehört: 1) die Bekleidung der Leiche im Sarge; 2) die Begleitung derselben zum Begräbnisse durch Verwandte, Freunde und Nachbarn; 3) die Grabsteine in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen. Zum Schmucke der Grabstätten, die stets sauber zu halten sind, soll man keine Unkosten sparen und sie mit Grabsteinen und Inschriften zieren. Auch die Letten sollen nach Vermögen ihre Gräber bei den Kirchen schmücken und Begräbnisse auf Feld-Capellen und in Wäldern nicht gestattet werden. — 4) Die Ceremonien. Die Verstorbenen sind, wie bisher, zu beläuten und mit Gesang aus dem Trauerhause oder der Kirche zu Grabe zu tragen. Bei Deutschen ist eine Leichenpredigt, bei Letten die Lection zu halten. Die erstern sollen in der Kürze vorzüglich von Unsterblichkeit und Auferste-

hung handeln; darauf folgen Gesänge und Collecten. Der Adel und die Vornehmen müssen dafür der Kirche und ihren Dienern erkenntlich sein. Die Letten sind besonders zu ermahnen, dass sie den Prediger zu ihren Kranken holen und die Verstorbenen christlich zur Erde bestatten. — 5) Eine christliche Trauer, welche sich zeigt in ehrendem Andenken und Vermeidung jedes Tadels der Verstorbenen; in Betrachtung der eigenen Vergänglichkeit, der künftigen Unsterblichkeit und Auferstehung und in dem Streben nach einem christlichen Tode.

XXII. Niemand darf besondere Collecten anfertigen und gebrauchen, sondern es sind nur die in der Rigaschen oder Wittenbergischen Kirchenordnung befindlichen anzuwenden.

#### Vierter Theil. Von den Schulen.

Nach Einrichtung der Schulen sind die Lehrer vom Superintendenten, den Predigern und Kirchenvorstehern zu berufen und anzustellen. Sie sollen sich eines christlichen, sittlichen und anständigen Lebens befleissigen und die Jugend besonders im Katechismus unterrichten und zur Gottesfurcht anhalten, dann dafür sorgen, dass die Knaben gute Fortschritte in den freien Künsten und Sprachen machen und gute Sitten annehmen. Der Superintendent hat bei der Visitation, der Prediger wöchentlich die Schulen zu besuchen, über Lehrer und Kinder die Aufsicht zu führen, die Lehrstunden einzurichten und die Eltern zu ermahnen, ihre Kinder in die Schule zu senden.

### **Fünfter Theil. Von den Gütern und Einkünften zur Unterhaltung der Kirchen und Kirchendiener.**

Die Pastoren, Kirchen- und Schuldiener beziehen ihren jährlichen, in dem Kirchenbuche eines jeden Orts festgesetzten Gehalt durch die Kirchenvorsteher und haben, wenn diese säumig sind, darüber der Obrigkeit und endlich dem Superintendenten Anzeige zu machen. — Altersschwachen Predigern oder ihren Wittwen soll für Lebenszeit etwas Bestimmtes ausgesetzt werden. Dagegen müssen sich die Prediger mit ihrer Besoldung begnügen, von den Bauern keine neuen Auflagen fordern und keinen Handel oder sonst ein unpassendes Gewerbe neben ihrem Amte treiben. Es ist ihnen jedoch unverwehrt, das Nöthige für ihren Haushalt selbst einzukaufen.

In ihrem Amte sollen die Prediger, wie Paulus, stets vor Augen haben: 1) dass sie von Gott dazu berufen sind, und darum 2) bei Verlust ewiger Seligkeit, Gottes Wort lauter und klar zu lehren und die Sacramente unverfälscht zu verwalten haben. Dies erfordert 3) fleissiges Studium der Schrift, Eifer im Amte, Zurückweisung alles dessen, was nicht dahin gehört, Sanftmuth aber auch Unerschrockenheit in Lehre und Tadel, Sorgfalt in Verwaltung der Sacramente, eigene Andacht, unsträflichen Wandel, Geduld in Trübsalen, inniges Streben wohl zu thun, Einigkeit und Beständigkeit in Lehre und Leben, endlich Freudigkeit des Geistes und ruhiges Gewissen. Dies sind die Zierden eines guten Predigers, der sich 4) durch Betrachtung des erhabenen Zweckes seines Amtes, zur Erfüllung seiner

Pflichten stärken muss. Wenn er sich aber in denselben säumig zeigt oder sich einem sträflichen Leben hingiebt, so möge er auch strenger Ahndung von Seiten der Obrigkeit gewärtig sein.

Die Entlassung der Prediger darf nicht ohne triftige Gründe und ohne Wissen und Bewilligung des Superintendenten erfolgen; eben so wenig sollen sie selbst willkürlich ihre Pfarre verlassen, sondern nur mit Genehmigung des Patrons und Superintendenten zu einer andern übergehen. Versetzungen sollen überhaupt nur aus wichtigen Ursachen erfolgen. Wenn aber ein Prediger seine Pfarre verlässt, so hat er alles Empfangene nach dem Inventarium abzuliefern, den durch seine Schuld an Gebäuden, Zäunen u. s. w. geschehenen Schaden zu vergüten und dem Nachfolger Winter- und Sommersaat zurückzulassen.

Die Kirchenordnung schliesst hierauf mit Psalm 79 und 90, denen noch das Apostolische, Nicäische, Athanasianische und Ambrosianische Symbol und einige Gebete folgen.

---

Der vorstehende Auszug aus Gotthard's Kirchen-Reformation und Kirchen-Ordnung, vielleicht schon zu ausführlich für den Zweck dieser Blätter, ist doch nicht vollständig genug, um den eigenthümlichen Geist des Werkes selbst erkennen zu lassen, der sich oft gerade am deutlichsten in den eingeschobenen dogmatischen und moralischen Abhandlungen ausspricht. Was wir daraus mitgetheilt haben, wird aber wenigstens genügen, um eine Ueber-

sicht von dem zu gewinnen, was darin geleistet ist und erstrebt wird. Gewiss muss man zugestehen, dass diese Gesetze alles enthalten, was zur dauernden Begründung der Kirchen, zu ihrer Besetzung mit Predigern und zur zweckmässigen Einrichtung des Gottesdienstes erforderlich war. Obgleich bei der Abfassung gute Hilfsmittel in den protestantischen Kirchen-Ordnungen Deutschlands vorlagen und benutzt wurden, so ist doch die passende Anwendung derselben auf die Verhältnisse in Kurland, die genaue Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse, die Vollständigkeit und die mit Milde verbundene Festigkeit sehr anzuerkennen. Wenn es nur gelang, die neuen Bestimmungen zur vollständigen Ausführung zu bringen und zu bewirken, dass sie allgemein beobachtet würden, so konnte der günstige Erfolg nicht zweifelhaft sein. Sie begründen fest, wo früher nichts gesichert war, setzen Ordnung und Einheit hin, wo nur Willkühr geherrscht hatte, und suchen durch zweckmässige Mittel Glauben und Liebe nach dem Worte der Schrift zu fördern, wo Selbstsucht, unklare Religionsbegriffe und sogar Heidenthum das Leben irre leiteten. Schwer musste es wohl sein, auf einem so verwilderten Boden eine gute Saat zu bestellen und aus ihm schnell reinere Früchte zu ziehen, dem so verfallenen und verwirrten Zustande des Kirchenwesens eine gänzliche veränderte, bessere Gestalt zu schaffen; aber dieselben Personen, welche die Anleitung dazu gegeben hatten, hegten, gestärkt durch ihr festes Gottvertrauen, die freudige Hoffnung und Zuversicht eines guten Erfolges und schritten unverzüglich zur Ausführung.

## 6.

Es ist zu bewundern, welche Kraft und Thätigkeit der Superintendent und die Visitatoren entwickelten, um dem Kirchenwesen in Kurland schnell eine bessere Gestalt zu geben. Am 22. Juni 1570 hatte der Landtag zu Mitau dem erstern die Abfassung der Kirchenreformation und Kirchenordnung übertragen und am 8. September desselben Jahres war diese bedeutende Arbeit schon vollendet; den 18. September wurde sie dem Herzoge zur Prüfung vorgelegt, von ihm sogleich bestätigt und schon im folgenden Monate begaben sich die Visitatoren auf den Weg, um ihre Vorschriften bei den Kirchen in Anwendung zu bringen.

Der Herzog hatte jedoch die Prüfung und Genehmigung der neuen Kirchengesetze einer künftigen Landesversammlung vorbehalten\*), und darum wurden sie nicht sogleich durch den Druck veröffentlicht. Es konnte also jetzt nur ein kurzer Auszug aus denselben den Predigern zum Leitfaden für ihre Thätigkeit übergeben werden. Er ist in der Gestalt einer Prediger-Instruction abgefasst und macht ihnen besonders zur Pflicht, den Ueberresten des Heidenthums und den katholischen Gebräuchen, den alten Festen, Opfern u. s. w. kräftig entgegen zu treten, das Volk von seinem Unglauben und Aberglauben, so wie von seinen Lastern durch fleissige Belehrung und Auslegung des kleinen Katechismus u. s. w. zu-

---

\*) Vergl. *Landtagsschl. vom 10. März 1572* in *v. Bunge's Archiv II, 215.*

rück zu führen, Kirchenbesuch, Gebet und Gesang sorgfältig zu fördern, ausser den Sonntagen auch die Wochentage zum Unterrichte der Letten im eigenen Hause oder in den Gesinden anzuwenden u. s. w. Für den Gottesdienst soll die Rigasche Kirchenordnung als Richtschnur dienen. Alles, was ihn stören könnte, wie Schenkerei und Krügen zur Predigtzeit, wird streng verboten und das tägliche Läuten der Betglocke am Morgen, Mittag und Abend angeordnet. Besonders sollen die Prediger auf Vollziehung der Taufe halten, den Mädchenraub und das Zusammenleben ohne Ehebündniss nicht dulden, die Kranken besuchen und mit dem Abendmahle erquickern, und sonntäglich Gebete für den Herzog, den Superintendenten und die Visitatoren, so wie für den gedeihlichen Fortgang der von ihnen angefangenen Verbesserung des Kirchenwesens halten. Ihnen selbst wird eingeschärft, von der reinen biblischen Lehre nicht abzuweichen und sich eines christlichen, sittlichen Lebenswandels zu befleissigen \*).

\*) Diese Prediger-Instruction, von der hier nur einige Hauptpuncte aufgeführt werden konnten, wurde später auch in die Kirchenordnung aufgenommen und hier im zweiten Theile, am Ende des Abschnittes von der Visitation eingeschoben. Sie führt die lateinische Ueberschrift: „*Instructio generalis omnibus Pastoribus et Ecclesiae ministris praescripta, proposita, et temporis interea, donec cultuum et ceremoniarum constitutio typis divulgaretur, tradita Anno 70. cum mense Octobri et Novembri iterum visitatio in Ducatu Curlandiae celebraretur, qua pleraeq. leges prioris tabulae, iuxta quarum praescriptum ministerium Ecclesiasticum a Con-*

Die neue Kirchenvisitation wurde im October und November 1570 angefangen, dann im Februar des folgenden Jahres in Semgallen wieder aufgenommen und hier fast ganz vollendet. Dieses Mal stellten sich ihr aber grosse Hindernisse in den Weg. Im Frühjahre 1571 brach auch in Kurland Pest und Hungersnoth aus, welche in Livland und Reval besonders heftig wütheten. Die Visitatoren mit Salomon Henning an ihrer Spitze, der auch jetzt wieder rastlose Thätigkeit entwickelte, liessen sich zwar dadurch nicht abschrecken, ihr heilsames Werk fortzusetzen, sie fanden aber, dass die Prediger, besonders in den Gebieten Dünaburg und Selburg, ihre Gemeinden verlassen hatten und diese in ihrer Noth ohne alle geistliche Pflege geblieben waren. Endlich wurde der Superintendent Alexander Einhorn selbst von schwerer Krankheit ergriffen und die Fortsetzung der Visitationen musste nun aufgegeben werden. — Im Sommer 1571 trafen königl. polnische Commissarien in Riga ein, um mit der Stadt wegen ihrer unbedingten Unterwerfung zu unterhandeln, und Salomon Henning wurde nun, in Abwesenheit des dort beschäftigten Canzlers, von den Landes-Angelegenheiten in Anspruch genommen. Als endlich im folgenden Winter die Visitationen wieder anfangen, waren Wetter und Wege so ungünstig, dass Menschen und Pferde nicht fortkommen konnten und zuweilen Lebensgefahr entstand. „In Summa“, sagt Henning in seinem Berichte

---

cionatoribus instituendum et auditores verbi gubernandi sunt, paucis comprahenduntur.“

darüber, „es hat sich alles nicht anders ansehen lassen, als sollten und müssten wir für dieses Mal kein Stern und Glück haben, weil die gelegenste Zeit versäümet und sonst womit anders zugebracht worden“ \*).

Als die Visitatoren auf dem Landtage zu Mitau vom 10. März 1572 durch Salom. Henning ihren Bericht abstatteten, waren die Visitationen wegen jener Hindernisse noch nicht in allen Kirchen Kurlands ausgeführt. Mit heissem Danke gegen Gott nahm der Herzog, der bei den Prüfungen der Letzten zuweilen selbst gegenwärtig gewesen war, die Nachricht auf, dass seine Bemühungen für die Verbesserung des Kirchenwesens nicht ganz ohne Früchte geblieben seien, indem das Volk seiner frühern Zuneigung zum alten Heidenthume zu entsagen und mehr Liebe für das göttliche Wort zu zeigen anfange. Doch war Henning mit den durch die Visitationen erlangten Erfolgen nicht ganz zufrieden, indem er sagt, er habe von ihnen „mehr Frucht und Nutzen“ erwartet, und die Schuld darauf schiebt, dass man sie nicht zu gehöriger Zeit vorgenommen, sondern ihnen weltliche Angelegenheiten vorgezogen habe. — Insbesondere musste immer wieder die alte Klage erneuert werden, dass einige Glieder der Ritterschaft ihren Verpflichtungen gegen die Kirchen nicht nachkämen und die bewilligten Abgaben an dieselben nicht entrichteten. Die in gleicher Veranlassung von dem Landtage zu Mitau im Jahre 1570 getroffenen strengen Bestimmungen hatten besonders

\*) *Tetsch's Kurl. Kirchengesch. III. 278 ff. u. Note k.*

den Zweck gehabt, die Executions-Richter zu zwingen, keine Nachsicht gegen die Schuldigen eintreten zu lassen, und diese Absicht war erreicht. Mehren Güterbesitzern waren demgemäss Gesinde abgenommen und diese der Kirche eingewiesen worden, sie hatten sich aber mit Gewalt wieder in deren Besitz gesetzt. Es bedurfte also neuer, strenger Vorschriften, um dieser Widersetzlichkeit Einhalt zu thun, und der Landtag säumte nicht, sie zu erlassen. Er verordnete unabänderlich, dass diejenigen, welche sich die ihnen abgenommenen Gesinde mit Gewalt wieder zueignen würden, sie ganz und gar verlieren sollten, und dass solche eingezogene Grundstücke dann zur Hälfte der Kirche und zur Hälfte dem Fiscus zuzutheilen wären; — jedoch sollten sie mit 400 Mark Rig. für einen Ganzhacker und 200 Mark Rig. für einen Halbhacker, ebenfalls zum Besten von Staat und Kirche, von dem frühern Besitzer wieder eingelöset werden können, wenn er vorher seine Schuld an Kirche und Prediger abgetragen habe. Im Falle aber jemand sich unterfinge, solche für immer eingezogene Gesinde zum zweiten Male gewaltsam wieder in Besitz zu nehmen, so sollte er „seines Halses verlustig“ sein und gleicher Strafe unterliegen, wenn nachgewiesen würde, dass er sich eigenhändig an der Person des Executions-Richters vergriffen habe. — Denjenigen, welche nach Anzeige der Visitatoren, sich eine solche gewaltsame Besitznahme eingezogener Gesinde bereits hatten zu Schulden kommen lassen, wurde eine Frist von einem Monate gestattet, um ihre Verpflichtungen gegen die Kirche zu erfüllen und sich mit dem Her-

zoge „auszusöhnen“; unterliessen sie dieses aber, so sollte auch sie die ganze Strenge des neuen Gesetzes treffen. — Uebrigens sollte die verordnete Einziehung von Gesinden nicht vor Fastnacht eines jeden Jahres vorgenommen werden \*).

Ueber die Frage, wie es mit den Kirchenabgaben auf solchen Gütern zu halten sei, wo sich die Anzahl der Gesinde durch Krankheit, Mangel u. s. w. verringert habe, oder wo sie dagegen durch neue Anlagen vermehrt worden sei, vereinigte sich der Herzog mit der Landschaft zu der Entscheidung, dass die einmal bestimmte Abgabe unter allen Umständen entrichtet werden müsse; nur könnten diejenigen, welche durch unverschuldete Unglücksfälle „in gänzlichen Verderb oder Untergang ihrer Nahrung“ gerathen wären, um Ermässigung ihrer Leistungen bei den Visitatoren nachsuchen, welche aber nur dann eine Abänderung zugestehen dürften, wenn sich der Ausfall auf andere Art ersetzen liesse, da die Kirche nichts von ihren Einkünften verlieren könne; — diejenigen jedoch, welchen es gelungen wäre, den Ertrag ihrer Güter durch Verbesserungen zu erhöhen, hätten billig für den ihnen zu Theil gewordenen göttlichen Segen, der Kirche auch et-

---

\*) Auch diese strengen Maassregeln, die während Herzog Gotthard's Regierung wohl Erfolg gehabt zu haben scheinen, kamen nach seinem Tode, während der Uneinigkeit seiner beiden Söhne mit der Ritterschaft, bald in Vergessenheit, so dass auf dem Landtage vom Jahre 1606 wieder ganz ähnliche Klagen laut werden, wie früher.

was mehr als vorher zuzuwenden und seien von den Visitatoren dazu aufzufordern.

Nachdem der Landtag noch die Verbindlichkeit der frühern Landtags-Beschlüsse in Bezug auf Kirchen-Angelegenheiten und besonders in Hinsicht auf die Kirchenbauten erneuert hatte, verordnete er, dass die noch nicht ganz ausgeführte, letzte Kirchenvisitation unverzüglich fortgesetzt werden sollte. Die Visitatoren erhielten dabei den besondern Auftrag, die ihnen verliehene Macht zur Abschaffung von Missbräuchen und Verbesserung von Mängeln, bei jeder Gelegenheit selbst in Anwendung zu bringen, damit nicht so viel unnöthige Klagen vor den Landtag kämen; — dann aber zwei Inspectoren, zu Selburg und zu Goldingen, einzusetzen, welche in Abwesenheit des Superintendenten über die Berufstreue und Pflichterfüllung der Prediger wachen und dabei die Kirchenordnung stets zur Richtschnur nehmen sollten.

Obgleich der Kirchenordnung hier, wie auch schon früher geschehen war, die Kraft eines Gesetzes beigelegt wird und man erwarten sollte, dass der Landtag sich nun mit ihrer sorgfältigen Prüfung beschäftigen und sie bestätigen würde, so geschah das doch nicht. Sie wurde ihm zwar vorgelegt, konnte aber, wie der Recess sagt, „in Eile und jetziger Gelegenheit nicht übersehen werden“, sondern es musste „zu besserer Bequemlichkeit verspart bleiben, dass alsdann dabei durch guten Rath geschehe, was nöthig und zur Publication gehörig.“ Dennoch wurde sie in demselben Jahre, 1572, zu Rostock gedruckt und galt seitdem als allgemein gültiges Landesge-

setz, auf das sich auch die Ritterschaft in vielen spätern Landtagsschlüssen bezog, ohne dass sich nachweisen liesse, wann sie dasselbe förmlich anerkannt habe \*).

Es war natürlich, dass man die beschlossene Fortsetzung der Kirchenvisitation und die Ausführung dessen, was der Landtag sonst neu angeordnet hatte, wieder Salomon Henning auftragen wollte; er sträubte sich aber mit aller Kraft dagegen und die Kurländische Kirche gerieth ernstlich in Gefahr, ihren sorgsamsten Pfleger zu verlieren. Er berief sich besonders darauf, dass er auf dem Landtage des Jahres 1570 die Visitation der Kirchen nur für das eine Mal übernommen habe, führte an, wie schwer er nun fast sechs Jahre hindurch sein Amt geführt und welchen Kosten, Beschwerden und Gefahren es ihn ausgesetzt habe, und wie wenig doch dabei geleistet worden sei. Zugleich leuchtet einige Empfindlichkeit darüber hindurch, dass er die nöthige Unterstützung und verdiente Anerkennung nicht immer gefunden habe. Alle diese Vorstellungen halfen aber nicht. Die Ritterschaft sprach ihm und dem Superintendenten ihren Dank für ihre Leistungen aus und wünschte, dass Gott beiden noch lange die Kraft schenken möge, sich der Aufsicht und Pflege der Landeskirche zu widmen; — an den Herzog richteten sie die Bitte, Henning wider seinen Willen nicht mehr in weltlichen Geschäften zu ge-

\*) Vergl. zum Vorigen den *Landtagsschluss d. d. Mitau den 10. März 1572*, abgedr. in *v. Bunge's Archiv II. 215—222.*, wo aber einige Fehler zu verbessern sind.

brauchen, sondern ihm Zeit zu lassen, sich ausschliesslich mit den Kirchen-Angelegenheiten zu beschäftigen; — Henning selbst legte sie es dringend an's Herz, in seinem Amte, so lange er lebe, auszudauern und sich dadurch das Wohlgefallen Gottes und die Dankbarkeit des ganzen Landes zu erwerben. So eindringlichen Vorstellungen musste er endlich nachgeben, erlangte aber gänzliche Befreiung von allen Vormundschaften, mit deren Führung ihn das Land bisher überhäuft hatte \*).

Der Sorge für das Kirchenwesen traten jetzt von mehren Seiten bedeutende Hindernisse entgegen. Der Krieg, der in Livland seit dem Zusammensinken des Ordensstaates niemals ganz aufgehört hatte, brach bei dem Tode König Sigismund August's von Polen (im Juli 1572) in helle Flammen aus. Neben Russland und Polen trat auch Schweden auf den Kampfplatz und hoffte, wie jene mächtige Nachbarn, noch ein Stück des unglücklichen Landes an sich zu reissen. Kurland blieb zwar auch jetzt von der Verheerung verschont, der Livland durch die Russen so sehr ausgesetzt war, aber jeden Augenblick konnte das Eindringen des Feindes erfolgen. Der Herzog hielt sich darum beständig im Schlosse zu Riga auf oder befand sich in der Nähe der feindlichen Heere, so dass er, wie Henning sagt, durch Gottes Verhängniss leicht hätte in die Hände der Russen fallen oder sein ganzes Land verlieren können und dann gezwungen gewesen wäre, wenn es ihm noch

---

\*) Vergl. *Tetsch's Kurl. Kirchengesch.* III. 279—284. u. Note k.

glückte, „mit einem weissen Stabe“ abzuziehen. Sein frommer Sinn und seine eifrige Sorge für Land und Kirche fanden aber in dieser bedrängten Lage einen unerwarteten Lohn. Der Zar Iwan der Grausame hatte von seiner Gesinnung und seinem Streben Kenntniss erlangt und Wohlgefallen daran gefunden. Auf ein Schreiben des Herzogs an ihn erwiderte er ihm, er wolle sein „Gottes-Ländchen“ für dieses Mal verschonen und demselben keinen Schaden zufügen\*). Ungeachtet dieses tröstlichen Wortes, das den Herzog ungemein aufrichtete, blieb doch das Land in beständiger Spannung und Sorge. Es musste die grössten Anstrengungen machen, um die Grenzen wenigstens etwas zu schützen und den Forderungen Polens um Kriegshülfe zu genügen. Die zu Mitau am 30. April 1575 und zu Doblen am 7. October 1579 gehaltenen Landtage beschäftigten sich daher ausschliesslich mit der Leistung des Rossdienstes und nur der erstere bestimmt in der Kürze, dass es hinsichtlich der Kirchen bei den früheren Beschlüssen bleiben solle. Für ihre sorgfältige Pflege konnte also, da alle Kraft nach aussen in Anspruch genommen wurde, nichts geschehen. Als nun auch der Superintendent Alexander Einhorn im Jahre 1575 starb, blieben Kirchen und Prediger noch mehr sich selbst überlassen, denn seine Stelle konnte in der Bedrängniss nicht gleich wieder besetzt werden und man sah sich gezwungen, die dringendsten Geschäfte seines Amtes jedes Mal irgend einem besondern Prediger aufzutragen.

---

\*) Vergl. *Sal. Henning's Chronik Bl. 65 b. u. 64 a.*

Mehre Jahre hindurch fehlen nun alle Nachrichten über den Zustand und die Fortbildung des Kirchenwesens in Kurland. Gewiss verlor es der Herzog auch jetzt nicht aus den Augen, sondern widmete den kirchlichen Angelegenheiten stets seine Sorgfalt; aber sein Bestreben musste sich in jener schweren Zeit bis zum Friedensschlusse (1582) wohl darauf beschränken, das eben Begründete nicht wieder untergehen zu lassen. Es jetzt höherer Vollendung entgegen zu führen, gestatteten die stürmischen Zeitverhältnisse nicht. Wo sich aber eine Gelegenheit bot, für die Kirche zu wirken oder sie Polen gegenüber sicher zu stellen, wurde nichts versäumt. Das sehen wir, als endlich die Belehnung des Herzogs erfolgte. Kurland hatte anfänglich nur durch die Person des Königs in Beziehung zu Polen gestanden und war erst 1566 mit dem Grossfürstenthum Litthauen verbunden worden. Als endlich die Union zwischen Polen und Litthauen zu Stande kam, hatte der zu Goldingen versammelte Landtag dem Herzoge am 11. December 1568 eine Vollmacht ausgestellt, die völlige Verbindung Kurlands mit dem ganzen Reiche zu bewirken und ihm dabei auch besonders die Sicherstellung der augsburgischen Confession aufgetragen. Damals wurde jedoch von dem polnischen Reichstage die Bestätigung aller bei der Unterwerfung zugesicherten Rechte nur im Allgemeinen ertheilt und ihre besondere Bekräftigung auf die Zeit hinausgeschoben, wenn der Herzog die förmliche Belehnung empfangen würde \*). Diese er-

---

\*) Die Vollmacht der Ritterschaft ist abgedruckt in *Zic-*

folgte endlich im Feldlager zu Dzisna an der Düna am 4. August 1579, nachdem Stephan Bathori den polnischen Thron bestiegen hatte. Das dem Herzoge damals ertheilte Investitur-Diplom erwähnt zwar der Rechte der augsburgischen Confession in Kurland gar nicht, aber der König fertigte an demselben Tage eine besondere Urkunde darüber aus, in welche der Punct über die Religionsfreiheit aus den Unterwerfungsverträgen vom 28. November 1561 vollständig aufgenommen ist und besonders bestätigt wird. Diese Art der Bestätigung ist auffallend und später so gedeutet worden, als habe darin die Absicht einer Beeinträchtigung gelegen, indem sich eine besondere Urkunde weit leichter verletzen liess, als das Investitur-Diplom selbst. Allerdings berechtigt zu dieser Vermuthung der Eifer, mit dem König Stephan später die Rechte der lutherischen Kirche in Livland zu beschränken suchte; — auch scheint es, als ob jene besondere Urkunde gar nicht in das Reichsarchiv niedergelegt, oder doch bald wieder daraus entfernt worden sei \*). Möglich ist

---

*genhorn's Kurl. Staatsrechte, Beilage Nr. 68.*; — das Incorporations-Diplom (d. d. Lublin, 3. Aug. 1569) *ebend. Nr. 71.* und in *Dogiel's Cod. diplom. Tom. V. Nr. CLXF.*

\*) Vergl. *Gebhardi, Geschichte des Herzogthums Kurland und Semgallen, 2. Abschn. Halle 1789. S. 24.*, welcher besonders aus dem Umstande, dass *Dogiel* die Urkunde in seinem *Codex dipl.* nicht liefert, den wahrscheinlichen Schluss zieht, dass er sie im polnischen Reichsarchive nicht vorgefunden habe. Wir kennen sie nur durch *Henning*, der sie in seinem *Berichte u. s.*

es aber auch, dass Herzog Gotthard gerade eine besondere Bestätigung der Religionsfreiheit vorzog, weil sie dann mit grösserer Ausführlichkeit und Bündigkeit geschehen konnte, als in dem Investiturdiplo-  
 m selbst. Wie dem aber auch sei, dieses Verfahren blieb ohne alle schädliche Folgen und wurde sogar bei den spätern Belehnungen der Herzöge zur Regel, bei denen die Könige von Polen immer eine besondere Versicherung über die Religionsfreiheit der lutherischen Kirche ertheilten.

Salomon Henning, welcher den Herzog zum Empfange des Lehns nach Wilna und Dzisna begleitet hatte, setzte, nachdem er von da zurückgekehrt war, seine Thätigkeit für die Kirche unverändert fort \*). Aber gerade jetzt, als die trüben Wolken sich etwas zu lichten anfangen, droheten der Kirche neue Gefahren. Sobald nämlich der Krieg zwischen Russland und Polen durch den Frieden von Zapolsk am 15. Januar 1582 sein Ende erreicht hatte und nun eine günstige Zeit gekommen zu sein schien, um für das Gedeihen der Kirche zu wirken, trat auch das Bestreben Polens hervor, der katholischen Kirche auf Kosten der lutherischen ihre alte Ausdehnung in Livland wieder zu geben. König Stephan traf am 12. März desselben Jahres in Riga ein, wo er bis zum 2. Mai verweilte. Er bestätigte hier zwar auch jetzt die Freiheit des protestantischen Bekenntnisses, verlangte aber von der Stadt

---

*w. Rostock 1889. S. 56 ff. mittheilt, aus dem sie Ziegenhorn entlehnt hat.*

\*) Tetsch, *Furl. Kirchengesch.* III. 285.

die Einräumung einer ihrer Hauptkirchen, des Domes oder der Jacobikirche, an die Katholiken, beschloss die Stiftung eines neuen katholischen Bischofssitzes in Wenden und forderte zu strenger Unterdrückung aller fremden Secten auf. Herzog Gotthard, der in dieser Zeit fast immer in Riga anwesend war, stimmte nur in den letzten Punct mit Bereitwilligkeit ein und suchte aus allen Kräften die übrigen Forderungen des Königs abzuwenden. In einer an ihn gerichteten Schrift stellte er ihm vor, dass die Stiftung neuer katholischer Pfarrbezirke in Livland die Heiligkeit der geschlossenen Unterwerfungs-Verträge verletze, und dass die augsburgische Confession hier bereits so feste Wurzeln geschlagen habe, dass es im ganzen Lande kaum Einen geben möge, der einem andern Bekenntnisse angehöre; auch wies der Herzog darauf hin, dass er und der gesammte ehemalige Ordensstaat sich hauptsächlich darum der Herrschaft Polens unterworfen habe, um die Religionsfreiheit zu sichern \*). Diese Vorstellungen fanden aber bei einem Fürsten keinen Eingang, der zwar dem Gewissenszwange abgeneigt war, aber selbst dem katholischen Glauben eifrig anhing und den Rathschlägen der Jesuiten willig Gehör gab. Die Stadt musste sich dazu bequemen, den letztern die Jacobikirche abzutreten, und das neue katholische Bischofthum zu Wenden, dessen Stiftungsurkunde

---

\*) Dieses Schreiben des Herzogs an den König, d. d. Riga 1582, hat *Hennig* in seinem *Berichte u. s. w. Rostock, 1839. S. 41—45.* aufbehalten.

schon am 3. Februar 1582 ausgefertigt worden war, trat darauf bald ins Leben.

Diese Beschränkungen betrafen zwar Livland allein, aber es war für Kurland ein gleiches Verfahren zu befürchten, da hier ganz ähnliche Verträge galten wie dort, ohne der lutherischen Kirche Schutz und Sicherheit gewährt zu haben. Das kleine Land vermochte jedoch dem mächtigen Lehnsherrn gegenüber keine andern Maassregeln zu ergreifen, als dass es höherem Schutze vertraute und durch Stärkung der Glaubenstreue die Kirche vor dem Abfalle zu bewahren suchte. Aehnliche Gedanken mögen den Herzog geleitet haben, als er bald nach der Abreise des Königs aus Riga „eine allgemeine Landschaft geistlichen und weltlichen Standes“ nach Mitau zusammen berief. Zwar fehlen auch hier wieder die ausführlichen Acten über die gepflogenen Verhandlungen, aber die ungewöhnliche Zuziehung der Geistlichkeit zum Landtage \*) macht es gewiss, dass die Angelegenheiten der Kirche ausführlicher Berathung unterzogen wurden. Mehr noch geht das Bestreben des Herzogs, die Kirche im Innern zu stärken und dem Eindringen der katholischen Lehre entgegen zu treten, aus dem Befehle über eine neue Kirchenvisitation hervor, den er bald nach geschlossenem

---

\*) Unter den acht Landtagsschlüssen aus der Regierungszeit Herzog Gotthard's erwähnt nur noch der vom Jahre 1570 der Theilnahme der Geistlichkeit an den Berathungen, wenn sie nicht vielleicht in den übrigen durch den Ausdruck „allgemeine Landschaft“ mit bezeichnet wird.

Landtage an das ganze Land richtete. Der ungewöhnlich kurze Landtagsabschied vom 27. Juni 1582 erwähnt dagegen, vielleicht absichtlich, der in Bezug auf die Kirche gefassten Beschlüsse nur sehr flüchtig; — er ordnet blos an, dass der 15. Januar jährlich als Dankfest für den geschlossenen Frieden kirchlich zu feiern sei, und dass die Kirchenvisitationen sobald als möglich im ganzen Fürstenthume wieder vorgenommen werden sollten \*). Zugleich erhielt Salomon Henning dadurch eine Erleichterung der schweren Pflichten seines Amtes, dass in demselben Jahre 1582, also wohl auf dem Landtage, für Sempallen Christian Schröders und für das Dünaburgische Gebiet der fürstliche Rath Weiss zu Kirchenvisitatoren ernannt wurden, so dass ihm nur die Beaufsichtigung der Kirchen im eigentlichen Kurland übrig blieb \*\*). Dadurch wurde es zugleich möglich, die eben beschlossene Visitation aller Kirchen in kürzerer Zeit durchzuführen.

Es verstrichen jedoch nach dem Schlusse des Landtages „anderer erheblicher Verhinderung wegen“ einige Monate, bis der Herzog zu Mitau am 25. November 1582, durch einen besondern Befehl an die Geistlichkeit, den Adel und alle andern Eingesessenen, die neue Kirchenvisitation für Kurland ausschreiben konnte. Er trug sie Salomon Henning auf und gab ihm, da die Stelle eines Superintendenten noch immer unbesetzt war, die Prediger

\*) Der Landtagsschluss ist abgedruckt in v. Bunge's Archiv II. 230—232.

\*\*) Tetsch's Kurl. Kirchengesch. III. 283.

Hiob Politius zu Goldingen und Balthasar Lembruck zu Tuckum mit, welche ihm „in den examinationibus und allen andern Vorfällen mit Rath und That beiwohnen“ sollten. Sie erhielten den Auftrag, die Visitation nach Anleitung der Kirchenordnung zu vollziehen, dem Mangel an Kirchen und Kirchendienern so viel als möglich abzuhelpfen, die Fortschritte der Gemeindeglieder in der christlichen Lehre zu prüfen und dahin zu wirken, dass bei den Predigern, „bey welchen eines theils auch nicht geringer Unverstand, Unfleis und ärgerliches Leben vermercket worden“, so wie in den Gemeinden überhaupt „die öffentliche grobe Laster und Sünde durch gebürliche Mittel des christlichen Bannes“ abgeschafft und die Schuldigen zur Busse ermahut werden mögen. Ueberhaupt sollten die Visitatoren alle nöthigen Anordnungen zur „Ausbreitung und Heiligung des Gottes-Reiches“ treffen, wobei ihnen namentlich aufgetragen wird, sich mit den Eingesessenen der Kirchspiele darüber zu vereinigen, dass die Taufen in den Höfen an Wochentagen stattfinden möchten, damit es nicht nöthig sei, die Prediger dazu, wie bisher, am Sonntage aus den Kirchen abzurufen und den Gottesdienst zu stören. Diese Anordnungen gingen zunächst darauf hin, dem Kirchenwesen, das während der letzten schweren Kriegsjahre etwas in Verfall gerathen zu sein scheint, wieder aufzuhelfen. Dagegen war es wohl gewiss eine Folge der drohenden Vorgänge in Livland, wenn der Herzog „bei Vermeidung höchster und ernster Strafe, von männiglich hohes und niedriges Wesens, geistliches und weltliches Standes“,

treues Festhalten an der „heiligen, reinen Augsbургischen Confession“ verlangte und dabei in den frommen Wunsch ausbricht: „Gott der Herr wolle uns und unsere Erbherrschaft sammt unsern Predigern und Unterthanen zu ewigen Zeiten dabei gnädigst schützen und erhalten“. Ohne Zweifel sollte darin eine ernste Mahnung liegen, den Eingriffen der katholischen Kirche kräftig zu widerstehen; — in Uebereinstimmung mit den Forderungen des Königs traf der Herzog aber auch Maassregeln, um dem Eindringen anderer Secten zu wehren. „Weil leider“, heisst es in dem erwähnten Befehle, „die Sacramentschwärmerei der Zwinglianer und Calvinisten fast hin und wieder sich ausbreitet und überhand nimmt, so sollen sich alle unsers Fürstenthums Pastoren, Prediger und Seelsorger zu den zehn Artikeln vom heiligen und hochwürdigen Sacrament, wie sie vom — — Doctore Nicolao Selneccero in der *paedagogia* fein rund, deutlich und ordentlich laut der Einsetzung von unserm einigen Erlöser und Seligmacher Jesu Christo verfasst und begriffen, bekennen, dieselben mit ihren eigenen Händen unterschreiben und nicht anders lehren und glauben, so lieb einem jeden seine Pfarr oder Kirchendienst ist und er davon nicht aus dem Fürstenthum wolte vertrieben und verstossen sein“. Die Androhung so ernster weltlicher Strafen in Glaubenssachen, die bei dem sonst so milden Sinn des Herzogs Befremden erregt, mag wohl vorzüglich durch die Besorgniss vor den Gefahren hervorgerufen worden sein, welche der jungen evangelischen Kirche durch Verlockungen zu andern Bekenntnissen

von verschiedenen Seiten droheten. Die Strenge, welche in dem ganzen Manifeste durchleuchtet, erscheint aber zugleich durch die Vernachlässigung der Pflichten gegen die Kirche gerechtfertigt, welche sich Prediger und Gemeinden hatten zu Schulden kommen lassen. Nach dieser Seite hin spricht sie sich noch besonders darin aus, dass dem Mannrichter befohlen wird, die Visitatoren fortwährend zu begleiten und auf ihr Verlangen kraft seines richterlichen Amtes gegen die Widerspenstigen und Ausbleibenden, und überhaupt bei jeder „Ungebühr“, mit der „unlängst verwilligten Execution“ zu verfahren\*).

Die von Herzog Gotthard ergriffenen Maassregeln gegen die Lehren Zwingli's und Calvin's vom Abendmahl, bezeichnen zugleich noch bestimmter seine eigene streng evangelisch-lutherische Richtung der reformirten Kirche gegenüber. Er empfand es daher schmerzlich, dass die evangelisch-lutherischen Fürsten Deutschlands ihm nicht auch die Concordienformel (1577) zur Unterschrift vorgelegt hatten, und glaubt, dass er nur deshalb übergangen worden sei, weil er dem deutschen Reiche nicht mehr als Mitglied angehöre, sondern sich in der äussersten Noth anderer Herrschaft habe unterwerfen müssen; dennoch versichert er, bis zu seinem Tode „derselben Lehre, Glauben und Erkenntniss, in ermeltem Concordien-Buch länger und ordentlich

---

\*) Das ganze Manifest ist abgedruckt in *Sal. Hennings's Bericht u. s. w. S. 22—23.* und daraus in *Tetsch's Kurl. Kirchengesch. I. 182—187. Note y,* wo aber viele Fehler zu verbessern sind.

begriffen“, treu anhängen zu wollen, und fordert dasselbe von den Predigern seines Landes \*). Diese entsprachen auch seinem Verlangen in einer besondern, an ihn gerichteten Erklärung und versicherten auf ihr Gewissen, dass sie in Glauben und Lehre an dem auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 übergebenen Bekenntnisse stets fest gehalten hätten und von der Ueberzeugung geleitet würden, dass es mit den Grundlehren der Propheten und Apostel vollkommen übereinstimme; demgemäss wollten sie dieses und die auf die Einsetzung begründeten zehn Artikel vom Abendmahle nicht nur unterschreiben, sondern sich mit Gefahr ihres Lebens und Eigenthums zu ihnen bekennen, sie vertheidigen und bis zum letzten Athemzuge nicht von ihnen abweichen \*\*).

Ueber die Ausführung und die Erfolge der 1582 angeordneten allgemeinen Kirchenvisitation, so wie über die spätere Thätigkeit in dieser Hinsicht bis zu Herzog Gotthard's Tode, fehlen fast alle Nachrichten. Was uns darüber vorliegt, ist theils unsicher, theils ohne Zeitbestimmung gegeben. Zuerst soll Salomon Henning mit dem Burggrafen Wilhelm von Efferm im Jahre 1584 eine Kirchenvisitation in den Gebieten Selburg, Dünaburg und Ascheraden vorgenommen und sie in sechs Wochen beendigt haben. Wenn gleich diese Angabe darum Glauben verdient, weil sie *Tetsch* aus *Henning's Selbstbiographie* geschöpft zu haben scheint \*), so

\*) Vergl. *Tetsch's Kurl. Kirchengesch. III. 287.*

\*\*) *Sal. Henning's Warhafftiger Bericht u. s. w. S. 46—47.*

\*\*\*) Vergl. *Tetsch's Kurl. Kirchengesch. III. 287.*

ist es doch auffallend, dass Henning jetzt gerade in den Theilen des Herzogthums thätig erscheint, für welche 1582 andere Visitatoren ernannt worden waren. Henning selbst theilt einen von Herzog Gotthard zu Mesothen am 6. October, ohne Jahresangabe, an ihn erlassenen Befehl mit \*), der höchst wahrscheinlich in dessen letzte Regierungsjahre gehört und über die Lebensweise und Stellung der Prediger und Gemeinden einige Auskunft giebt. Der Herzog klagt darin, dass die Visitationen nicht genug auf Lehre, Leben und Besserung einwirkten; den Predigern werde zu viel Freiheit gegeben, so dass sie sich nicht ihrem Stande gemäss kleideten, sondern sich „ohne Noth aus Leichtfertigkeit die Köpfe bescheeren liessen“, allerlei „weltliche Händel“ und Gewerbe trieben, „Jagen, Schiessen und Krügerei übten und in allen Collationen und Tänzten die ersten und letzten sein wollten“, und dass keine Gesellschaft gehalten werden könnte, ohne dass der Pastor dabei sei, um die Gäste zu erheitern, „sollte er auch darüber zum Spottvogel werden“; — den „Junckern und Kirchspielsverwandten“ werde ebenfalls ihr üppiges Leben, gegen die Bestimmungen der Kirchenordnung, zu sehr übersehen, so dass man von den „Papisten, Jesuiten und Calvinisten etliche mal übel ihretwegen habe hören müssen“. — „Ob solches der Visitatoren Versäumniss oder der andern Frevel und Muthwillen beizumessen sei“, lässt der Herzog unentschieden, verordnet aber zur Ab-

---

\*) *Sal. Henning's Warhafftiger Bericht u. s. w. S. 46—47.*

hülfe, dass Salomon Henning durch ganz Kurland „eine gute, ernste und scharfe Visitation“ halten solle. Die Strenge spricht sich auch hier wieder dadurch aus, dass ihn, ausser einem Pastor, um die Letten zu prüfen, wie früher, der Mannrichter begleiten sollte, der nach dem herzoglichen Befehle gegen „Halsstarrige und Muthwillige“, so wie gegen alle, die ihren kirchlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen waren, mit der Execution zu verfahren hatte. Im Einzelnen sollten übrigens die Vorschriften der Kirchenordnung zum Leitfaden dienen.

Dieses ist die letzte Verordnung über Kirchenvisitationen, die wir aus der Regierungszeit Herzog Gotthard's besitzen. Sie beweiset uns mit den frühern, dass er nicht müde wurde, durch anhaltende und strenge Aufsicht, Belehrung und Strafe für die Verbesserung der Kirchenverfassung thätig zu sein, und dem Widerstande gegen die Forderungen der Kirche, so wie der herrschenden Sittenlosigkeit entgegen zu wirken. Daher dürfen wir glauben, dass er auch in seinen noch übrigen, letzten Regierungsjahren, aus denen keine Nachweise darüber vorliegen, von seinem ausdauernden Streben nach dieser Richtung hin, nicht abgelassen haben werde.

## 7.

Dem Lebensabende Herzog Gotthard's war die Freude vorbehalten, der Kirche, für deren Gedeihen und segensreiche Wirksamkeit er so eifrig zum Besten des Landes thätig war, gleichsam als Schlussstein seines Werkes, das letzte Hilfsmittel

darbieten zu können, dessen sie zur geistigen Bildung des Volkes so sehr bedurfte, nämlich die ersten gedruckten Bücher in lettischer Sprache. Wenn sich auch gerade hier der Schmerz hinmischte, erfahren zu müssen, dass der innere Grund seines bisherigen Strebens für die Kirche, seine evangelisch-lutherische Rechtgläubigkeit, zum Theil verkannt worden war, so konnte ihn dabei gewiss sein reines Bewusstsein und die Hoffnung trösten, dass eine spätere Zeit, im Genuße der Früchte seiner Thätigkeit, das besser zu würdigen wissen werde, was er geleistet hatte.

Ohne Zweifel gab es schon in älterer Zeit einige Hilfsmittel für den Gottesdienst in lettischer Sprache, aber sie waren nur handschriftlich vorhanden und sehr mangelhaft. Sobald nämlich nach der ersten Ausbreitung der Reformation auch in den Kirchen Kurlands die Volkssprache gebraucht zu werden anfang, trat für die Prediger die Nothwendigkeit ein, wenigstens die Evangelien und eine Sammlung von Bibelsprüchen, den Katechismus und einige geistliche Lieder in lettischer Sprache vor sich zu haben. Sie mussten also, so gut es ging, selbst Uebersetzungen derselben zu ihrem Gebrauche anfertigen, weil sonst die Predigt und Belehrung des Volkes ohne feste Grundlage geblieben, der Kirchengesang aber unmöglich gewesen wäre. Auch setzt die Kirchenordnung das Dasein solcher Hilfsmittel voraus, indem sie lettische Predigten über die Pericopen, Unterricht des Volkes im Katechismus und Uebung des Kirchengesanges mit so grossem Nachdrucke fordert. Es lässt sich aber leicht den-

ken, wie verschiedenartig und unrichtig solche Uebersetzungen ausfallen mussten \*), welche Mühe es erforderte, durch blosses Vorsagen ganzen Gemeinden den Katechismus und einige Gebete zu eigen zu machen und endlich gar auf dieselbe Art Kenntniss und Gesang geistlicher Lieder herbeizuführen. Herzog Gotthard strebte darum, sobald seine Regierung etwas ruhiger geworden war, darnach, auch diesem Mangel abzuhelfen, indem er, besonders durch die Kirchenvisitatoren Salomon Henning und Christian Schröders, die dazu geeigneten Prediger Kurlands auffordern liess, die nöthigen Uebersetzungen anzufertigen, damit sie durch den Druck veröffentlicht werden könnten \*\*).

Natürlich mögen dabei die bereits vorhandenen lettischen Handschriften benutzt worden sein, in so weit sie für den beabsichtigten Zweck brauchbar waren. Ein paar solcher älterer Arbeiten haben sich in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten, z. B. die Uebersetzung der zehn Gebote von Nicolaus Ramm aus dem Jahre 1530, und der Weissagung des Zacharias (Luc. 1, 68—79.) von Johann Eck aus dem Jahre 1535 \*\*\*); andere mögen als solche nicht

\*) Auf die „unbeschreiblichen Inconvenientien“ die dadurch entstanden, deutet *Joh. Fischer* in der *Vorrede* zur ersten vollständigen lettischen Bibelübersetzung vom J. 1689, hin.

\*\*) *Sal. Henning's Bericht S. 64.* — Da *Christian Schröders* erst 1582 Kirchenvisitor wurde, so kann die regere Thätigkeit für lettische Schriften erst nach diesem Jahre angefangen haben.

\*\*\*) In neuerer Zeit auch abgedruckt in *Dr. U. F. Zim-*

näher bezeichnet oder umgeändert worden sein. Eine Vorarbeit von grösserem Umfange führte in Folge jener Aufforderung des Herzogs, Johann Rivius, lettischer Prediger zu Doblen, aus, indem er die Uebertragung des Katechismus, der Evangelien und Episteln für die Sonntage und Kirchenfeste, und der bekanntesten Psalmen und Lieder unternahm. Er starb aber, ohne sein Werk beendet zu haben \*), das hierauf die Prediger Christian Mycke (schon 1578 in Eckau, aber 1586 in Riga), Balthasar Lembreck (ungefähr seit 1572 in Tuckum \*\*), Gotthard Reimers (seit 1573 erster lettischer Prediger in Bauske, gest. 1607) und Johann Wegmann (zu Frauenburg), in Folge herzoglichen Befehls „aufs neue zur Hand nahmen“ und vollendeten. So konnten 1586 und 1587 folgende lettische Schriften dem Drucke übergeben werden:

„*Enchiridion. Der kleine Catechismus: Oder Christliche Zucht für die gemeinen Pfarrhern vnd Prediger auch Hausväter etc. Durch D. Martin*

---

*mermann's Versuch einer Geschichte der lettischen Literatur, Mitau 1812. S. 20—22.* — Die Verfasser waren beide Prediger an der lettischen Jakobikirche in Riga.

\*) Tetsch in seiner *Kurl. Kirchengesch. III. 105.* verwechselt diesen Johann Rivius, der bei der Herausgabe der lettischen Schriften 1586 nicht mehr lebte, mit einem andern desselben Namens, der von 1580 bis 1589 Lehrer der Söhne Herzog Gotthard's war, dann als Rector nach Riga ging und hier 1596 starb.

\*\*) Er führte auch den Vornamen Ernst und gehörte 1582 zu den Kirchenvisitatoren, bei welcher Gelegenheit ihn aber *Henning (Bericht S. 25.)* Lembreck nennt.

*Luther. Nun aber aus dem deudtschen ins undeutsche gebracht, vnd von wort zu wort, wie es von D. M. Luthero gesetzt, gefasset worden. Gedruckt zu Königsberg bey George Osterbergern Anno M. D. LXXXVI.*“ (8 $\frac{1}{2}$  Bog. 8<sup>o</sup>.) — Als Uebersetzer wird *Johann Rivius* allein genannt\*).

„*Vndeutsche PSalmen vnd geistliche Lieder oder Gesenge, welche in den Kirchen des Fürstenthums Churland vnd Semigallien in Liefflande gesungen werden. Königsperg bey Georg Osterbergern, 1587.*“ (47. Bl. 4<sup>o</sup>.) — Diese Liedersammlung enthielt wörtliche Uebertragungen ohne Versmaass und Reim, aus der „*Korte Ordeninge des Kerkendienstes der löfflichen Stadt Riga. Lübeck. 1567*“, und war mit einem Register und einem Anhange von drei Liedern versehen.

„*Evangelia und Episteln aus dem Deutschen in Vndeutsche Sprache gebracht, so durchs ganze Jahr auf alle Sonntage und fürnemsten Feste, in den Kirchen des Fürstenthums Churlandt und Semigallien in Lieffland vor die undeutschen gelesen werden. Gedruckt zu Königsberg in Preussen bey Georgen Osterbergern, MDLXXXVII.*“ (9 Bog. 4<sup>o</sup>.)

„*Passio. Von dem Leiden vnd Sterben unsers HERN vnd Heilandes JESU Christi nach den*

---

\*) Diese Angabe scheint nur von *U. E. Zimmermann* herzurühren, der in seiner *Gesch. d. lett. Literatur* S. 18—20. aus dieser Schrift die Beichte, und in *J. F. Recke's Neuen wöchentlichen Unterhaltungen* I. 198. das Vaterunser abdrucken liess.

*Vier Evangelisten. Aus Deutscher Sprache in Vndeutsche gebracht Durch Godthard Reymers, Predi. zum Bouschenburg. Anno 1587.*“ 15 Bll. 4. \*).

Sobald diese Uebersetzungen in der Handschrift beendigt waren, beförderte sie Herzog Gotthard auf seine Kosten zum Drucke nach Königsberg und sendete, um ihn zu leiten, auch einen Prediger aus Kurland dahin. Unerwartet erhoben aber der Rector der Universität und das geistliche Ministerium dasselbst, als Censoren, einige Bedenklichkeiten, ob sie die nachgesuchte Bewilligung des Druckes ertheilen sollten, indem sie Zweifel darüber äusserten, dass die „reine, gesunde Lehre der augsburgschen Bekenniss und der unverfälschte Gebrauch der Sacramente“, bei Herren und Unterthanen in Kurland im Gange wären. Man vermuthete damals, dass die Schritte, welche König Stephan zu jener Zeit that, um die katholische Kirche in Livland wieder zu begründen, zu dieser Meinung Veranlassung ge-

---

\*) Diese Schriften sind so überaus selten geworden, dass es zweifelhaft ist, ob sich noch ein vollständiges Exemplar derselben in Kurland auffinden lassen dürfte. Alle Nachrichten über sie hat mit grosser Sorgfalt zusammengetragen Dr. C. E. Napiersky, in seinem *Chronologischen Conspect der Lettischen Literatur von 1587 bis 1830. Mitau, 1831. S. 7—11.* Vergl. auch U. E. Zimmermann's *Gesch. der lett. Literatur. S. 14 ff.* Die Zueignung jener Schriften durch die vier Herausgeber an die Herzöge Friedrich und Wilhelm ist abgedruckt in *Sal. Henning's Warhaft. Bericht S. 60—67.*

geben hätten. Der Herzog und Salomon Henning fühlten sich dadurch schmerzlich berührt und letzterer nahm daraus Veranlassung, zur Vertheidigung der lutherischen Rechtgläubigkeit in Kurland und zum Beweise, dass die katholische Glaubenslehre hier eben so wenig, als die Meinungen anderer Secten, Eingang gefunden hätten, seinen öfter angeführten „*Warhafftigen Bericht — wie es in Religionssachen im Fürstenthum Churland ist gehalten worden*“, zu schreiben und 1589 herauszugeben \*).

Eine andere, zwar nicht ausgesprochene, aber wohl gewiss mitwirkende Veranlassung zu jenen Zweifeln, mag die so eben (am 2. Januar 1586) erfolgte Vermählung der ältesten Tochter Herzog Gotthard's, der Fürstin Anna, mit dem Grossmarschall von Lithauen, Johann Albert Radziwill, Herzog von Olica u. s. w., einem Katholiken, gegeben haben. In jener Zeit strenger Trennung der verschiedenen Religionsparteien, musste es allerdings auffallend erscheinen, dass ein protestantischer Landesregent seine Tochter mit einem katholischen Gemahle verband; — die hohe Stellung desselben im polnischen Reiche liess überdem befürchten, dass er nun auch auf Kurland, zum Nachtheile der Religionsfreiheit, bedeutenden Einfluss gewinnen würde. Diese Verbindung konnte aber Herzog Gotthard selbst um so leichter in den Verdacht einer Hinneigung zur katholischen Kirche bringen, als er sich gedrungen sah, dem Verlangen nachzugeben, dass die Trauung

\*) *Sal. Henning a. a. O. S. 5, 4.*

durch einen katholischen Geistlichen vollzogen werde. Besonders eifrig widersetzte sich Salomon Henning diesem Zugeständniss, hatte aber deshalb, wohl von Seiten der Familie Radziwill, so viel zu leiden, dass er aus Unmuth darüber erkrankt sein soll. Der Herzog selbst wendete alle Mittel an, um sein Verfahren in dieser Angelegenheit zu rechtfertigen und sich besonders vor dem Verdachte schwankender Glaubenstreue zu bewahren. Gleich nach der Trauung des Paares schon versicherte er feierlich, dass er und seine Kinder ächte Protestanten wären und beständig bleiben würden, und liess bei dem Gottesdienste nach der Vermählung, durch seinen Hofprediger die öffentliche Erklärung abgeben, dass sein Haus durch diese Ehe nicht von der evangelischen Religion entfernt werden würde. Am Ausführlichsten spricht er sich in der schriftlichen Darstellung der Sache aus, die er im Lande verbreiten liess. Er sagt darin, dass er gegen die geforderte Vollziehung der Trauung durch einen katholischen Geistlichen, als etwas bisher Ungewöhnliches, mancherlei Bedenken gehabt, und sie endlich, um die sonst so wünschenswerthe Verbindung der beiden fürstlichen Häuser nicht zu stören, nach schwerem Kampfe nur unter der Bedingung bewilligt habe, dass sie durch den katholischen Geistlichen nur ganz einfach mit den Worten der heiligen Schrift, ohne alle Anwendung der dabei in der katholischen Kirche gebräuchlichen Ceremonien, geschehe; dadurch sei nichts weiter, als ein öffentliches Zeugniss des bereits früher durch die Einwilligung beider Theile geschlossenen Ehebündnisses, gegeben worden. Auf

diese Art wurde also die von der protestantischen Kirche verworfene katholische Auffassung der Ehe als eines Sacraments, dabei nicht ausgesprochen. Zugleich bewahrt sich der Herzog in aller Form und auf das Kräftigste dagegen, dass er durch jenes Zugeständniss sich auch nur im Geringsten von der augsburgischen Confession habe entfernen wollen \*).

Je mehr Herzog Gotthard gewiss von aller Hinneigung zur katholischen Kirche frei war, desto mehr musste es ihn schmerzen, dass ein solcher Verdacht gegen ihn und sein Land, wie er in Königsberg, bei Gelegenheit des beabsichtigten Druckes der lettischen Schriften, laut geworden war, sich hatte verbreiten können. Es muss ihm jedoch gelungen sein, ihn schnell zu beseitigen, wozu ihm der Inhalt der Schriften selbst das beste Mittel bot, denn der Druck derselben wurde ziemlich bald beendet. Die Herausgeber unterzeichneten die Zueignung ihres Werkes an die Söhne 'Gotthard's, die Herzöge Friedrich und Wilhelm, am 10. October 1586, und schon am 6. März des folgenden Jahres ertheilte Herzog Gotthard an Salomon Henning den Auftrag, die Bücher, welche von dem Corrector ins Land gebracht worden waren, in Mitau in Em-

---

\*) Diese Erklärung ist abgedruckt in *Sal. Henning's Bericht S. 57—60.* — Vergl. auch *Tetsch, Kurl. Kirchengesch. III. 278.*; *Sal. Henning's Chronik Bl. 78 a.* und *C. W. Cruse's Curland unter den Herzögen, I. 68—70.*, wo das Umschreiben mitgetheilt wird, durch welches der Herzog die kurländ. Ritterschaft zur Vermählungsfeier einlud.

pfang zu nehmen und an die Prediger bei allen Kirchen unentgeltlich zu vertheilen. Wie dürftig es damals noch mit den Predigten in lettischer Sprache beschaffen gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass bei dem Herzoge die Besorgniss entstand, die Prediger könnten sich durch die geringen Hilfsmittel, die ihnen jetzt geboten wurden, veranlasst sehen, „sich auf die faule Seite zu legen und desto weniger ihres Studirens wahrzunehmen.“ Unbegreiflich ist aber, wie der Herzog und die Uebersetzer zu der Befürchtung kamen, der Gebrauch der lettischen Schriften werde die Hausväter vom Kirchenbesuche abhalten, da ja damals noch niemand unter den Letten des Lesens kundig sein konnte. Dennoch erhielt Henning den Auftrag, dem Missbrauche in beiden Beziehungen vorzubeugen \*).

Diese Anordnung war die letzte, welche Herzog Gotthard für die Kirche traf; zwei Monate darauf, am 17. Mai 1587, schied er aus diesem Leben. Wie theuer ihm aber seine Wirksamkeit für das geistige Wohl seiner Unterthanen gewesen war, wie sehr er darnach strebte, das, was er in dieser Hinsicht begründet hatte, nach seinem Tode nicht untergehen oder in Verfall gerathen zu lassen, beweiset sein Testament. Mit eindringlichen Worten legt er darin seinen Söhnen und seiner Wittve an das Herz, die von ihm gemachten kirchlichen Stiftungen zu erhalten und zu verbessern, die Kirchen zu

---

\*) Vergl. *Sal. Henning's Bericht S. 65.*, wo auch *S. 67—69.* der herzogliche Befehl an Henning abgedruckt ist.

erbauen und wo es nöthig sein sollte zu vermehren, durch die Kirchenvisitatoren sorgfältige Aufsicht führen zu lassen, „damit alles ordentlich zugehe“, und besonders selbst bei der augsburgischen Confession treu und fest auszudauern \*). In einem Codicill verordnete er noch besonders, dass einige Kirchen und Schulen besser mit Einkünften versehen, neue Hospitäler gegründet und arme Knaben und Mädchen von seinen Erben aus seinem Nachlasse zur Schule gesendet und ausgesteuert werden sollten \*\*).

Werfen wir nun noch einen Blick zurück auf das, was Herzog Gotthard zur Begründung der evangelisch-lutherischen Kirche in Kurland leistete, so müssen wir wohl mit voller Ueberzeugung sagen: es war etwas Grosses! — Es war gross durch die Vollständigkeit, Ausdehnung und Zweckmässigkeit, die sich darin zeigte, obgleich er unter stetem Kampfe mit den ungünstigen Zeitverhältnissen, fast alles neu schaffen musste; — es war um so grösser, als es aus der wahren und lautern christlichen Quelle, aus inniger Liebe zu Gott und Menschen, hervorging. Wie vernachlässigt, öde und wüst in kirchlicher Hinsicht fand er sein Land, als er an dessen Spitze trat, wie wenig Hülfsmittel zur Verbesserung standen ihm anfänglich zu Gebote, — und doch, wie reich war die Saat, die er gestreut hatte; und wenn auch die Früchte sich bei seinem Tode noch spärlich zeigten, welche freudige Hoffnungen liessen sich für die Zukunft daran knüpfen! Nur einige

\*) *Sal. Henning a. a. O. S. 69 ff.*

\*\*) *Sal. Henning a. a. O. S. 75 ff.*

wenige, verfallene Kirchen fand er vor, — und wo auch jetzt in den zahlreichen Gotteshäusern unseres Landes das göttliche Wort verkündigt wird, fast ohne Ausnahme ist es eine Stiftung von ihm, der wir es zu verdanken haben. Er traf Prediger an, die, grösstentheils zu ihrem Amte untüchtig und der Landessprache unkundig, so wenig Wirksamkeit auf das Volk ausübten oder auszuüben vermochten, dass ein grosser Theil desselben nicht einmal die Taufe erhielt und daher selbst dem Namen nach den Christen nicht beigezählt werden durfte, — und als er schied, waren die zahlreichen, neuen Kirchen sämmtlich mit Predigern besetzt, die zwar noch immer seinen Wünschen nicht ganz entsprachen, aber doch schon im Volke Liebe zum Christenthume angeregt hatten. Die Ordnung des Gottesdienstes selbst war ein verwirrtes Gemisch früherer katholischer Gebräuche und willkürlich eingefügter neuer Bestimmungen, ohne wahre christliche Erhebung und Belehrung, — und er gab dafür ein Kirchengesetz, das durch seine Zweckmässigkeit, Klarheit und seinen innern Werth bis in neuere Zeiten in Kraft geblieben ist, das Bestehen der Kirche sicherte, den Predigern eine feste Stellung bot und bald einen Kirchendienst herbeiführte, der schon zu seiner Zeit erfreuliche Wirkung zeigte. Und endlich, während das Volk so lange der Mittel entbehrt hatte, selbst aus der Quelle des wahren Lichtes zu schöpfen, eilte er, auch diesem Mangel abzuhelfen, und bot ihm wenigstens die wichtigsten Theile der christlichen Lehre und des göttlichen Wortes in seiner Sprache, damit dieses selbst seine innere, heiligende

Kraft unter den armen, vernachlässigten Letten entfalten könne.

Das alles wusste frommer, christlicher Sinn und richtige Erkenntniss wahrer Regentenpflicht in einer, durch äussere Stürme oft erschütterten Regierungszeit von kaum 26 Jahren, auszuführen. Er vermochte es, unter Drangsalen des Krieges Werke des Friedens zu vollenden; — er verstand es, den rauhen Sinn stolzer Untersassen der Pflege des Glaubens zuzuwenden, für welchen sie selbst noch nicht erwärmt waren und den zu fördern sie so lange versäumt hatten; — er hatte die Kraft, ihren Widerstand zu beugen, wenn sie sich seinen wohlthätigen Anordnungen für die Kirche widersetzen wollten; — er offenbarte eine bewundernswerthe Ausdauer und Geduld darin, dass er immer wieder mit unermüdlicher Sorgfalt und unablässiger, strenger Aufsicht, den alten, eingewurzelten Uebeln entgegentrat, die stets von neuem auftauchten. So gelang es ihm endlich doch, auf die religiöse Empfänglichkeit des bedrückten, in Heidenthum und Aberglauben versunkenen Volkes einzuwirken. Diesem zu helfen, es zu besserer Erkenntniss zu führen, war hauptsächlich sein Bestreben. Wie schön leuchtet sein gläubiges Gefühl und die Liebe zu seinen Unterthanen darin hervor, wenn er einmal darüber sagt: „wir halten gewisslich dafür, dass es uns besser und viel zuträglicher gewesen wäre, wir hätten unser Lebelang der Untersaassen und Bauren keinen gesehen, als dass wir mit ihnen, (wenn sie) durch uns an ihrem Seelenheil versäümet, sollten sein und bleiben verstossen von dem Angesichte Gottes und

seiner Heiligen in Ewigkeit“. In diesem Sinne hat er redlich vorwärts gestrebt; das bezeugen nicht nur die Berichte über die Kirchenvisitationen, sondern die Herausgeber der lettischen Schriften durften noch kurz vor seinem Tode darüber sagen: „Welchs dan nach S. Fürstl. Gnaden gelegenheit vnd gestalten sachen nicht ein geringes, vnd Gott sey dafür Ewig lob, preiss vnd danck gesaget, nicht ohn mercklichen nutz vnd frommen, Sonderlich bey dem Vndeutschen Volck geblieben, (die besse- rung bey den Deutschen mochte, Gott besser's, auch wohl besser sein) Wie solchs auss der Relation der zu etlich mahlen gehaltenen Visitationen vnd examinibus zu sehen, vnd der augenschein in den Vndeutschen hin vnd wider solchs erfrewlichen gibt vnd aussweiset“ \*).

Der Lohn seines Wirkens — er wurde ihm gewiss in der Freude, sein Werk gelingen zu sehen, in dem erhebenden Bewusstsein erfüllter Pflicht und in der frommen Hoffnung, dadurch auch für spätere Zeiten den Samen des Guten gestreut zu haben. Die Pflicht der Nachwelt und der Geschichte ist es aber, solche Thaten nicht der Vergessenheit Preis zu geben, sondern ihnen die Anerkennung zu schaffen, deren sie werth sind!

---

\*) *Sal. Henning, Wahrhaft. Bericht S. 63 ff.*

## Beilagen.

### 1.

*Religionsbündniß des Windauschen Comthurs Wilhelm von der Balen, gen. Fleck, mit der Stadt Riga wegen Aufrechthaltung des evangelischen Bekenntnisses, d. d. Riga, Dinstag nach Conversionis Pauli, 30. Jan. 1552. (Vgl. oben S. 26. Anm.)*

(Ex orig. membran.)

Vor Allen, vnnnd Isslicken, watterlei standes, wesen, Condicion, edder werden de synn, zo dysen vnser Breff sehn, horen edder lessen, sie kund, witlick vnnnd // apenbar Woh wol wie vndengeschreuen parthe gade Almechtigen Insunderheit vff hogst thobedancken, dat syn allemechtige gudicheit nicht alleyne dat liecht // der warheit, als dar Is dat Allerhilligest Euangelion, vnnnd ewichwarende, vnnnd allein heilmakende wort gades, In dyssen afgelegen orden, Irschinen lathen, sun- // der ock darmede also vorfoget, Dat de hochwirdigest, vnnnd Grothmechtich Here, her Wolther van Plettenberg, des Ridderliken dudeschen Ordens Meister // tho Liffland, vnse gnedige ouerste, furst, vnnnd herre, Datsuluige worth In erer furstlicken gnaden, vnnnd eren Ridderlicken ordens Landen, an veln orden, vnnnd // plecken, frige, vnnnd vnbehindert vorkundigen, vnnnd prediken lette. Dardurch Ick Wilhelm van der Balen, anders Fleck genant, des gedachten Ridderliken // Ordens Cumpthur thor Wynda, vt sunderlicker gnaden gades, demsuluigen hilligen Euangelio, vnnnd gotlicken worde mede anhengich

worden byn, Zo Is den- // nach am dage, dat de  
 furst der dusternis dysser werlt, datsuluige licht  
 nicht Irdulden kan, vnnd derhaluen, syner olden  
 duuelschen arth nach, vel vnd men-// nigerlei wege,  
 practiken, vnnd vpsathe soecht, vnnd vornymmet  
 Datsuluige wort, syn panner, vnnd anhenger thobe-  
 hindern, thobedrouen, thouerdilgen, vnnd // gancz  
 vt thoraden, Wo de negest Augssborgesche Rikes-  
 dach, vnnd handling, vnnd de vtgebrede Afsched  
 dessuluigen clarliken nachbrynget Derwegen ock  
 Chur- // fursten, fursten, vnnd ander Euangelisch  
 stende Im hilligen Romeschen Rike, sick darnach,  
 vt gedrungener noth, nicht vnbillich, myteinander  
 weddervmbe // voreniget, vorgliket, vnnd vorbun-  
 den, On twiuell nicht tho Irkeins mynschen nach-  
 deil, sunder allein woh se Imandes vnderstund, ouer  
 er Rechtmetich christ- // lick, vnnd hoch Irbeden,  
 Rede, vnnd de billicheit, mith gewalt, vnnd freuel,  
 luds des gedachten Afschedes, an seel, Ere, liue,  
 vnnd gude, anthogripen, tho ouer- // tehen, vnnd  
 thouorderfen, Zodan gewaltssam vornehmen, nach  
 Vormoge, aftholehnen, Dem nach Ick Wilhelm  
 van der Balenn anders Fleck genohmet Cump- //  
 thur vppedacht, vnnd wie Borgermeister, Rath,  
 vnnd gemeinheit der stadt Rige ock vor nutte, vnnd  
 nodich angesehn, vnns myt einander, thosamt Al-  
 lenn, // vnnd Isslicken, zo vnns, In dem falle, van  
 beiden syden, mogen thogewant syn, edder nach  
 thokamendes thofallen, In ein christlick, vnnd frunt-  
 lick Vornehmen // Vorening vnnd buntnis, In aller  
 form, vmbstendicheit, vnnd mathen, wo de vpgem-  
 elten Euangelisschen Churfursten, fursten, vnnd

stende buthen Im hilligen // Ro<sup>n</sup> Rike, tho samen  
 thosetten, thouorenigen, thouergliken, vnd thouor-  
 bynden, Wo wie vnns denne ock thosamen setten,  
 vorenigen, vnnnd vorbynden, In kraft // dysses Bre-  
 ues vormiddelst hulpe, stercke vnnnd genade des Al-  
 lemechtigen, by dem hochgemelten hilligen Euan-  
 gelio, vnnnd Reynem worde gades, nah Inne-// holde  
 des Olden vnnnd nigen Testamentes, thobeharren,  
 Datsuluige worth, vnnnd lehre, thosamt allen vnnnd  
 Isslicken andern christlicken, Erlicken vnnnd // Recht-  
 metigen hendeln, vnnnd saken, vnnnd sunderlick ze  
 vp datsuluige hillige Euangelion vnd gotlicke worth  
 funderet, vnnnd gebuwet vnnnd vt demsul-// uigen her  
 Irsprathen, edder nach Irsprethen mogen, Zo man  
 mit demsuluigen gothlicken worde des nigen, vnnnd  
 olden Testamentes beweren, vnnnd vorde-// gedingen  
 kan vnnnd mach, Daruth der gotlicken maiestat loff,  
 pris, vnnnd Ere, dar tho der selen heill moge Ir-  
 wassen, vnnnd dat Rike gades sick mehren, // vnnnd  
 vnbreden, nefen den perssonen, vnnnd thogewanthen,  
 mith eynander thouorbidden helpen, tho schutten,  
 vnnnd thobeschermen, In dem fall de eyn des // an-  
 dern best tho wethen, vnnnd thoforderen, Vnnnd er-  
 gest thokeren, vnnnd afthowenden, Vnnnd vnder ein-  
 ander mith ganzem Vormoge, mit Rade, vnnnd dade,  
 // In keim wege thouorlathen, Eyns Jdern ordent-  
 licken ouericheit Recht, horsam, vnnnd plichten, zo  
 gade, synem hilligen gotlicken worde, vnnnd Rike,  
 dar- // tho dysser christlicken enynge, vnnnd allen  
 andern Euangelisschen eynyngen, vnnnd eren gewan-  
 then, allenthaluen nicht tho weddern, In alle wege  
 heylsam // vnnnd vnuorrucklick vorbeholden, Alles

nach Mathe, vnnnd Regell dessuluigen gotlicken wordes, gade wat got gehoret, vnnnd der Ouericheit dat ere gunnende, // Dyt allet, wo vpgeschreuen Reden vnnnd gelauen Ick Wilhelm von der Balen Chump-  
 tur, vnnnd wie Burgermeister Rat, vnnnd gemeinheit der stat Rige, // mith eyinander also genczlicken vnnnd vollenklicken tho holden. by waren christ-  
 licken gelouen, eren, vnnnd truwen, ane alle arge-  
 list vnnnd geferde, // Des tho vastem orkunde, vnnnd Tuchnisse synt dysser Breue Twe eyns ludes ge-  
 macht, vnnnd myt vnser beider deyle angeborn, vnnnd gewonlicken // Ingesegeln beuestiget, Daruan de eyne by my Wilhelm Chumptur, vnnnd de Ander by vns  
 Borgermeister, Rath vnd gemeinheit der stat Rige geble- // uen, Geuen In Riga dyngssdages nah Con-  
 uersionis Pauli, des dortigesten dages des Mants Januarii, Im Dusent viffhundert dar nah Twe vnnnd // Dortigesten Jare, nach gebort Jesu Christi vnser waren heilandes vnnnd Irlossers.

Anm. An dem pergamentnen Original dieser Urkunde im innern Archive des Rigischen Rathes hangen an Pergamentbändern zwei wohlerhaltene Siegel: 1) das grosse Siegel der Stadt Riga in weiss (gelblich) Wachs — 2) das (Privatsiegel) des Comthurs zu Windau, Wilhelm von der Balen, genannt Fleck in grün Wachs in weisswachsener Kapsel, darstellend einen unten zugerundeten Schild, dessen Feld durch einen Querbalken getheilt ist, über welchem sich zwei Herzen oder herzförmige, ungestielte Blätter zeigen und unter dem sich ein eben solches befindet, das aber abgesprungen ist. Ueber dem Schilde zeigt sich ein Helm mit Zierrathen zur Seite, die wohl die Helmdecken darstellen sollen, und auf diesem wie ein Kopf mit einer Mütze. Es hat die schwer zu entziffernde Um-

schrift: SI WILLEM VAN DER BALE GENA FLE.  
Vergl. n. nord. Misc. XIII. XIV. 518.

## 2.

*Religionsbündniss mehrerer kurländischer  
Edelleute mit der Stadt Riga wegen Aufrecht-  
haltung des evangelischen Bekenntnisses, d. d.  
Riga, Dinstag nach Mariä Reinigung (6. Febr.)  
1552. (Vergl. oben S. 27. Anm.)*

(Ex orig. membran.)

Allen vnd isslicken watterley standes, wessens,  
Condition edder wurden de ssin, Zo dyssen vussen  
breff sehn, horen, effte lessen, Sy kundt, witlick  
vnd apenbar hiemede, Wowoll wie vndergeschreuen  
parthe Gade almechtigen vpt hogest thobedancken,  
dat syn Almechtige // gudicheit, Nicht alleine dat  
licht der Warheit, als das is dat aller hilligest Euan-  
gelion, vnd Ewichwarende, vnd allein selichmackende  
Wort gades In dussen affgelegten orden irschinen la-  
ten, Sonder ock also vth guaden vorsehn vnd vor-  
foget, Dat de hochwir- // digeste furst vnd groth-  
mechtige herre her Wolther van Plettenberch  
des Ridderlicken dudschen Ordens Meister tho Lyff-  
lande, vnse gnedige herre Dat suluige wort gades in  
ehrer f. g. vnd des Ridderlicken ordens landen An-  
velen orden vnd flecken // frig vnd vnbehindert pre-  
diken leth, Dar durch wie Aller vnuordensten Di-  
rick Butler van Tuckum, Claws francke tho-  
sambt mynen brodern, Otto grothus, Cordt vnd  
hermen butler gebroder, Wolther van wi-  
schell, Alexander van Sacken, Jasper fry-  
gedach, // Frederick hane, Johan Schepinck,  
Claws berge, Bernd krummes, hinrick brinck,

Bartholmes butler Claws vnd otto korff gebrodere, vnd Johan kerstfelt guden Manne tho Curlande, sambt vnd sonderlick, vth besonder gnaden gades, Dem suluigenn // hilligen Euangelio, vnd godtlicken Worde mede thogeualen, vnd anhengich worden syn. So is dennach am dage, dat de forst der dusternuss dusser werltdt, dat suluige licht nicht irdulden kan. Vnd der haluen syner olden duuelischen art nha. // vel vnd mennigerley wege, practicken vnd vpsathe socht vnd vornimbt, dat suluige licht tho dempen, Vnd gotlicke wort syn anhenger, vnnnd gonner tho behindern, thouoruolgen vnnnd gantz vth thoraden, Wo de negst Augspurgesche // Rickesdach, vnnnd vth gebrede affscheid dessuluigen clarlick nachbringet, Derwegen ock Churfursten, fursten, vnnnd andere Euangelische stende im hilligen Romischen Ricke seck dar nach vth gedrungener nodt, nicht // vnbillich wedderumme mit eynder voreyniget, vorglicket, vnnnd verbunden, Ane twyfell, nicht tho irkeynes Minschen nadeill. Sonder alleyn, wo fse yemandes vnderstunde, ouer ehr rechtmetich, christlick vnnnd hoch irbeden // mit gewalt vnnnd freuell, luds des gedachten affscheiden, An fsele, ehre, lyue, vnnnd gude, anthogripen, tho ouertehen, vnnnd tho vorderuen, Zodan gewaltssam fornehmen, nha vormoghe afftholehnen, Dem nach wie // vpperorden guden manne, ock vor nutthe vnnnd nodich angesehen, vnns mit denn Erssamen, Wyssen, vnnnd vorsichtigenn herrenn Borgermeystern, Radmannen, vnnnd gantzer gemeynheit der louelicken Stadt Ryge, vnnnd // fse mit vns, tho sambt allen vnnnd isslicken, fso vns in dem valle, vann beyden syden mogen tho

gewandt syn, edder nach thofallen, Der wie tho re-  
 den vnnnd gebade mechtich syn. In eyn Christlick  
 vand fruntlick vor- // nehmen, voreyning vnnnd bunth-  
 nisse In aller form, vnnstendicheit vnd mathen, woh  
 de vpgemelthen Euangelischen Churfursten, fur-  
 sten vnd stende buten im hilligenn Romischen Ricke,  
 tho Isamen tho settenn, // tho voreynigen, thouor-  
 glickenn, vnnnd tho verbindenn. Welcket wie Bor-  
 germeyster Radtmanne vnnnd gantze gemeynheit vp-  
 gedachter Stadt Ryge, ock alsoo angenahmen heb-  
 ben, vnnnd vnns mith enne, vnd sse mit // vnns, in  
 der suluigen forme tho hope settenn, voreynigen  
 vnd verbindenn, In krafft dyses breues, Vormiddelst  
 stercke vnd gnaden des Allemechtigenn, by dem hoch-  
 gemelten, hilligenn Euangelio vnd reynen // worde  
 gades, Nach inholde des oldenn vnnnd nygenn Testa-  
 ments tho beharren, Dat suluige gotlicke Wort vnd  
 lehre, tho sambt allen vnnnd isslicken andernn Christ-  
 licken, vnnnd ehrlickenn, vnd rechtuer- // digenn hen-  
 delun, vnnnd sackenn, Vnnnd sonderlick, sso vp dat  
 suluige hillige Euangelion vnnnd gotlicke wort fun-  
 dirt, vnnnd gebuwet, vnnnd vth deme suluigenn her  
 irsprotenn, edder nach irspretenn mogenn. // Zo  
 man mit demseluigen gotlickenn Worde des nygenn  
 vnnnd oldenn Testaments bewerenn, vnnnd vordege-  
 dingen kann vnnnd mach. Daruth der gotlickenn Ma-  
 iestat loff, pryss, vnnnd ehre, dar tho // der fselenn-  
 heyll moghe irwassenn, Vnnnd dat ricke gades seck  
 mehrenn vnnnd vordreydenn, Neffen denn personenn,  
 vnnnd tho gewanthen, mit eynander tho vorbidden  
 helpenn, tho schutten, vnd tho beschermenn. // In  
 dem falle, de eyne des andern beste wethenn, vnd

tho forderenn, vnnnd ergeste tho kerenn, vnnnd aff-  
 thowendenn, vnnnd vndereynander mit gantzem vor-  
 moghe, mith rade vnnnd dade, in keynem Weghe  
 tho // vorlathenn. Eyns ydernn ordenthlickenn ouer-  
 cheit Recht gehorssam vnnnd plichten. Zo gade, sy-  
 nem hilligenn gotlickenn Worde vnnnd ricke, dar tho  
 dysser Christlickenn eyninge, vnnnd allenn andernn  
 Euangeli- // schenn eyningenn vnnnd ehren gewanthenn  
 allenthaluenn nicht tho weddern. In allem weghe  
 heylssam, vnnnd vnuorrucklick vorbeholdenn. Alles  
 nach mathe vnnnd Regell des suluigenn gotlickenn  
 Wordes, gade // wat got gehoret, vnnnd der Oue-  
 richeit dat chre geuende. Dath alles woh vpgeschre-  
 uenn, redenn vnnnd gelauenn Wye Borgermeyster  
 vnnnd Radtmanne der Stadt Ryge, für vnns vnnnd  
 vnnsse nhakamenn. // Vnnnd wie bauenn genohmede  
 gudenn Manne, tho sambt allen vnnnd isslickenn, Zo  
 seck tho kamende, in dem falle wyder tho vnns  
 sellenn, vnnnd dysser Christlickenn voreyninge, tho  
 sambt dem hilligenn goth- // lickenn worde tho fal-  
 lenn moghenn, Welcker nhamenn Wye eynem er-  
 bernn Rade vpperorder Stadt Ryge benohmenn vnnnd  
 anthogenn sollenn vnnnd wellenn. De nu als denne,  
 vnnnd denne allsse nhu. // in dusse Christlicke vor-  
 eyninghe, glich vnns mede ingelyueth, vnnnd ent-  
 schlatenn syn sollenn. Vnnnd alles inneholdes der sul-  
 uigenn mede gebruckenn, seck irfrewenn vnnnd ge-  
 nethenn. Mit eynander also gentz- // lickenn vnnnd  
 vollenkamenlickenn, vntherbrackenn tho holdenn, by  
 warem Christlickenn gelouenn, Ehrenn, vnnnd tru-  
 wenn. Ane alle arge lisst vnnnd gefehrde. Des tho  
 fastemm orkunde vnd thuchnyss // syn dysser breue

twey, eyns luds gemacket, Vnnd mith vnsser beyder deyll gewonlickem ingesseget, vnnd angeborn pitschirenn beuestiget. De eyne by vns, Borgermeystern vnnd Radtmannenn, vnnd // De ander in vnsser gestimden gudenn Manne vorwaringe entholdenn. De gegeuenn tho Ryge Dyngstages nach Purificationis Marie, Im dusenth viffhundert, dar nach Twey vnnd dör- // tigestenn Jare. Nach geburt Christi Jesu vnssers leuenn herrn vnnd Selichmackers.

(Auf dem Buge des Pergaments unter den Siegelbändern steht noch:)

Nah Vormoge dysser christliken vorenynge, vnd eres Inholdes hebben sich nahbeschreuen guden manne Inwerffen laten, vnd darIn entfangen syn, Nemlik hinrick wessel de junger, Robert berch.

Anm. An dem sonst wohl erhaltenen Originale im innern Archive des Rigischen Rathes haben 18 Siegel gehangen oder hängen sollen: 1) undentlich, aber nach den noch kenntlichen Buchstaben darüber DBV das des Dirik Buttler (vergl. *n. nord. Misc. XIII. XIV. 158.*); 2) das kleine Siegel (Secretum) der Stadt Riga; 3) drei aufrecht stehende Pfeile, mit den Spitzen nach oben, und der mittelste über die beiden andern vorragend, darüber KF (das des Claws Franck, vgl. *a. a. O. S. 167.*); 4) fehlt, nur die Einschnitte zu den Siegelstreifen sind da; 5) ein schräg rechts liegender, unten viermal gezinnter Balken; über dem Schilde ein Helm und über diesem zwei mit gezinnten Balken belegte Fluchten, mit vielen Zierrathen (das des Otto Grothus, vgl. *a. a. O. S. 185.*); 6) und 7) fehlen, nur die Siegelbänder sind da; 8) drei sechsspitzige Sterne, 2 u. 1 gestellt, darüber V V 2 (das des Alexander von Sacken, vgl. *a. a. O. S. 348.*); 9) ein

rechtshin schreitender Vogel (Hahn), drüber F H (das des Frederik Hane, vgl. *a. a. O. S. 185.*); 10) ein gleichschenkliger Triangel, an den ein zweiter abgekürzter angelehnt, drüber I S (das des Johann Schöpping, vgl. *a. a. O. 565.*); 11) fehlt, nur die Siegelstreifen sind da; 12) desgl., nur die Einschnitte sind vorhanden; 13) drei S, 2 u. 1 gesetzt, drüber B K (das des Bernt Krummes, vgl. *a. a. O. S. 230.*, wo aber die Schildfiguren als 2 angezeigt werden); 14) fehlt, nur der Siegelstreifen ist da; 15) desgl., nur die Einschnitte vorhanden; 16) eine Kunstlilie, drüber C K (das des Claus Korff, vgl. *a. a. O. S. 227.*); 17) fehlt, nur die Siegelstreifen sind da; 18) eine beblätterte Staude, drüber undeutliche Buchstaben (—? vielleicht das Wapen des Robert Berch, d. i. Bercken, vgl. *a. a. O. S. 97.*). Die Siegel der Adligen sind sämmtlich in grün, das der Stadt Riga in weiss Wachs gedrückt.

## 3.

*Herzog Gotthard und die Kurländische Ritterschaft beschliessen auf dem Landtage zu Riga den Bau und die Bewidmung einer grossen Anzahl von Kirchen in Kurland — d. d. Riga, d. 28. Februar 1567.*

Diese Urkunde ist zwar schon in *Tetsch's Kurländ. Kirchengesch. I. 161 ff.* und in *v. Bunge's Archiv II. 168 ff.* abgedruckt, aber an beiden Orten mit so grossen Fehlern, dass der Text völlig unbrauchbar ist. Durch Vergleichung mehrerer alten Abschriften wurde es mir möglich, die wahrscheinlich richtigen Lesarten herzustellen. Ich liefere sie hier nach der besten jener Abschriften und füge die bedeutendsten Abweichungen der übrigen bei. Das Original der Urkunde ist nicht mehr aufzufinden. Vgl. *oben S. 92—95.*

Von Gottes Gnaden Wir Gotthard in Lief-  
land zu Kurland und Semgallen Herzog, der Königl-  
ichen Mayst. zu Pohlen über Liefland Statthalter  
und Gubernator \*):

Tuhn kund zeugen<sup>1)</sup> und bekennen in und mit  
diesem Unserm offenen versiegelten Briefe für Uns,  
Unsere Erben, Nachkommen und allermännlichen;  
Nachdem in diesen ganzen Landen, leider! bey we-  
nigen der wahre Gottes-Dienst, das heil. Predigt-  
Amt und administration der hochwürdigen Sacramen-  
ten dermaassen im rechten Schwange und Gebrauch,  
als sie billig bei solchem hellen<sup>2)</sup> Lichte der er-  
kantten evangelischen Wahrheit gehen und seyn sol-  
ten, dadurch nicht allein viel armer Seelen und in-  
sonderheit die unteutsche Armuth in ihrem Heyl  
und Seeligkeit jämmerlich versäümet, derer unzäh-  
lich<sup>3)</sup> viel ohne Unterricht und Erkäntniss des wahren  
Gottes und seines heil. Willens, ja auch ohne  
Tauf und Sacrament, als das unvernünftige Vieh in  
ihrem heidnischen Wesen erwachsen, und also zur  
höchsten Seelen - Gefahr „hingestorben; Sondern

<sup>1)</sup> *Tetsch* und *Bunge*: bezeugen. <sup>2)</sup> *B.* halben

<sup>3)</sup> fehlt bei *B.*

<sup>\*)</sup> Obgleich König Sigismund August von Polen schon  
am 2. August 1566 den Grossmarschall von Litthauen,  
Johann Chodkiewicz, zum Statthalter von Livland  
an Stelle des Herzogs ernannte, so liess er diesen doch  
auch in demselben Amte und trug beiden auf, gemein-  
schaftlich zu handeln. Daher führte er den Titel ei-  
nes Statthalters noch länger fort. Vergl. *Gebhardi*,  
*Gesch. des Herzogth. Kurland und Semgallen*. (2. Ab-  
schn. S. 9.

auch der gerechte“<sup>4)</sup> Zorn und Grimm der<sup>5)</sup> göttlichen Gerechtigkeit wegen solcher grossen, muthwilligen Versäumniss, vielfältigen Sünden und Unbussfertigkeiten gegen Uns arme entzündet und angebrannt und wir mit schweren Straf Ruhten<sup>6)</sup>, Blutvergiessen, Krieg, Pestilenz und andern Unglück nun länger denn zehn ganzer Jahr heimgesuchet und dermaassen bestürztet, dass diese herrliche province und vor etlich hundert Jahren her gewesene Vormauer der Christenheit ganz jämmerlich und wunderbarlich zerüttet, von einander gerissen, zernichtet<sup>7)</sup> und verderbet, dass die Zahl<sup>8)</sup> der übergebliebenen gar klein und gering worden, die es auch der langwierigen Barmherzigkeit desselben himmlischen Vaters zuzuschreiben haben<sup>9)</sup>, dass sie nicht zugleich mit aufgeraffet und hingegangen<sup>10)</sup>, welcher dennoch, gleich wie Er nach dem Prophetischen biblischen<sup>11)</sup> Spruch, in Sion sein Feuer<sup>12)</sup>, Camin und Heerd in Jerusalem gehabt, auch in dieser armseeligen province seine durchs Wort gesammelte Kirche und Auserwählte hat, um derer willen er uns väterlich verschonet, nicht dass wir in vorigen Sündenwesen und Unbussfertigkeit bleiben, sondern wahrhaftig Uns zu ihm bekehren und was wir muhtwillig gesündigt und versäümet in Besserung richten und also seine väterliche Güte, wieder zu uns zu keh-

---

<sup>4)</sup> „—“ nur bei *B.* <sup>5)</sup> *T.* und *B.* seiner. <sup>6)</sup> *T.* und *B.* Straff und Rutten. <sup>7)</sup> *T.* und *B.* zernichtet. <sup>8)</sup> *T.* Anzahl. <sup>9)</sup> fehlt bei *B.* <sup>10)</sup> *B.* hingegangen. <sup>11)</sup> *B.* lieblichen. <sup>12)</sup> *B.* fügt hinzu: und seinen.

ren verursachen sollen; dem allen nach <sup>13)</sup> haben Wir aus schuldiger Gebühr Unseres von Gott befohlenen und unwürdig tragenden Amtes, zusamt Unsern Ehrenvesten Rächten und Ritterschaft auf dieser gehaltenen Tage-Leistung sorgfältiglich überleget und mit hohen Fleiss betrachtet, wie wir Gott dem einigen <sup>14)</sup> Herren <sup>15)</sup> zu Ehren und Unserm Fürstentume zum gedeihlichen <sup>16)</sup> Aufnehmen und Wohlfahrt auch vielen Menschen zum Heyl und Seeligkeit, beide in religion- und profan-Sachen, so viel in diesen noch schwebenden, gefährlichen Krieges-Läufften immer möglich, mit Hülff und Beystand göttl. Gnaden heylsame reformation und Ordnung anrichten möchten, und haben also zusamt Rächten und Ritterschaft geschlossen, dass Wir zu förderlicher <sup>17)</sup> und allerersten Gelegenheit Unsere ansehnliche Visitatoren und Reformatoren verordnen und ausschicken wollen, welche in dem Nahmen und zu der Ehre Gottes durch unser ganzes Fürstentum Kurland und Semgallen alle und jede Kirchspiele, Kirchen <sup>18)</sup> und Gotteshäuser besuchen und besichtigen und wo dieselben in Abnehmen kommen oder verfallen, zu restituiren und erbauen, vermöge der Kirchenordnung schaffen und bestellen sollen. Nachdem aber der Kirchen, Prediger und Seelsorger im Fürstentume viel zu wenig, und nicht wohl möglich, dass der Abgelegenheit halber die Vielheit der unteutschen Armuth befüglich <sup>19)</sup> darzu zu bringen,

---

<sup>13)</sup> T. ohngeachtet. <sup>14)</sup> B. ewigen. <sup>15)</sup> B. u. Msc. fügen hinzu: zuförderst. <sup>16)</sup> B. zum Gedeyn. <sup>17)</sup> B. zuförderlicht. <sup>18)</sup> B. Kirchspiel-Kirchen. <sup>19)</sup> B. und T. füglich.

dass sie auf die Feyertage die Kirchen besuchen und durch die Predigt des Wortes sich unterrichten lassen, auch die alten Rente und Einkünfte der Kirchen nicht genugsam, damit dieselben <sup>20)</sup> Gotteshäuser neben den Schulen in Gebäu zu bringen und zusamt den Lehrern zu erhalten; Als haben Wir für rahtsam angesehen und entschlossen <sup>21)</sup>, dass an nachfolgenden Oertern und Stellen solche Gotteshäuser, Kirchen, Schulen und Hospitale sollen aufgesetzt, erbauet und erhalten werden. Erstlich im Gebiete Düneburg und oben in Unserm Fürstentume anzufangen, soll die Kirche so zu Borne vorhanden bestätigt <sup>22)</sup> und bey der Lauzen <sup>23)</sup> eine neue erbauet werden, und folgend zwischen der Lauzen und Fölkersamb eine \*), eine zwischen dem Kanzler Michael Brunnowen und Steffen Freitag <sup>\*\*)</sup>, eine zu Egypten, in der Fürstenberger

<sup>20)</sup> T. derselben. B. dieselbigen. <sup>21)</sup> B. geschlossen. <sup>22)</sup> B. bevestiget. <sup>23)</sup> B. Illuxten, offenbar unrichtig, da der Name gleich an einer andern Stelle folgt.

\*) d. h. zwischen dem Bache Lauze und Fölkersam's Gut. Diese Familie wurde schon vor Herzog Gottward's Zeit mit dem Gute Kalkuhnen belehnt und blieb bis 1727 in dessen Besitze. Ohne Zweifel ist also, wie auch *Tetsch* angiebt, die dasige Kirchengemeint. Sie wird jetzt nach einem Nebengute Berkenhagen genannt und von Egypten aus bedient, war aber früher selbstständig.

\*\*\*) Stephan Freitag besass zu jener Zeit die Güter Demmen und Gartensee, der Kanzler Michael Brunnow das benachbarte Gut Brügggen, daher wurde wohl in Folge dieser Verordnung, wie auch *Tetsch* meint, die Kirche zu Demmen gegründet.

Markt, zu Illuxt die Kirchspielskirche, schule und armenhäuser, eine<sup>24)</sup> da der alte Prädicant gewohnt, zwischen der Dubena und Garsen oder zur Dubena eine<sup>25)</sup>, zum Bewer eine<sup>26)</sup>, zum Buschhoffe eine, zwischen der Sauken eine, unter Ellern eine<sup>27)</sup> \*), zu Nerfften eine, zu Selburg die Pfarrkirche, schul und Hospital, zwischen der Sauke, Daudsewas und Sezen eine\*\*), zwischen Halswick und Wigand und den Ascheradischen Bauern eine\*\*\*), bei Wolter Sezelen eine<sup>28)</sup> †),

<sup>24)</sup> eine, schieben *B.* und zwei *Msc.* ein, und bezeichnen dadurch eine besondere, nicht mehr zu bestimmende Kirche (vielleicht Siekeln). <sup>25)</sup> *T.* und ein *Msc.* blos: zwischen der Dubena eine. <sup>26)</sup> fehlt bei *T.* *Msc. 1.* Feuer, *Msc. 2.* Raver. <sup>27)</sup> *T.*, *B.* u. *Msc. 1.* zwischen der Sauken und Ellern eine. <sup>28)</sup> *B.* Schellen; bei *T.* fehlt der ganze Satz.

\*) Die obige Leseart, welche zu Sauken und Ellern besondere Kirchen setzt, scheint vorgezogen werden zu müssen, da beide Orte Kirchen haben, deren Dasein sich bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts hinauf verfolgen lässt.

\*\*) *Tetsch* setzt hinzu: Sonnaxt, welches wirklich ungefähr die Mitte zwischen jenen Puncten bildet. Zwar hat jetzt Daudsewas selbst eine Kirche, aber sie scheint später gegründet zu sein.

\*\*\*) *Tetsch* erklärt es durch Friedrichstadt (ehemals Schren genannt), wofür die Nähe von Halswickshof spricht, das seinen Namen von der ausgestorbenen Familie Halswick erhalten haben mag; auch liegt die Kirche im Kirchspiel Ascheraden.

†) Nach der Aehnlichkeit des Namens die Kirche zu Setzen, welche schon zu Herzog Gotthard's Zeit bestand,

zwischen Tiesenhausen und Plettenberg eine \*), zum Bausske eine <sup>29)</sup>, die Pfarrkirche, schul und armenhäuser daselbst, zu Mesoten eine, zu Ekau eine, zu <sup>30)</sup> Rade eine, eine auf der Ekau bei Mathias Schröders <sup>31)</sup> Bauren\*\*), beim Hofe zum neuen <sup>32)</sup> Gute eine, St. Michaelis Kirche\*\*\*), in der Barbarischen <sup>33)</sup> Wakken, auf der Wakketischen Heide <sup>34)</sup> eine †), der Grothäuser Kirche in der Mitte ihrer güter ††); Folgende im gebiete Mietau, die Pfarrkirche, schul und armen-

---

<sup>29)</sup> eine fehlt bei *B.* und *T.* <sup>30)</sup> *B.* zum. <sup>31)</sup> *B.* Hwerodes. <sup>32)</sup> neuen, fehlt bei *T.* <sup>33)</sup> *T.* Bartsche, *Msc. 1* Bartusche. <sup>34)</sup> *T.* Wackwodischen, *B.* Wackwetischen Felde, *Msc.* Warckwitzischen Felde.

\*) Da die Familie Plettenberg damals die Güter Linden und Birsegalle besass, so ist hier wohl die Lindensche Kirche (gewöhnlich Birsgalla genannt), bei der schon 1595 ein Prediger angestellt war, gemeint.

\*\*) An der Ekau liegt nur noch die Lambertshöfische Kirche, ehemals von Zohden aus bedient, wo ebenfalls zu Herzog Gotthard's Zeit Christian Schröders eine Kirche gründete; sie heisst nach ihm noch jetzt lettisch *Kriščjāna=basniza*.

\*\*\*) Wahrscheinlich die Kirche zu Baldohn, die noch jetzt St. Michaelis-Kirche heisst.

†) Die Dörfer und Gesinde eines Gebietes waren in Wacken (lett. *pagasts*) getheilt, von denen jede ihrem Herrn bei Entrichtung des Zinses jährlich ein „stattlich Gastgebot“ ausrichten musste. (*Russow's Chron. Bl. 51 a.*) Die hier gemeinte Gegend ist Barbern.

††) Die Kirche zu Bersteln; die Familie Grothuss besass in jener Zeit die zusammenliegenden Güter Ruhenenthal, Bersteln und Schwitten.

hauss, zu Kallenzeem<sup>35)</sup> eine, zu Sallgall eine, zu Sessau eine, zwischen Sessau und Grünhof, bei Herr Bisterfeld eine \*), zum Grünhofe<sup>36)</sup> eine; Weiter zu Doblen die Pfarrkirche, schul und armenhauss, zu Schukesten<sup>37)</sup> eine, im Hofe zum Berge eine, zwischen dem Hofe zum Berge und Auzen eine \*\*), zu Autz eine, im Grentzhofe eine, zur Neuenburg eine<sup>38)</sup>, noch in selbigem gebiete an einem bekwemen und gelegenen<sup>39)</sup> ort eine \*\*\*), zu Frauenburg die Pfarrkirche, zu Schwarzen eine, zu Schründen die Pfarrkirche und zu Gresen an der Littauschen grenze eine, zu Gramsden Gerhard Nolden mit den nächsten Edelleuten Klauss Korff, Sander Korff<sup>40)</sup>, beide Heinrich Rummel, Christopher und Ernst

<sup>35)</sup> *B.* Klenzeem. <sup>36)</sup> Der Satz: bei Herr — — — Grünhofe, fehlt bei *T.* und in einem *Msc.* <sup>37)</sup> Schukesten, *B.* Schwekesen, *Msc. 1.* Schwetessen, auch kommt Schukesten in einer Abschrift später (vor Irlau) noch einmal vor, fehlt aber dort bei *B.* u. *T.* und in den übrigen Abschriften. <sup>38)</sup> Grentzhof und Neuenburg fehlen bei *T.* <sup>39)</sup> gelegenen, fehlt bei *T.* <sup>40)</sup> bei *B.* corrupirt: Zanderköff.

\*) Der angegebenen Lage nach könnte die Kirche zu Würzau gemeint sein, deren Fundation aber, wie es scheint, erst 1642 erfolgte.

\*\*) Wie Tetsch angiebt und auch die Lage vermuthen lässt, die Kirche zu Pankelhof, die jetzt vom Prediger zu Hofzumberge bedient wird.

\*\*\*) Aus dieser unbestimmten Angabe lässt sich um so weniger etwas folgern, als sich in dieser Gegend nicht nur zwei in der Verordnung nicht genannte Hauptkirchen (zu Blieden und Lesten), sondern auch mehrere Filiale befinden.

Buttlar eine, zu Durben die Pfarrkirche, zu Oldenburg oder Hasenpot die andere \*), die dritte zu Wirgen, zur Windau die Pfarrkirche, schul und Hospital, zu Lansen eine, an dem Windauschen Strande eine \*\*), zu Hasau eine, zu Allswangen eine Pfarrkirche, zu Goldingen die Pfarrkirche, schul und hospital <sup>41)</sup>, zwischen Willgahlen und Lypaicken eine \*\*\*), zu Rönnen die andere <sup>42)</sup> zu Zabeln die Pfarrkirche, zu Wahren die andere, zu Kandau die Pfarrkirche, schul und hospital <sup>43)</sup> zu Talsen die andere <sup>44)</sup> bei Georg Fircks die dritte †), zum Rothen Zirkel <sup>45)</sup> die vierte ††), zu

---

<sup>41)</sup> die ganze Stelle: zu Lansen — — — hospital, fehlt bei *B.* <sup>42)</sup> *T.* u. *B.*: die dritte. <sup>43)</sup> „zu Wahren — — hospital“, fehlt bei *T.* <sup>44)</sup> *B.* eine. <sup>45)</sup>

*B.* Stedenzikel, *Msc.* Storde Zirkel, *T.* Stenden.

- \* ) Die Kirche zu Altenburg ist seit 1726 katholisch; auch im Ordensantheile von Hasenpot gab es eine Kirche, die längst eingegangen ist.
- \*\* ) Die Windausche Strandkirche hiess Leepen, ist aber längst eingegangen.
- \*\*\* ) Von diesen nahe zusammen liegenden Orten hat Lippaiken eine Kirche.
- † ) Nach der ältesten Landrolle besass Georg Fircks Nurmhusen; auch *Tetsch* setzt zur Erklärung Nurm hinzu.
- †† ) Den Namen „rother Zirkel“, der wohl richtig ist, obgleich ihn nur ein *Msc.* hat, führt jetzt ein Theil des Strandes am Rigaschen Meerbusen, ungefähr so weit sich der Talsensche Kreis erstreckt; hier liegt die Nurmhusensche Catharinen-Strandkirche oder Kalitensche Kirche, die aber neuern Ursprungs sein soll. Die Leseart Stenden scheint nur von *Tetsch* herzuführen, doch gab es hier schon zu Herzog Gotthard's Zeit eine Kirche.

Plöhnen <sup>46)</sup> die fünfte, zu Awestien <sup>47)</sup> die sechste \*), zu Tuckum die Pfarrkirche, zu Angern eine <sup>48)</sup>, zu Irmlau die andere, zu Schlock eine, und eine Kirche auf der Weide \*\*). Bei jeder Kirche aber soll und muss eine Widdem und Kirchenland zur Wohnung für den teutschen oder unteutschen prediger sein, zu welche je nach gelegenheit etliche gesinder von denen die zur selbigen Kirchen gehörig, geleet und erbauet werden. Diese nachfolgende Rente und Zinsen aber sol man durchs ganze Fürstentum jährlich zu Erhaltung des Gottesdienstes, wie oben gemeldet geben und entrichten. Erstlich soll von der Bauerschaft <sup>49)</sup> ein Zinshäcker oder heilhäcker, der seine tägliche volle Arbeit der Herrschaft tuht, an Korn geben einen halben Rigischen abgestrichenen Lof roggen, einen halben Lof gersten, einen halben Lof haber \*\*\*) , Ein halbhäcker aber ein Statenick <sup>50)</sup>, das ist anderthalb Kulmet roggen,

<sup>46)</sup> *Msc. 1.* Lahnen. <sup>47)</sup> so *Msc. und B.*; *Msc. 1.* Austin; fehlt bei *T.* <sup>48)</sup> der Satz fehlt bei *B.*, ein *Msc.* schiebt hier Suksten ein, vergl. *oben* <sup>37)</sup>. <sup>49)</sup> Diese Worte stehen nur bei *B.*; die übrigen sagen dafür: soll an Korn u. s. w. <sup>50)</sup> *B. Rattenick, Msc.* Negelinck.

- \*) Plöhnen hat nie eine Kirche gehabt; Awestien ist unerklärlich.
- \*\*\*) Die Lage der Kirche auf der Weide lässt sich nicht bestimmen.
- \*\*\*) Obgleich die Lesart Last bei *Tetsch* von ihm selbst für einen Druckfehler erklärt worden ist, so ist dieser Fehler doch noch in *Ulmann's Mittheilungen Bd. II. S. 628.* übergegangen.

auch so viel gersten und haber<sup>51)</sup>, ein Füssling<sup>52)</sup> der Land gebraucht, ein Kulmet rogen, ein Kulmet gerste, ein Kulmet haber, ein Pirteneek der auch lande<sup>53)</sup> hat, einen ferding an gelde, ein Pirteneek ohne land, oder ein Ebau<sup>54)</sup>, oder ein Lostreiber einen groschen<sup>55)</sup>; die strandbauren sollen gedoppelt oder noch einmahl soviel geben, als ihre vorige, alte gerechtigkeit. Zum ersten und für allen dingen<sup>56)</sup> sollen Unsere Haupt- und Amtleute, sowol die Ritterschaft und andere eingessene ein jeder von seinen leuten einnehmen und auf einen gewissen tag oder Zeit den verordneten Kirchen-Vor-mündern solches zustellen und unnachlässig auch ohne allen abbruch neben deme, was er für sich selbst und sein Hausgesind darzu giebet, überliefern, dass sie davon die Pastoren und andere Kirchendiener besolden und das übrige, inhalts der Ordnung, zu Gottes ehren und der Kirchen, schulen und hospitalen Notdurft, je nach gelegenheit eines jeden Ortes anwenden und berechnen. Was die teutschen Handwerker und andere, was namens oder wesens<sup>57)</sup> die sein, so in den Hakelwerken, märkten zu lande oder wo sie in jeden Kirchspielen wohnen, jährlich zu legen, davon sol in ihrer gegenwärtigkeit von den

<sup>51)</sup> die Stelle: ein halbhäcker u. s. w., fehlt bei *T.*

<sup>52)</sup> *T.* ein Einfüssling. <sup>53)</sup> *T.* geld. <sup>54)</sup> oder ein Ebau, steht nur bei *B.* <sup>55)</sup> *B.* drei Schillinge (was an Werth dasselbe ist). <sup>56)</sup> *B.* liest: und solche oben gemelte gerechtigkeit, welche zum ersten und für allen Dingen auskommen soll, sollen u. s. w., wogegen unten „solches“ fehlt. <sup>57)</sup> *T.* standes.

Visitatoren und Executoren dieser Bewilligung beständiger bescheid gemacht werden. Der Meister Frey-Bauren<sup>58)</sup> sollen geben der Herrschaft und Edelleuten Bauren gleich, ihnen selbst aber soll ihr anteil in der Visitation aufgesetzt werden. Auss den Höfen aber sowoll der Herrschaft als derer von adel ist verwilliget worden, jährlich von jeden zehen gesinden die einer hat, je zum wenigsten 3 marck Rigisch, der aber aus christlichem Herzen um der Ehre Gottes und Beförderung desselben Wortes, auch Erhaltung der armen ein mehreres thun will, dem sey hiemit kein Gesetz gemacht. Es soll aber in diesem zwo halbhäcker für ein gesinde, ingleichen auch die Einfüssigen<sup>59)</sup> gerechnet werden<sup>60)</sup>. Die Pastoren und Kirchen-Diener sollen wie gemeldet ihre Besoldung von den Fürstehern zu gewarten und der einforderung wegen nichts mit den Bauren zu tuhn haben. Der aber von den teutschen oder unteutschen sich nachlässig würde finden lassen in entrichtung seiner obgemelten tax und Verwilligten gerechtigkeit, der soll von der Obrigkeit eines jeden ortes auf Anzeige der Vorsteher mit Auspfändung oder zuschlagung etlicher gesinde darzu gehalten werden<sup>61)</sup>.

<sup>58)</sup> steht nur bei *B.*, ist aber ohne Zweifel richtig; *T.* und die *Msc.* haben dafür: die meisten freien Bauren. <sup>59)</sup> *T.* imgleichen auch wie ein Füssling. Nach der Kirchenordnung sollen aber hiebei vier Füsslinge für ein Gesinde gerechnet werden. <sup>60)</sup> Diese ganze Clausel, von: Auss den Höfen u. s. w., fehlt bei *B.* <sup>61)</sup> Hier folgen bei *B.* noch Verordnungen über Polizei, Handel, Jagd und Kriegscontribution, die bei

Alle und jede Puncten haben gemeldte Rächte und Ritterschaft einhelliglich eingegangen, verwilliget und darauf diesen abscheid von Uns genommen, welcher in urkunde zu mehrer befestigung der wahrheit mit Unsern und etlicher der Rächte und von der Ritterschaft insiegeln von wegen ihrer aller befestiget. Actum et datum Rigae die 28. Februarii Anno 1567.

*T.* und in allen Abschriften fehlen, wahrscheinlich weil diese nur in Hinsicht auf die wichtigen Kirchenbauten angefertigt wurden. Den vollständigen Landtagsschluss hat also nur *B.* geliefert.

#### A n m e r k u n g .

Dieser Urkunde fügen wir noch eine kurze Angabe des spätern Schicksals der durch sie gestifteten 70 Kirchen bei. Von ihnen bestehen 44 noch jetzt als Hauptkirchen, die von besondern Predigern bedient werden und mit wenigen Ausnahmen ihre abgetheilten Pastoratswidmen haben. Es sind dies folgende Kirchen: Angern, Autz, Baldohn, Barbern, Bauske, Birsgallen, Buschhof, Demmen, Doblen, Dubena, Durben, Egypten, Ekan, Friedrichstadt, Frauenburg, Goldingen, Gramsden, Grentzhof, Grösen, Grünhof, Hofzumberge, Kandau, Landsen, Lippaiken, Mesothen, Mitau, Nerft, Neuenburg, Neugut, Nurmhusen, Rahden, Rönnen, Sallgallen, Saucken, Schründen, Selburg, Sessau, Setzen, Siuxt, Talsen, Tuckum, Wahnen, Windau und Zabeln. Eine Hauptkirche, Schlock, ist nach Livland übergeführt. Fünf Kirchen, die früher ihre besondern Prediger hatten, werden jetzt von benachbarten Predigern als Filiale bedient, nämlich: Bersteln, Born, Pankelhof, Sonnaxt und Wirgen. Sechs Kirchen haben, wie es scheint, niemals besondere Prediger gehabt: Berkenhagen, Ellern, Hasau, Irmlau, Lambertshof und Schwarzen. Ganz eingegangen sind zwei: Leepen und Kalnzeem, letztere Kirche schon so frühe, dass nur noch die Sage von ihrem ehemaligen Dasein spricht, welche zugleich das Gutchen Führenhof als die zugehörige Pastoratswidme bezeichnet. Der katholischen Confession wurden von den Güterbesitzern eingeräumt fünf, nämlich: Allschwangen 1634, Lauzen 1635, Illuxt 1638, Bewern um 1718 (Landtagsschl. von diesem Jahre §. 5.) und Altenburg 1726. Plöhnen hat nie eine Kirche erhalten. Von den noch übrigen sechs lässt sich die Lage gar nicht oder nur sehr unsicher bestimmen.